Jur. opp.
24
m-1,2

T. Opys
24 m - 1,2

1,2

Vermischte
Abhandlungen
aus der
bürgerlichen Rechtswissenschaft
ihrem wesentlichen Innhalt nach mitgetheilt
und mit Anmerkungen begleitet

von

Chr. Fr. Sp.

Erster Theil

Weil. D. Johann Andreas Frommanns
gewesenen ordentl. öffentlichen Lehrers der Rechte in Tübingen
Akademische Schriften.

Zweites Stük.

Stuttgart
gedruckt mit Erhardischen Schriften
1786.

ST

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

IV.

Von der eigentlichen Uebergabe.

Diss. iurid. de Traditione, quà est modus acquirendi dominium, eaque vera potissimum; quam præs. Jo. A. Frommann, V. J. D. & Inst. Imp. Prof. Ord. examini publico sistitit W. L. Reuss, Stutg. 4. Tub. 1661. (5. Bogen.)

1. Mit dem Worte: Uebergabe (traditio, translatio) verbindet man in der Rechtswissenschaft 1) den (allgemeinen) Begriff der Uebertragung einer Sache auf einen andern überhaupt, wobei man bald diese bald iene Absicht, — des Eigentums oder auch z. B. nur der Benuzung, Verwarung u. s. w. haben kan (*a*); oder

(*a*) §. 4. J. de Act. t. t. D. de Publ. in rem act.

oder 2) den (engern) Begriff der Uebertragung eines Eigentums, dessen Gegenstände aber unkörperliche Sachen so wol, als körperliche sein können (*b*); oder 3) (in der noch mehr eingeschränkten Bedeutung desselben) verstehet man darunter die Uebertragung des Eigentums einer körperlichen Sache; und 4) die engste Bedeutung desselben (*) bezeichnet die körperliche Uebertragung des ledigen Besizes einer eigenen körperlichen Sache auf einen andern, in der Absicht solchen in das Eigentum derselben einzusezen (*c*); — Wobei auf die von den alten Römern gemachte (*d*), von Justinian aufgehobene (*e*) Einschränkung auf gewiese Sachen (nemlich die res nec mancipi) keine Rüksicht genommen wird. Th. I. In unserer teutschen Sprache wird sie auch durch Uebergebung, Einräumung, Ueberlassung, Lieferung, Einhändigung, Abtrettung, Auflösung (in Sachsen) ausgedrükt. Th. III.

2.

(*b*) L. 1. §. 2. D. de S. P. R. §. 44. J. de R. D. L. 9. §. 6. D. de A. R. D. *. Vorzüglich gehöret hieher auch die L. fin. D. de serv. H. (*) In dieser Bedeutung heisset die Uebergabe die eigentliche (vera) und wird der uneigentlichen (impropriæ), welche die nächstfolgende Abhandlung zum Vorwurfe hat, entgegengesezt. H. (*c*) L. 20. C. de Pact. §. 40. J. de R. D. L. 9. §. 3. D. de A. R. D. (*d*) §. 40. J. de R. D. (*e*) L. vn. C. de usuc. tr.

2. Unter der Uebergabe, welche der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung ist, verstehet man also eine auf das natürliche Recht sich gründende (*) Art (Mittel, modus) auf welche Jemand vermittelst der wirklichen (actualis) Ergreiffung einer von dem Eigentümer aus einem, beederseits verabredeten, rechtmässigen Grunde (ex iusta causa) wirklich (corporaliter) übergebenen körperlichen Sache, das Eigentum derselben erlanget (**). Die Art, auf welche — und der Grund, aus welchem das Eigenthum einer Sache auf einen andern übertragen wird, sind verschieden, so wol ihrem Wesen nach, indeme dieser gleichsam die Ursache, und iene die Folge davon ist, als auch in Rüksicht auf ihre rechtliche Wirkung, dann durch diesen erlangt man nur ein Recht an eine Sache (ius ad rem), durch iene hingegen ein Recht auf einer Sache, ein dingliches Recht (ius in re) nemlich das Eigentum (*f*) Th. IV.

3. Die Einteilungen, welche bei der (eigentlichen) Uebergabe gemacht werden, gründen sich 1) auf die Verschiedenheit der Gegenstände derselben, welche bewegliche, und unbewegliche Sachen sind; 2) auf die Verschiedenheit ihrer Art (Form) und

(*) S. 1. Stük dieser Abhandlungen, Seite 57. Th. XV. u. S. 61. Th. XVII. (**) L. 20. pr. D. de A. R. D. (*f*) §. 1. J. de Art. §. 2. J. de Don. L. 11. §. 2. de A. E.

und zwar a) der wesentlichen; nach dieser wurde sie α) ehmals in die allgemeine, natürliche (naturalem & simplicem) und in die bürgerliche Uebergabe (civilem traditionem, oder emancipationem) welche auf gewise Gegenstände eingeschränkt und mit gewisen Feierlichkeiten verbunden war, von Justinian aber (g) aufgehoben wurde, eingeteilt; β) heutzutage teilt man sie in dieser Rüksicht ein — in solche, welche durch die wirkliche Einhändigung (de manu in manum datio) einer körperlichen Sache, und in solche, welche durch die Einfürung (inductio & pedum ibidem positio) in ein Gut geschiehet (*); iene findet bei beweglichen, diese bei unbeweglichen Sachen Statt; b) nach der zufälligen Form, welche sie bekommet, wird sie α) in diejenige, welche one irgend eine Bedingung (simpliciter) und in diejenige, welche mit einer solchen (*h*), (secundum quid), entweder ausdrüklichen (*i*) oder stillschweigenden (*k*), einer aufschiebenden (suspensiva) oder wieder aufhebenden (resolutiva) (*l*) Bedingung ge-

(*g*) L. vn. C. de nud. iur. Quir. toll. L. vn. C. de usuc. tr. (*) arg. L. 1. pr. & 1. iunct. L. 3. §. 5. de Acq. Poss. (*h*) L. 34. in f. pr. L. 38. §. 1. de A. P. (*i*) L. 29. iunct. L. 2. D. de Mort. c. don. (*k*) §. 41. J. de R. D. (*l*) L. 2. & t. t. D. de in diem add. t. t. D. de leg. comm. L. 29. de don. m. c.

geschiehet, und sodann auch β) krafft einiger besondern Landesgeseze, vorzüglich in Rücksicht auf die unbewegliche Sachen, in die gerichtliche und aussergerichtliche (*m*) eingeteilt. Endlich teilt man sie auch 3) in Ansehung der Absicht, welche man dabei hat, (nach der Praxis) ein, in dieienige, durch welche das Ober- oder Grund-Eigentum (dominium directum) und in dieienige, durch welche das nuzbare (utile) Eigentum blos auf einen andern übertragen wird; — welche leztere bei Lehen die Belehnung (investitura) heißt (*n*). Th. V.

4. Wenn nun die Uebergabe ein Mittel das Eigentum einer Sache zu erwerben sein solle, so wird 1) in Ansehung des entfernten Grundes hie-

(*m*) Carpzov. Resp. V, 41. nr. 5. seq. Resp. 102. n. 7. sq. (*n*) 1. Feud. 25. c. un. 2. Feud. 3. *. Da der Unterschied zwischen der eigentlichen und uneigentlichen Uebergabe darauf beruhet, daß bei dieser eine Sache nicht wirklich körperlich, wie bei iener, übertragen und ergriffen wird, und in den Fällen, in welchen das Eigentum einer Sache auf ungewise Personen übertragen wird, dieses auf solche Art geschiehet, so passt iene in der nächstfolgenden Abhandlung von der uneigentlichen Uebergabe (Th. IV.) in Ansehung der Personen vom Verfasser angebrachte Einteilung eher zu der eigentlichen Uebergabe, wovon hier die Rede ist. H.

hievon, welcher das Recht (*) ist, erfordert, daß sie nach der Verordnung desienigen Rechts, auf welches sie sich begründet, geschehe; und dieses ist — das Naturrecht (*o*); iedoch nicht ganz allein, sondern es bekommt solches auch hierin von dem positiven Recht noch verschiedentliche besondere Bestimmungen. Ob nach dem Naturrecht zu Uebertragung des Eigentums einer Sache auf einen andern die blosse Erklärung des Willens desienigen, der es übertragen will, und dessen, auf welchen es übertragen werden solle, — ein blosser Vertrag schon hinlänglich seie, und die wirkliche Uebergabe nicht gerade erfordert werde? — ist eine Frage, welche schon von den alten Rechtsgelerten aufgeworfen wurde (*p*), von Hottomannus (*q*) verneinet wird, aber mit Grotius (*r*) in allweg beiahet werden mus: Daß eine wirkliche

(*) Recht wird hier für die Geseze genommen. H.
(*o*) §. 40. J. de R. D. Grotius de J. B. & P. lib. 2. c. 6. n. 1. 2. (*p*) Hottomannus quæst. ill. (*q*) d. l. (*r*) d. l. Hahn ad Wesenb. d. A. R. D. n. 11. *. Dieser Meinung tretten von neuern Naturrechtslerern auch bei Herr Oberappell. Rath Höpfner in seinem Naturrecht. §. 80. nr. 2. Herr Hof R. und Prof. Achenwall in seinem Jure Naturæ, P. 1. §. 166. 167. und Herr Hof R. u. Prof. Ulrich in seinen Initiis philosophiæ iusti. §. 210. Der Gegenstand des Vertrags mus aber freilich eine bestimmte, individuelle Sache sein. H.

che Uebergabe erfordert werde, ist — eine Verordnung des positiven Römischen Rechts. (s) Das blosse Eigentumsrecht (proprietas) kan wol one wirkliche Besizergreifung und Uebergabe erlangt werden, nicht aber — das Eigentum in seiner vollen Bedeutung (dominium) (t); iedoch gibt es hier auch Ausnamen (u). Th. VI. 2) in Ansehung des nächsten Grundes solcher Wirkung der Uebergabe wird die beederseitige Einwilligung, so wol desienigen, der eine Sache übergibt, als auch dessen, der sie bekömmt, — der beederseitige Wille, vermittelst der Uebergabe, das Eigentum überzutragen, erfordert (x). Daher ist der Schuldglaubiger, der seinem Schuldner die Sache, welche dieser ihm schuldig ist, one dessen Einwilligung hinwegnimmt, ein Dieb (y). Nach dem Naturrecht ist diese beederseitige Einwilligung hinlänglich; nach den positiven Gesezen aber wird öffters noch weiter die Einwilligung einer dritten Person erfordert, wenn die Uebertragung des Eigentums gültig sein solle. So wird bei Personen, welche unter einer Vor-

(s) L. 20. C. de Pact. L. 11. de R. J. L. 12. C. de Prob. *. S. 1. Stük dieser Abhandlungen S. 19. H. (t) Besold in delib. iur. ad. lib. 41. qu. 6. (u) Sichard ad L. 14. C. de iur. delib. nr. 3. Hahn ad Wesenb. de A. R. D. n. 11. (x) L. 55. D. de O. & A. (y) L. 5. de A. P. §. 1. J. de vi bon. rapt. L. 7. C. vnde vi.

mundschafft stehen, die Einwilligung des Vormunders noch zu der Uebergabe erfordert (*z*); So mus zu der Uebergabe eines Erbzinsgutes (fundi emphyteutici) der Grundeigentümer (dominus directus) (*a*) — eines Lehens, der Lehensherr auch einwilligen, wenn sie rechtliche Wirkung haben solle (*b*); So kan in Wirtemberg keine Weibsperson one Einwilligung eines Kriegsvogtes oder, wenn sie verheurathet ist, ihres Ehegatten ein unbewegliches Gut, oder eine bewegliche Sache von nicht geringem Werte auf einen andern übertragen (*c*); So darfen Zinsgüter in Wirtemberg nicht

(*z*) Tit. D. & C. de Auct. tut. *. Vergl. nr. 5. th. XX. — XXII. u. XXVI. dieser Abhandlung. (*a*) L. fin. C. de iur. Emphyt. *. Die Einwilligung des Grundeigentümers wird, wenn der Erbzinsmann das Erbzinsgut veräusern will, eigentlich nicht erfordert, sondern der Erbzinsmann mus, wenn er solches verkaufen will, dem Erbzinsherrn nur eine Anzeige davon und zwar unter Strafe des Verlustes machen, damit dieser, wenn er will, sein Vorzugsrecht (ius protimiseos) innerhalb 2. Monate ausüben kan. Bei andern Arten der Veräusrung, bei Schenkungen, Tauschen Vermächtnissen rc. ist nicht einmal diese Anzeige vonnöten. J. G. Heineccius, in Recitat. in Elem. iur civ. sec. ord. Inst. §. 935. H. (*b*) 2. Feud. 55. pr. versic. Callidis & §. 1. Vulteius de Feud. lib. 1. c. 11. n. 40. sq. (*c*) Wirt. LandR. 2. T.

nicht one Einwilligung der Obrigkeit verteilt und veräussert werden; geschiehet solches: so wird die

A 5 Hand=

T. 29. Tit. Wibel. de Contract. mul. c. 3. §. 7. n. 79. sq. *. Der Ehmann ist in Wirtemberg der gesezliche Kriegsvogt seiner Ehefrau. Ist aber ein gegründeter Verdacht vorhanden, daß der Ehmann seine Ehfrau zu einer solchen Handlung arglistig überredet oder gezwungen habe, so wird die Einwilligung eines besondern Kriegsvogtes — und wann in einem solchen Fall es eine Sache, deren Werth 100 fl. übersteiget, betrifft, auch die gerichtliche Erkenntnis erfordert. Wirt. LandR. am angef. Ort. §. Ferner wollen wir. S. 317. W. A. Lauterbach Differ. iur. comm. & Wirt. Th. 40. 41. Ausnamen von diesem Gesez finden Statt, wenn die Veräuserung eine Notwendigkeit, z. B. einen Wiederkauf, eine Losung ꝛc. zum Grunde hat, oder wenn solche gegen Kinder oder Eltern geschiehet, oder die eine Weibspersohn solche als Handelsfrau vornimmt ꝛc. (Hochstetter) Annotat. ad Jus prov. Wirt. P. 2. th. 134. Wibel de Contract. mul. c. 4. n. 79. Harpprecht Resp. 89. nr. 48. Hier hätte ich gerne meine Leser auf Herrn Oberamtmann Röslins Abhandlung von besondern weiblichen Rechten verwiesen, wenn er nicht gerade die Rechte von der notwendigen eigentlichen Bevogtung dem versprochenen dritten Band derselben aufbehalten hätte. Möchte doch der Herr Oberamtmann diesen Band, von welchem man sich gewies auch noch viel Aufklärung über diesen Gegenstand versprechen darf, bald an das Licht tretten lassen! H.

Handlung für nichtig erkläret, und noch eine Geldstrafe dafür angesezt (*d*). So darfen in Sachsen die Bauern ihre unbewegliche Güter nicht ohne Einwilligung ihres Herrn veräussern (*e*). Die in den Gesezen gegebene Vorschrifft bei der Uebergabe mus schlechterdings beobachtet werden (*f*). Es fragt sich aber, ob eine Uebergabe gültig seie, wenn eine unter einem Vormunder stehende Person mit Einwilligung desselben zu einer Uebergabe sich verbindlich gemacht, diese aber one Zuziehung desselben geleistet hat? In dem besondern Fall bei einer Weibsperson beiahet diese Frage Tiraquell (*g*); allein es ist solches nicht nur den allgemeinen Rechtsgrundsäzen zuwider, sondern könnte auch den genannten Personen öffters ser nachteilig sein (*). Th. VII. Der beederseitige Wille,

(*d*) Wirt. Lands-Ordn. 16. Tit. §. 1. Vergl. auch (Hochstetters) Extrakt der Wirt. Generalreskripte. 1. T. S. 148. (Hochstetter) Annotat. ad Jus prov. Wirt. P. 2. th. 40 H. (*e*) Carpzov. Resp. I, 98. n. 6. V. 51. n. 9. sq. (*f*) arg. L. 1. & 2. C. de Don. quæ sub mod. (*g*) Tr. de Legib. connub. verb. contracter. gl. 8. n. 165. Berlich. Concl. II, 17. n. 38. (*) Aus diesen Gründen verneinet diese Frage auch überhaupt Lauterbach in seinem Collegio theor. pract. Pandect. Lib. 41. tit. 1. §. 53. Nach den Römischen Rechtsgrundsäzen aber ist in Rüksicht auf diese Frage zwischen der Pfleegschafft (tutela) und der Vormundschafft oder

le, das Eigenthum einer Sache vermittelst der Uebergabe überzutragen, aber wird noch nicht aus der Handlung, durch welche diese geschiehet, geschlossen, sondern mus vor oder bei derselben wirklich erklärt werden (*h*). Wann solches vor der wirklichen Uebergabe geschiehet, so wird von dieser immer vermutet, daß sie auch in solcher Absicht erfolgt seie (*i*). Ein Haupterforderniß bei der Uebergabe 3) ist auch (*k*) der Grund (titulus, causa) aus welchem solche geschiehet (*l*). Th. VIII. Die Gründe, aus welchen das Eigentum einer Sache auf einen andern übertragen wird, müssen rechtmässig (iustæ) d. i. von den Gesezen als solche erkannt sein. Es gibt solche, welche in denselben

oder Bevogtung (cura) ein Unterschied zu machen. Der Pfleeger mus der Handlung, zu welcher er seine Einwilligung zu geben hat, selbst anwohnen, und solche bei der Vorname derselben erteilen; §. 2. J. de auct. tut. L. 8. D. eod. Der Vormunder, Vogt, hingegen kan solche vor, bei, oder nach Vorname derselben geben. Vergl. Herrn Prof. D. Hofakers Elem. iur. civ. Rom. (Gœtt. 1784.) §. 155. u. §. 161. Burk. Bardili Diss. de Auctoritate tutorum. th. 38. u. 41. H. (*h*) arg. L. 5. §. 1. 2. D. tit. de Cond. c. d. (*i*) Menoch. Præsumt. III, 150. n. 2. Mascard de Probat. Concl. 1196. n. 2. (*k*) L. 2. §. 1. D. Tit. Pro. her. L. 13. §. 1. de Her. Petit. L. 15. C. de Donat. (*l*) §. 40. J. de R. D. L. 1. §. fin. D. de Publ. in rem. act.

selben mit keinen eigenen Namen belegt sind (innominatæ,) wenn nemlich überhaupt einer dem andern etwas gibt, oder thut, daß dieser ihm dargegen wieder etwas thun oder geben mus (*m*); wobei dieser, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, ienem das empfangene zurükzugeben, oder eine Schadloshaltung schuldig ist (*n*). Th. IX. Es gibt aber auch solche, welche eigene Namen haben (nominatæ). Diese sind wieder entweder entgeltliche, oder unentgeltliche (onerosæ aut lucrativæ); allein, so wichtig dieser leztere Unterschied bei andern rechtlichen Geschäfften sein kan (*o*), so hat er auf die Wirkung der Uebergabe keinen Einfluß (*p*). Unter die erste Klasse gehören: Kauff (*q*), Tausch, wiewol dieser eigentlich zu den ungenannten gehöret (*r*), Zalung (*s*), Heuratgut (*t*), Wiederlage (*u*), Anlenung, (welche aber auch eigentlich zu den ungenannten gehöret

(*m*) L. 1. §. 2. 3. D. de Rer. Perm. L. 7. §. 2. D. de Pact. tot. tit. D. de Præscr. verb. (*n*) L. 5. §. 1. D. de Præscr. verb. L. 3. §. 2. 3. L. 5. pr. D. de Cond. c. dat. §. 14. J. de Act. (*o*) §. 6. J. de Legat. (*p*) §. 40. J. de R. D. (*q*) pr. & §. 3. J. de E. V. L. pen. §. fin. D. de E. V. (*r*) L. 5. §. 1. de Pr. verb. (*s*) pr. J. Quib. mod. toll. obl. (*t*) §. 40. J. de R. D. L. 3. §. 1. de Publ. in rem act. L. 1. pr. Pro dot. fac. (*u*) Cothmann Resp. II, 92. n. 35.

ret (x), die Ueberlassung des Knechts, der einem einen Schaden zugefüget hat (noxæ deditio) (y); Gütergemeinschafft — nicht allgemeine, dann bei diesen werden die Güter one eine eigentliche Uebergabe so gleich gemeinschafftlich (*), sondern be-

(x) pr. J. Quib. mod. re contr. obl. (y) L. 1. §. 14. si Quadr. paup. fec. dic. L. 3. §. 21. de Acq. Poss. (*) In den nächstfolgenden Abhandlungen von der uneigentlichen Uebergabe (th. XLIX.) und dem gesezlichen Uebergang des Eigenthums u. anderer Rechte (Th. XXXII.) wie auch in der Abhandlung des ersten Stüks von dem Samteigentum (Th. XVII.) wird hier eine stillschweigende wörtliche Besizabtrettung, eine Art der uneigentlichen Uebergabe, angenommen. "Ist die allgemeine Gütergemeinschaft schon wirklich in ihrem Wesen, so bekömmt, wenn auf einen der Samteigentümer das Eigentum einer Sache übergehet, der andere sein Samteigentum an denselben one Anstand durch den gesezlichen Uebergang one weitere Uebergabe; wird die Gütergemeinschafft aber erst eingegangen: so erfordert bei unkörperlichen Sachen die angeführte L. 2. D. Pro soc. deutlich eine wirkliche Abtrettung, und bei körperlichen Sachen wird zu wirklicher Erwerbung des Samteigentums die Handlung der wirklichen Eingehung der Gütergemeinschafft, als welche von dem Vertrag, in welchem die gegenseitige Einwilligung dazu erklärt wird, immer noch verschieden, und mit einer stillschweigenden Besizabtrettung begleitet ist, erfordert." H.

besondere (particularis) — (z); Verglich (transactio) (a); Teilung (b); Leistung an Zalungs-Statt (datio in solutum) (c); Th. X. Zu der andern Klasse gehören: gemeine Schenkung (donatio simplex (d); Schenkung von Todeswegen (donatio mortis causa,) welche von einem, da er noch lebet, geschiehet, wobei aber das unwiderruffliche Eigenthum erst mit dessen erfolgtem Tode erlangt wird (e); Vermächtnis — im Fall, wenn der Verstorbene eine fremde Sache, oder eine gewiese Summe vermacht hat, desgleichen eine anvertraute Erbschafft (fideicommissum) in den nemlichen Fällen (f). Und überhaupt kan aus den Gründen, aus welchen Jemand in die Lage, durch die Veriärung eine Sache zu erwerben, von einem solchen, der nicht Eigentümer derselben ist, gesezt werden kan, von dem Eigentümer auch das Eigen-

(z) arg. L. 1. §. 1. L. 58. §. 1. Pro soc. L. 13. §. 1. de Præscr. verb. (a) L. 8. C. de usuc. pro emt. vel transact. L. 29. de usuc. (b) L. 15. C. Fam. Ercisc. arg. L. 36. in f. D. eod. (c) L. 46. pr. & §. 1. de solut. L. 14. C. de Mand. Frommann Diss. de Datione in solutum th. 13. (d) §. 2. J. de Donat. L. 11. 15. C. de Don. (e) L. 2. 29. 32. D. de Mort. c. don. tot. tit. D. de Donat. int. vir. & ux. (f) Harpprecht ad §. 4. J. de Fideic. her. *. Auser diesen Fällen ist keine Uebergabe vonnöten, sondern es findet der gesezliche Uebergang Statt. H.

Eigentum erlangen, und umgekehrt (*g*) Th. XI. Jener feierliche Vertrag, stipulatio genannt, ist auch ein Grund zur Uebertragung des Eigentums (*h*); bei der Bestimmung aber, was es für einer sei, kommt es darauf an, ob er in Verbindung mit andern, oder abgesondert (in concreto vel abstracto) betrachtet wird. Ferner die Frage: ob ein richterliches Urteil auch ein Grund zu Uebertragung des Eigentums vermittelst der Uebergabe sein könne? wird, wenn solches persönliche (personalia) oder vermischte (realia mixta, sive divisoria) Rechte betrift, beiahet (*i*); wenn es aber dingliche (realia) Rechte betrift, so erkennt es nur den Grund eines schon zustehenden Eigentums (*k*). Th. XII. Der Erwerbungsgrund mus also rechtmässig sein (*l*), nicht aber gerade ebenderselbe bei dem, welcher eine Sache bekömmt, und bei dem, welcher sie gibt (*m*), auch nicht immer

(*g*) L. 74. de Contr. Emt. L. 1. §. 2. Pro dot. (*h*) §. 3. J. Per qu. pers. nob. acq. Vinnius ad d. §. (*i*) §. 14. J. de Act. iunct. L. 2. 3. C. de usur. rei iud. L. pen. C. de re iud. §. f. J. de Off. iud. (*k*) arg. L. 23. pr. L. 35. §. 1. de R. V. iunct. §. 14. J. de Act. *. In diesem Fall findet sodann der gesezliche Uebergang gleichfalls Plaz. H. (*l*) Carpzov Resp. 1, 76, n. 10. (*m*) L. 36. de A. R. D. Harpprecht ad §. 40. J. de R. D. n. 22. 23. *. Derienige, welcher eine Sache einem andern eigen-

mer der ware, sondern es ist ein vermeintlicher (putativa dominii transferendi causa) hinlänglich (*n*), wenn nur überhaupt beede in denselben eingewilliget haben (*o*); aus eben dieser Ursache wird hier auch nicht gerade erfordert, daß der Erwerbungsgrund gültig, rechtskräfftig, (validus) seie

eigentumlich übergibt, und derienige, welcher sie empfangt, können verschiedene Gründe haben; genug, wenn iener die Absicht hat, das Eigentum überzutragen, und dieser, es zu empfangen, also beede in die Uebertragung des Eigentums einwilligen, und nur eines ieden Grund rechtmässig ist. Den anscheinenden Widerspruch zwischen der L. 36. D. de A. R. D. nnd der L. 18. D. de Reb. Cred. heben D'Oreille in Oelrich Thes. I, 27. Averan. Interpret. I, 17. Vinnius, Quæst. Jur. II, 35. Vergl. auch die Diss. de diversis tradit. modis, eorumq. effectibus, quam præs. J. G. Brukmann defendit F. A. Besser: (Erford. 1750.) cap. 2. §. 3. H. (*n*) arg. L. 72. §. 6. de Cond. & Dem. fac. §. 40. J. de R. D. L. 55. de O. & A. L. 18. §. 1. de A. P. L. 36. de A. R. D. *. Es kan z. B. Jemand einem andern eine Sache, die er ihm schuldig war, übergeben, aber er glaubte solche aus einem andern Grunde schuldig zu sein, als er es war; hier ist wieder genug, daß er nur überhaupt glaubte, die Sache schuldig zu sein. Vergl. Lauterbach Coll. theor. pract. Lib. XLI. tit. 1. §. 55. H. (*o*) d. L. 36.

seie (*p*), auser die Geseze erklärten die Uebergabe in solchem Falle selbst auch für ungültig, wie z. B. bei den Schenkungen zwischen Eheleuten (*q*), und in dem Wirtembergischen Recht (*r*) in mereren Fällen geschiehet. Bei der unter den Rechtsgelerten sehr bestrittenen Frage: ob ein Erwerbungsgrund notwendig immer wirklich (actualiter) vorhanden sein müsse, oder ob das Eigentum nicht auch aus einem erst zu bestimmenden Grunde (ex causa futura) vermittelst der Uebergabe übertragen werden könne, z. B. wenn es hiesse: der Herr nehme die Sache nur hin, wir wollen uns schon wegen des Kaufschillings vergleichen, wenn wir

(*p*) *L.* 1. §. 4. *L.* 17. §. 1. de A. P. fac. arg. *L.* 40. *L.* 53. D. de Cond. Jnd. *L.* 81. §. 3. D. *L.* 9. §. 3. C. de A. R. D. (*q*) *L.* 3. §. 10. *L.* 36. pr. D. de Don. int. vir. & ux. *L.* 20. C. eod. (*r*) Wirt. Landsordn. Tit. 15. lezt. §. tit. 17. §. 5. tit. 46. §. 8. Wirt. LandR. II. T. tit. 30. §. Welcher dann. tit. 25. tit. 26. §. Ferners. tit. 29. §. 1. *. Die in diesen angeführten Wirtembergischen Gesezstellen vorkommende Fälle sind: der Verkauff unbeweglicher Güter um ewigen Bodenzins oder Landgarben, der Verkauf liegender Güter an Ausländer, die Veräuserungen der für mundtodt erklärten überhaupt, oder solche, wozu Jemand arglistigerweise überredet worden ist, oder welche unter der Vormundschafft stehende Personen allein für sich vornemen ꝛc. H.

wir wieder zusamen kommen? Bei dieser Frage, welche schlechthin beiahet (*s*) und verneinet (*t*) werden zu können scheinet, mus nach der Analogie des Rechts unterschieden werden, ob die Uebergabe aus einem solchen Grunde also geschehen ist, daß der Wille das Eigentum überzutragen nicht erhellet, oder aber also, daß das Gegenteil daraus ersichtlich ist, oder endlich also, daß derselbe offenbar am Tage liegt; in beeden erstern Fällen mus die Frage verneinet, im leztern aber beiahet werden, iedoch dieses nicht wegen dem erst zu bestimmenden Grunde, sondern wegen dem Grunde eines gegenwärtigem unbenannten Vertrages (ex causa præsentis contractus innominati (*u*). Auf die nemliche Weise ist auch die änliche Frage: ob vermittelst einer aus einem bedingten Grunde (conditionali causa) geschehenen Uebergabe ein Eigentum übertragen werde? — zu beantworten. Th. XIII. Wann der Grund rechtmässig ist, so hindert ferner die Uebertragung des Eigentums nicht, wenn denselben gleich auch eine unredliche Handlung (dolus), Gewalt (vis) oder Forcht (metus) veranlasset hat (*x*). Das Eigen-

(*s*) §. 40. J. de R. D. *L.* 16. de Solut. (*t*) *L.* 7. §. f. *L.* 8. *L.* 9. §. 1. de Jur. dot. (*u*) arg. *L.* 22. D. de Præscr. verb. *L*auterbach Coll. theor. pract. Pandect. *L*ib. 41. tit. 1. §. 55. (*x*) §. 1. J. de Except. Hahn ad Wesenbecc.

gentum kan aber sodann vermittelst besonderer Klagen von jedem Besizer zurükverlangt werden. Die Frage, ob der Grund auch nur ein erdichteter, ein Scheingrund (titulus simulatus) sein dörffe? ist, wenn so wol der Grund als die Uebergabe erdichtet, verstellt sind, oder, wenn der Grund zwar wahr, die Uebergabe hingegen erdichtet ist, aus dieser Ursache weil es sodann an der Einwilligung felet (*y*), zu verneinen, und zwar so gar, daß nicht einmal der Besiz in solchen Fällen übergehet (*z*); wenn aber der Grund nur erdichtet, und die Uebergabe mit warhaffter Einwilligung geschehen ist, so mus diese Frage beiahet werden. Die Frage: ob im Zweifelsfall das Dasein eines die Uebertragung des Eigentums bewirkenden Grundes vermutet werde? — beantwortet Menochius (*a*) Th. XIV. Daraus, daß der beederseitige Wille, das Eigentum überzutragen bei der Uebergabe erfordert werde, folgt nun, daß dieselbe nichtig ist, wenn sie 1) überhaupt one denselben (*b*), oder 2) von solchen geschehen ist, welche denselben nicht haben konnten — von betrunkenen, schlafenden (*c*) sinnlosen (*d*), unmündigen (*e*);

becc. Dig. Tit. Qd. met. c. n. 5. (*y*) arg. *L.* fin. C. Plus val. qd. ag. (*z*) *L.* 3. §. 1. de A. P. (*a*) de Præsumt. lib. 3. præs. 34. (*b*) *L.* 11. D. de R. J. (*c*) *L.* 1. §. 3. de A. P. (*d*) Frommann Diss. de iur. fur. sing. (*e*) *L.* 32. §. 2. de A. P.

sinnlose und unmündige können nicht einmal unter Einwilligung eines Vormunders solche Handlung selbst vornemen (*f*) wol aber durch denselben (g); iedoch hält man bei diesen dafür, daß sie wenigstens von beweglichen ihnen geschenkten Sachen, zu welchen sie eine besondere Neigung haben, das Eigentum vermittelst der Uebergabe one Vormunder erwerben können (*h*). Th. XV. Fähigkeit zu dieser Handlung, nemlich der Uebergabe, vermittelst welcher das Eigentum auf einen andern übergetragen wird, hat nach der Regul ieder, der einen Willen hat, und mit den dazu nötigen Organen von der Natur versehen ist (*i*); Nur Sklaven haben sie nicht (*k*). Th. XVI.

In Ansehung der Personen, zwischen welchen die Uebergabe geschiehet, und zwar a) desienigen, der eine Sache übergibt, wird besonders erfordert, daß er α) wirklicher Eigentümer derselben Sache seie (*l*). Nur so viel kan einer übergeben,

(*f*) arg. d. *L.* 32. (*g*) *L.* 3. C. eod. tit. (*h*) *L.* 3. C. de A. P. *L.* 26. C. de Don. Fachinæus, Controv. Jur. c. 19. (*i*) §. 40. J. de R. D. §. 1. J. de Jur. Pers. *L.* 21. C. Mand. (*k*) *L.* 1. §. 5. *L.* 44. §. 1. de A. P. §. 3. J. Per qu. pars. cuiq. acq. *L.* 32. D. de A. R. D. (*l*) §. 40. J. de R. D. *L.* 9. §. 3. *L.* 20. pr. D. de A. R. D. §. 5. J. Per qu. pers. cuiq. acq.

geben, als er eigen hat (*m*). Daher sind auch die Verträge, welche erst durch die Uebergabe kräfftig werden, nicht gültig, wenn die schliessende Personen nicht Eigentümer der Gegenstände derselben sind (*n*). Nichtig ist also eine Uebergabe, welche geschiehet a) von einem, der das Eigentum einer Sache unter einer Bedingung, die nach seinem Tode erst sich ereignet, bei Lebzeiten auf einen andern übertruge, — ausgenommen das Heuratgut (*o*); b) eine von einem Sklaven geschehene Uebergabe ist nichtig (*p*), — auser sie betreffe sein Sondergut (peculium) (*q*); c) eine von einem unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne, geschehene Uebergabe war ehmals überhaupt ungültig; (*r*) bei dem eingeführten Unterschiede unter den Sondergütern ist es aber heutzutage nur diejenige, welche dessen vom Vater herrürendes Sondergut (peculium profectitium) betrifft (*s*). Nichtig endlich ist überhaupt d) die Uebergabe, welche von einem solchen geschiehet, der nicht wirklicher Eigen-

(*m*) *L.* 20. pr. & §. 1. D. de A. R. D. (*n*) arg. *L.* 2. §. 4. de R. C. *L.* 12. *L.* 13. pr. & §. 1. eod. *L.* 1. §. 2. de Perm. (*o*) *L.* 9. §. 1. de iur. dot. (*p*) §. 3. J. Per qu. pers. cuiq. acq. (*q*) *L.* 10. §. 1. de A. R. D. *L.* 11. de R. J. (*r*) *L.* 14. pr. de A. P. (*s*) *L.* 79. de A. Her. iunct. §. 1. J. Per qu. pers. cuiq. acq.

gentümer der Sache ist (*t*). Wer eine bewegliche Sache, deren Eigentümer er wissentlich nicht ist, übergibt, begehet einen Diebstahl (*u*), und derjenige, welcher solche wissentlich empfangt, besizt sie unrechtmässig. Uebergibt aber iemand eine bewegliche Sache, deren Eigentümer er zwar nicht ist, aber zu sein glaubt (*x*), oder eine unbewegliche Sache, deren Eigentümer er wissentlich nicht ist, iedoch aber in den Besiz derselben nicht durch Gewalt gekommen ist, (*y*) so überträgt er damit zwar nicht das Eigentum, doch wird der, welcher sie übernimmt, dadurch fähig, vermittelst der Verjärung dasselbe zu erwerben (usucapiendi conditio in eum transfertur) (*z*), vorausgesezt, daß der ware Eigentümer so wol von seinem Rechte, als auch der Uebertragung Wissenschafft habe (*a*). Th. XVII. Ob aber der Eigentümer selbst oder ein anderer, der von ihme den Auftrag, Vollmacht dazu hat, in seinem Namen die Sache übergibt, ist gleichviel (*b*). Solche Vollmacht kan

(*t*) arg. *L.* 20. C. de *Legat.* arg. L. 13. pr. L. 40. pr. de Pign. act. (*u*) §. 3. J. de usuc. (*x*) d. l. (*y*) §. 4. J. eod. L. 4. §. 22. *L.* 33. §. 2. D. eod. (*z*) d. LL. (*a*) Nov. 119. c. 7. & Aut. malæ fidei C. de Præscr. (*b*) §. 42. J. de R. D. *L.* 9. §. 4. de A. R. D. Vergl. hier die Diss. de dominii adquisitione per procuratorem, de qua præs. D. J. C. G. Reinhard disputavit auctor C. F. Schmid. Wittemb. 1778. H.

kan einer 1) ausdrüklich bekommen haben; wobei die Frage: ob einer, welchem die Verwaltung der Geschäffte und Sachen eines andern überhaupt übertragen sind, unter dem Namen (Titel) der Verwaltung (von Verschenkung ist nicht die Rede) (c) veräussern könne? — zu beiahen ist (d), wiewol in der Praxis die auf das kanonische Recht (e) sich gründende verneinende Meinung angenommen ist, 2) stillschweigend dazu bevollmächtiget kan, z. B. der Schuldglaubiger eine ihme von seinem Schuldner verpfändete Sache übergeben (f).

(c) *L.* 7. pr. de Don. *L.* fin. de Don. *L.* fin. de Cur. fur. (d) Vinnius ad §. 42. J. de R. D. *L*auterbach Coll. theor. pract. Pandect. *L*ib. 41. tit. 1. §. 56. (e) c. 4. de Procur. in 6to. (f) §. 1. J. Quib. al. lic. *. Dies ist doch nicht so allgemein one Einschränkung zu verstehen; dann dazu, daß der Schuldglaubiger die Freiheit habe, das von seinem Schuldner in Handen habende Unterpfand zu veräusern, wird nicht nur erfordert, daß der Schuldner der Saumseligkeit (moræ) sich schuldig gemacht habe, sondern er darf auch eben nur so viel veräusern, als die Schuld beträgt (*L.* 8. D. de Distr. pign.) und zwar 1) Wann die Verpfändung gerichtlich geschehen ist, so mus auch die Veräuserung mit Vorwissen der Obrigkeit vorgenommen werden; L. f. §. 1. C. de usur. 2) bei ausergerichtlichen Pfändern mus vorerst das, was der Schuldner und der Schuldglaubiger disffalls mit-

Th. XVIII. Von dem allgemeinen Saze, daß derjenige, welcher eine Sache übergebe, Eigentümer derselben

miteinander verabredet haben, beobachtet werden; hat iener diesem die Freiheit, das Pfand zu verkaufen, ausdrüklich eingeräumt, so kan dieser derselben sich one weiters bedienen (§. 1. J. Quib. al. lic. L. 4. D. de Pign. act.); hat aber der Schuldner dem Schuldglaubiger die Verkaufung des Pfands ausdrüklich verbotten, so mus dieser ienem das Vorhaben, das Pfand zu verkaufen, dreimal anzeigen (denunciare), und zalt solcher hierauf doch nicht, so ist der Schuldglaubiger zur Verkaufung des Pfands nichts desto weniger berechtiget (L. 4. D. d. t. L. 4. C. de Distr. pign.); ist hingegen zwischen dem Schuldner und Schuldglaubiger hierüber nichts verabredet worden, so darf dieser das Pfand erst alsdann verkaufen, wenn er ienem sein Vorhaben, es zu thun, urkundlich vorhin angezeigt hat (L. 2. C. si vend. pign. ag. L. 65. C. de R. V.); Wann die Anzeige geschehen ist, und der Schuldner doch nicht bezalt, so solle die verpfändete Sache öffentlich 2 Jare lang feilgebotten, und daraufhin in öffentlichem Aufstreich verkaufft werden (L. 40. D. de Pign. act. L. 10. C. de Distr. pign. L. fin. §. 1. C. de iur. dom. impetr.) Nach Wirtemb. Recht mus in leztem Fall die urkundliche Anzeige auch dreimal geschehen, und zwischen ieder 10 Tage lang zugewartet werden; ist dieses geschehen, so hat der Schuldglaubiger one weiters das Recht, sein Pfand

ben sein müsse, ist eine Ausname beim Fiskus, welcher das besondere Vorrecht hat, daß er auch eine fremde Sache, welche er z. B. in einer ihm zugefallenen Erbschafft überkommt, einem andern übergeben kan, one daß dieser erst durch die Verjärung das Eigentum derselben sich zu erwerben nötig hätte (*g*). Th. XIX. Bei dem, welcher eine Sache übergibt, wird aber nach der Regel auch erfordert, daß er *β*) die freie, vollkommene Ausübung des Eigentums in Ansehung derselben habe. Nach dem Naturrechte stehet diese allein zu, welchen es nicht an der Vernunft felet (*h*); nach dem bürgerlichen Rechte aber ferner auch nicht — a) den Unmannbaren (pupillis) (*i*); one Einwilligung ihres Pfleegers (tutoris) darfen sie nichts ihnen nachteiliges unternemen (*k*), und eine Uebergabe ist immer mit einem Verluste verbun-

Pfand urkundlich zu verkaufen, iedoch bleibet dem Schuldner das Recht unbewegliche Güter innerhalb eines Monats mit den Früchten, und ohne diese innerhalb eines Jares wiederum einzulösen. Wirtemb. LandR. 1. T. 75. tit. §. Wo aber S. 203. §. Doch so S. 204. Lauterbach Coll. theor. pract. lib. 20. tit. 5. §. 8. H. (*g*) §. f. J. de usuc. L. 2. C. de quadr. præscr. (*h*) d. §. 40. J. d. L. 9. §. 3. d. L. 21. C. de Mand. §. 1. J. de Jur. Pers. (*i*) L. 9. §. 2. de Aut. tut. §. f. J. Quib. al. lic. (*k*) pr. J. & t. t. D. & C. de Aut. tut.

den (*l*); — b) nicht den Minderiährigen (minoribus); diese müssen n[illegible] [illegible]em Röm. Rechte zu einer Uebergabe entwe[illegible]r die Einwilligung eines Vormunders (curatoris) oder in Ermanglung dessen bei unweglichen Sachen die Genemigung der Obrigkeit haben (*m*), — leztere, wenn sie auch gleich für volliährig erklärt sind (veniam ætatis impetraverint) (*n*). Heutzutage, da sie alle unter einem Vormunder stehen müssen (*o*), können sie nichts one dessen Einwilligung auf einen andern übertragen. Gleichfalls haben diese Freiheit auch nicht c) Verschwender (*p*), und d) solche Personen, welche mit einer unheilbaren Krankheit

(*l*) L. 20. pr. de A. R. D. (*m*) arg. L. 1. §. 2. & t. t. D. & C. de Reb. eor. arg. L. 2. §. 1. in f. L. 3. C. de his, qui ven. aet. (*n*) d. L. (*o*) R. A. von 1648. Tit. von der Pupillen und minderiärigen Kindern Tutorn und Vormündern, §. 1. Wirt. Lands-Ordn. Tit. 32. §. 1. (*p*) L. 6. de V. O. L. 26. de Contr. Emt. Wirt. Lands-Ordn. Tit. 46. §. Was dann *. Nach dem Wirtemb. Land-Recht kan ein Verschwender, welcher gerichtlich als ein solcher erklärt worden ist, one seines Vormunders Einwilligung nichts vornemen. Wenn aber ein solcher der Verwaltung seiner Güter auch noch nicht entsezt, sondern nur gewarnet worden ist, und einen offenbar verschwenderischen Handel eingegangen hat, so ist dieser nichtig. Wirt. Land-[illegible]cht, 2. T. 30. tit. §. Welcher dann. und §. Wann auch S. 319. H.

heit, wegen welcher sie ihren Geschäfften nicht vorstehen können, behafftet sind (*q*), und einmal einen Vormunder angenommen haben; dann gezwungen werden sie unter die Vormundschafft nicht (*r*). Diese Personen können eine von ihnen auf einen andern übertragene Sache von iedem Besizer wieder zurükfordern, wenn sie wollen (*s*); demienigen aber, welcher dieselbe von ihnen empfangt, stehet es nicht zu, die geschehene Uebergabe aus diesem Grunde als nichtig wiederum aufzuheben (*). Th. XX. Im Namen solcher Personen nun verwalten derselben Güter ihre Pfleeger und Vormünder (*t*), und können also auch für dieselbe ein Eigentum auf einen andern übertragen (*u*), — nur nicht verschenken, oder verliederli-

(*q*) L. 5. de Postul. §. 4. J. de Curat. (*r*) Ludwig Disp. Inst. 3. th. 9. Wirt. Lands-Ordn. Tit. 45. (*s*) §. f. J. Quib. al. lic. L. 14. §. f. D. de solut. L. 29. de Cond. Jud. (*) Nach dem Wirtemb. Recht darfen Personen, welche überhaupt unter einer Vormundschafft stehen, kein liegendes Gut verkaufen, verschenken, vertauschen, verleihen oder auf andere Weise verändern — one Einwilligung ihrer Vormünder; iedoch ist eine solche one derselben Einwilligung vorgenommene Handlung nur alsdann nichtig und unkräfftig, wann den Vervormundeten ein Nachteil dadurch zugewachsen ist. Wirt. Land-Recht 2. T. 26. Tit. §. Ferner. S. 313. H. (*t*) L. 27. de Admin. tut. (*u*) L. 12. §. 1. d. t.

derlichen (dilapidare, perdere, iactare) (x); Jenes thun sie entweder selbst, oder geschieht es von den unter ihrer Pfleeg- oder Vormundschafft stehenden Personen mit ihrer Genemigung (y); bei Sachen, welche aufbehalten werden können, und bei unbeweglichen Gütern werden einige Feierlichkeiten dazu erfordert, bei den andern Sachen aber nicht (z). Th. XXI. Nach den meisten teutschen Statuten (a) ist das weibliche Geschlecht, auch

(x) d. L. 12. L. 27. d. t. L. 7. §. 3. Pro emt. L. 16. C. de Adm. tut. *. Das Verbott der Verschenkung ist iedoch nicht ganz one Ausname zu verstehen. Vergl. Lauterbach Coll. theor. pract. lib. XXVI. tit. 7. §. 23. H. (y) t. t. D. & C. de Auct. tut. (z) t. t. D. & C. de Reb. min. L. 22. C. de Adm. tut. Lauterbach Diss. de Alien. rer. quæ min. *. Bei diesen Sachen wird nicht nur ein hinlänglicher Grund zur Veräuserung, sondern auch gerichtliche Erkanntnis und Einwilligung, und in Wirtemberg auch der öffentliche Aufstreich erfordert. Lauterbach Coll. theor. pract. Pand. lib. 27. tit. 9. §. 4. 11. Wirt. Lands-Ordn. 34. Tit. §. 3. Wirt. Gen. Reskr. v. 12. Jun. 1648. H. (a) Wibel tr. de Contr. mul. c. 1. n. 47. sq. Sächs. Land-Recht Lib. 1. art. 41. 46. Lib. II. art. 63. Wirt. Land-Recht II. T. 29. Tit. §. Ferner. Lauterbach Differ. iur. comm. & Wirt. Disp. 2. th. 41. *. Ausführlich und gründlich handelt hiervon Herr Oberamtmann Röslin in seiner Abhandlung von besondern weiblichen Rechten,

auch nach der Volliärigkeit noch, der Vormundschafft untergeordnet, so daß bei demselben zu einer Uebergabe immer die Genehmigung eines Vormunders, oder Kriegsvogts erfordert wird. Th. XXII. Besonders aber darf vermittelst der Uebergabe nicht veräussern — der Ehemann das ihme entweder gar nicht, oder blos zu Bestimmung des Werts angeschlagene (inæstimatum aut æstimatum, sed taxationis gratia) Heuratgut seines Eheweibes (*b*) nicht einmal mit Einwilligung desselben (*c*) und auch kein zur Wiederlage gehoriges unbewegliches Gut, ob er schon Eigentümer desselben bleibet (*d*). Th. XXIII. Die Veräusserung einer gewissen Sache kan auch durch eine lezte Willensverordnung verbotten werden, so wol ausdrüklich (*e*) als stillschweigend — dadurch, daß die Sache mit einem Fideikommiß belegt wird (*f*), und ist, wenn sie dennoch geschiehet, nicht weniger ungültig (*g*). Th.

Rechten, 1. Bandes 2. Buch. 4. Abschn. 6. Kap. H. (*b*) L. 21. C. de iur. dot. L. 10. §. f. D. eod. t. t. D. & C. de fund. dot. (*c*) L. vn. §. 15. C. de R. V. A. Eine Ausname ist in der Nov. 61. c. 1. §. 1 — 3. (*d*) Lauterbach Diss. de Donat. propt. nupt. th. 53. Nov. 61. c. 1. pr. & §. sq. Vergl. hier das 1. Stük dieser Abhandlungen S. 16. fg. (*e*) L. 114. §. 14. sq. de Leg. 1. L. 69. §. 3. L. 77. §. 27. de Leg. 2. (*f*) L. 3. §. 2. 3. C. Comm. de Leg. Vergl. 1. Stük dieser Abhandlungen S. 43. sq. (*g*) Joh. a Sande de Prohib. alienat.

Th. XXIV. Ob solche auch vermittelst eines Vertrages verbotten werden könne? — ist eine ser bestrittene Frage; sie scheinet beiahet werden zu müssen (*h*), nach der Praxis aber wird sie fast allgemein verneinet (*i*). Th. XXV. b) in Ansehung dessen, der ein Eigentum vermittelst der Uebergabe erhält, wird besonders erfordert, daß er die Fähigkeit habe, etwas zu erwerben. Diese haben nach dem Natur-Recht alle, nur nicht die Sklaven(*), als welche auch nach den Römischen Gesezen (*k*), ein Eigentum, das auf sie übertragen wird, nicht sich selbst, sondern ihrem Herrn, one — und sogar auch wider dessen Willen, erwerben; iedoch gilt dieses nicht bei dem blossen Besiz einer Sache (*l*). Auser den Sklaven räumet das bürgerliche Recht diese Freiheit auch allen beinahe uneingeschränkt ein. Unmündige können bewegliche Sachen, welche ihnen geschenkt werden (*m*), Unmannbare (pupilli, infantia maiores)

(*h*) L. f. C. de reb. al. non al. L. 38. §. 1. de A. P. L. pen. & ult. C. de Pact. int. emt. L. 7. §. f. de Distr. pign. L. 67. de contr. emt. Ant. Faber Error. Pragm. 87, 5. 6. 7. Gail Observ. 2, 16. (*i*) Carpzov J. F. p. 2. c. 1. d. 16. Gail d. l. Vergl. 1. Stük dieser Abhandlungen S. 40. 43 — 46. (*) Vergl Herrn Hof-Rath und Prof. Ulrichs Initia philosophiæ iusti §. 456. H. *k*) L. 79. D. de O. & A. L. 1. C. Per qu. pers. (*l*) Harpprecht ad §. 3. J. Per qu. pers. cuiq. acq. (*m*) s. oben th. XV.

res) (*n*) Minderiährige, Verschwender und andere unter der Vormundschafft stehende Personen können one Zuziehung derselben erwerben, weil eine Erwerbung an sich für den, welcher sie macht, vorteilhafft ist,— nur nicht, wenn solche mit Beschwerden begleitet ist. (*o*) Th. XXVI. Es kan auch einer nicht nur selbst etwas erwerben, sondern auch durch einen andern, der eine Sache in seinem Namen mit seiner Einwilligung für ihn erwirbt. Diese Einwilligung ist entweder erdichtet (ficta) oder warhafftig (vera); iene ist vorhanden bei den unter einer Vormundschafft stehenden Personen (*p*); die Erwerbung mag aus einem entgeltlichen oder unentgeltlichen Grunde geschehen (*q*); die warhafftige Einwilligung wird durch einen wirklichen Auftrag, oder Vollmacht (mandatum) geäusert, indeme ich einen Anwald (procurator) aufstelle, der eine Sache, die mir eigen werden solle, in meinem Namen, in solcher Absicht in Besiz nehmen solle; wodurch ich, so bald solches geschiehet den Besiz und zugleich das Eigentum derselben Sache erlange (*r*). Th.

(*n*) L. 1. §. 3. L. 32. in f. de A. P. L. 4. §. 2. de usuc. (*o*) pr. J. de Auct. tut. L. 11. D. de A. R. D. §. f. J. Quib. al. lic. s. auch unten th. 43. (*p*) L. 13. §. f. de A. R. D. (*q*) L. 49- 68. 100. de solut. t. t. D. & C. Quando ex fact. tut. (*r*) §. 5. J. Per. qu. pers. cuiq. acq.

XXVII. Eingeschränkt wurde in dem bürgerlichen Rechte die Erwerbungsfreiheit z. B. bei den unter väterlicher Gewalt stehenden Söhnen; ehmals wurden sie hierin den Sklaven ganz gleich gestellet (*s*), heutzutage aber erwirbt ein solcher nur dasjenige nicht sich selbst, was zu dem vom Vater herrürenden Sondergut (peculium profectitium) gehöret, was er vom Vater selbst, oder in Rüksicht dessen erhält (*t*); wenn aber der Vater vor seinem Tode, oder ehe er den Sohn aus der väterlichen Gewalt entlässet, solches nicht mer an sich ziehet, alsdann wird es demselben eigen (*u*). Kein Ehegatte kan von dem andern nach der Regul etwas durch Schenkung erwerben (*x*). Kein Jude, Kezer,

L. 53. D. de A. R. D. L. 1. §. 20. de Acq. poss. L. 1. C. Per qu. pers. nob. acq. L. 1. C. de Acq. & ret. poss. (*s*) §. 1. 3. J. Per qu. pers. cuiq. acq. (*t*) arg. L. 10. §. pen. de V. & P. subst. L. 17. C. de Donat. (*u*) d. L. 17. L. 25. L. 31. §. 2. C. eod. (*x*) L. 3. §. 10. L. 46. & t. t. D. & C. de Don. int. vir. & ux. *. Schenkungen zwischen Ehegatten sind, der Regul nach, an sich unkräfftig, — haben keine rechtliche Wirkung; sie werden aber gültig, wann der schenkende Ehegatte vor dem beschenkten stirbt, und die Schenkung nicht widerruffet. Daß sie an sich, der Regul nach, unkräfftig seien, wollen zwar merere grose Rechtsgelerte nicht zugeben. G. L. Menken bestritte es in einer besondern

zer, Heide kan einen christlichen Sklaven sich er-
wer-

dern Streitschrifft de Donat. int. vir. & ux. non ipſo iure nullis, Helmſt. 1752. Allein die L. 3. §. 10. D. tit. de donat. int. vir. & ux. ſagt es einmal deutlich: "Sciendum autem eſt, ita interdictam inter virum & uxorem donationem, ut „ *ipſo iure nihil valeat*, quod actum eſt. Proinde, ſi corpus ſit, nec traditio quicquam valet. Et ſi ſtipulanti promiſſum ſit, nihil valet; *ipſo* enim *iure*, quæ inter virum & uxorem donationis cauſa geruntur, *nullius momenti ſunt*. „ Und dieses Geſez wurde, dünkt mich, durch die L. 32. pr. §. 1. 2. D. d. t. nicht aufgehoben, sondern nur gemildert; — "Antoninus, heiſſt es daselbst, auctor fuit ſenatui, ut *aliquid laxaret* ex iuris rigore. Antonin bewirkte nur, daß die Schenkungen zwischen Eheleuten überhaupt nun nicht mer so schlechterdings, wie vorhin, an sich unkräfftig sind, indeme er ihnen nur in dem oben angegebenen Falle, wann nemlich der schenkende Ehegatte seinen Willen durch seinen Tod bestätigte, wieder eine Gültigkeit verschaffte. Wann sie nicht an sich unkräfftig wären; wozu brauchte man eine solche stillschweigende Bestätigung des Willens zu schenken? Weil die Schenkung übrigens widerruflich bleibt, wird man mir vielleicht antworten; aber: warum werden dann denselben die erste rechtliche Wirkungen in den Gesezen abgesprochen? Warum wird dem beschenkten Ehgatten an solchen Schenkungen nach den Gesezen des Koder (*L.* 18. 20. C. d. t.) sowol, als der

werben, sondern dieser wird, wenn ein solcher ihn er-

Pandekten (L. 5. §. 9. L. 7. §. 9. D. d. t.) — und zwar selbst im Kodex aus dem angegebenen Grunde: „cum — quæ in uxorem a marito donationis „ causa tempore matrimonii procedunt, propter „ iuris civilis interdictum — *pro infectis habe-„ antur.* „ — gar kein Eigenthum eingeräumt? — nicht einmal ein widerrufliches? — ia nicht einmal (L. 26. D. d. t.) der bürgerliche Besiz? — Ja, warum wird (L. 1. §. 2. D. Pro don.) dem beschenkten so gar nicht einmal das Recht, durch die Veriärnng dasselbe sich zu erwerben, eingeräumet? — und warum wird dem schenkenden Ehegatten, wenn er eine solche verschenkte, noch vorhandene Sache wieder an sich ziehen will, die Eigentumsklage (L. 36. pr. D. d. t.) zugestanden? Ausnamen von der angegebenen allgemeinen Regul, oder sogleich kräfftig sind: 1) Schenkungen, welche zu einer Vergeltung gemacht werden (L. 7. §. 2. L. 32. §. 19. D. d. t.), von welchen du Roi eine besondere Dissertation: de donatione inter coniuges remuneratoria absque insinuatione valida; Helmst. 1779. geschrieben hat. 2) solche, welche durch ihre Folge dem schenkenden nicht nachteilig sind, z. B. Wenn ein Ehgatte dem andern zur Beförderung seines Glüks etwas schenkt (L. 5. §. 8. D. d. t.); 3) mässige, blos zu einiger Bezeugung der ehelichen Liebe bei den gewönlichen Gelegenheiten z. B. an Geburtstägen rc. gemachte Schenkungen (L. 18. 31. D. d. t. L. 21. C. eod.); 4.) mit einem Eide bestätigte Schenkungen zwischen Ehegatten (c. 28. X. de Iure-

erhält, dadurch geradezu frei (*y*). Nach einigen Statuten (*z*) können die Geistliche oder Stifte keine unbewegliche Güter erwerben, — in Wirtemberg wird wenigstens die Einwilligung des Landesherrn dazu erfordert (*a*); In Wirtemberg können auch Ausländer nicht unbewegliche Güter erwerben (*b*). Th. XXVIII. *

E 2 6.

Iureiur.). Es wird dieses lezte zwar bestritten in der Exerc. iurid. de quæstione: utrum donatio inter vir. & ux. facta Juramento accedente valida sit? quam præs. F. G. Zoller defendit J. G. Zimmermann Lips. 1777; die in der von Herrn Regierungs-Rath Elsässer und Herrn Hof-Rat Gmelin ehmals zu Erlangen herausgegebenen Neuesten iuristischen Litteratur, im 2ten Band des Jargangs 1777. (S. 106 – 108.) befindliche Widerlegung dieser Streitschrifft aber scheinet mir überzeugender zu sein. Auser den angeführten Abhandlungen gehören hieher vornemlich noch: J. H. Boehmer Diss. de statu donationum inter vir. & ux. antiquo & hodierno. Halæ 1727. und H. J. O. Koenig Diss. de vicissitud. iuris Rom. circa donationes inter vir. & ux. Halæ. 1771. Bei dem Gantprozesse kan diese Lere von Wichtigkeit werden. H. (*y*) t. t. C. Ne Christ. manc. (*z*) Gail. Obs. II, 32. 56. (*a*) Wirt. LandR. 2. T. 9. Tit. §. Ferner soll. (*b*) Wirt. LandR. d. t. §. Wir sezen. Wirt. Lands-Ordn. Tit. 17. Besold ad eand. p. 81. sq. Lauterbach. d. l. p. 88.

*. Ein an einen Ausländer nach dem J. 1536. veräusertes unbewegliches Gut kan ieder Wirtemberger immer demselben auslösen. H.

6. Der Gegenstand der eigentlichen Uebergabe mus, wann sie gültig sein solle, a) eine körperliche (*c*) b) vom Privateigentum nicht ausgeschlossene Sache (in commerciis privatorum) (*d*) sein, und zwar mus sie die leztere Eigenschafft schlechterdings zu der Zeit, in welcher die Uebergabe geschiehet, haben (*e*); sie mus c) dem, der sie übergiebt, eigen sein (*f*). Eine fremde Sache kan der Eigentümer, wenn sie noch vorhanden ist, zurükfordern (g); wegen einer Sache, welche durch den Gebrauch aufgezeret wird, aber hat der Eigentümer wider den, welcher sie empfienge und verbrauchte, keine, hingegen wider den, welcher sie übergabe, verschiedene Rechtsmittel (*h*), und diesem stehet sodann, wenn er solche Sache Anlenungsweise gabe, die Anlenungklage (condictio ex mutuo) (*i*) zu, oder wenn er sie an Zalungs-Statt gabe, wird er von seiner Zalungs-Verbindlichkeit frei (*k*). Durch die Uebergabe einer fremden Sache aber wird nicht das Eigen-

(*c*) §. 40. J. de R. D. L. 43. D. de A. R. D. L. 4. §. 27. de usuc. (*d*) *L.* 34. §. 1. de Contr. Emt. (*e*) L. 83. §. 5. de V. O. d. *L.* 34. §. 2. de Contr. Emt. (*f*) t. t. C. de reb. al. non al. L. 54. de R. I. (*g*) *L.* 28. D. de Contr. Emt. t. t. D. & C. de R. V. & Ad. Exhib. (*h*) Sichard ad *L.* 2. C. si cert. pet. (*i*) L. 1. in f. L. 13. §. 1. *L.* 19. §. 1. de R. C. (*k*) *L.* 17. de sol. arg. d. L. 19. §. 1.

gentum, sondern nur der Besiz derselben erworben (*l*); ferner mus eine Sache d) von der Veräusserung durch die Geseze nicht ausgeschlossen sein, und endlich e) wirklich selbst übergeben werden; der, welchem blos das Recht, solche sich zuzueignen, abgetretten wird, bekommt damit das Eigentum noch nicht (*m*), sondern blos eine Klage, welche er im Namen dessen, der ihm dieses Recht abtritt, zu seinem eigenen Besten anstellen darf (*n*); auch ist hier nicht hinlänglich, wenn statt der Sache selbst nur ein dieselbe vorstellendes Zeichen (symbolum, signum rei repræsentatiuum) übergeben wird, — dies wäre eine uneigentliche Uebergabe (*o*), wovon hier nicht die Rede ist. Th. XXIX. Es können also nicht nur bewegliche Sachen durch die wirkliche Einhändigung, sondern auch unbewegliche Güter vermittelst der Einfürung in dieselbe (*p*), übergeben werden. Schwere bewegliche Sachen werden vermittelst Vorzeigung und Erklärung des Willens auf andere übertragen (*q*). Die Uebergabe einer ganzen Sammlung

(*l*) L. 25. §. 1. de Cond. ind. t. t. D. de usuc. L. 15. in f. L. 16. de Contr. Emt. (*m*) arg. L. 20. C. de Pact. (*n*) L. 9. C. de Procur. L. 8. C. de H. vel A. vend. (*o*) §. 44. J. de R. D. Diese ist der Gegenstand der nächstfolgenden Abhandlung. (*p*) L. 12. C. de Prob. L. 2. C. Pro soc. (*q*) arg. L. 74. de Contr. Emt.

von Sachen (universitatis) z. B. einer Erbschafft geschiehet vermittelst der Uebergabe der einzelnen, unter derselben begriffenen, Sachen (*r*). Th. XXX.

7.) In Ansehung der wesentlichen Beschaffenheit (forma essentialis) der Uebergabe, wird, wenn durch sie ein Eigentum auf einen andern übergehen solle, a) auf Seiten dessen, der es übergiebt, erfordert, daß er den andern in den Besiz der Sache einseze, in der Absicht, das Eigentum derselben von sich auf den andern überzutragen (*s*). Ehe dies geschiehet, wird das Eigentum nicht übertragen (*t*), und derienige, welcher solches übergeben will, mus also auch im Besiz (*u*), — iedoch nicht gerade in dem natürlichen, körperlichen (naturali) sein. Der bürgerliche (civilis) Besiz mus aber aber ganz leer, daß nemlich

Emt. L. 1. §. 21. de A. P. *. Dies ist eine Art der uneigentlichen Uebergabe; Vergl. in der nächstfolgenden Abhandlung. Th. XXXVII. u. fg. H. (*r*) L. 5. L. 6. pen. *L.* ult. C. de H. vel A. vend. L. 34. de Proc. Wirt. LandR. 2. T. 9. Tit. §. Nicht weniger *. Diese können auch vermittelst der uneigentlichen Uebergabe übertragen werden; s. die nächstfolgende Abhandlung. Th. XXVIII. H. (*s*) L. 6. pr. de div. & temp. præscr. L. 50. pr. de R. V. arg. L. 13. §. 1. de Publ. in rem act. (*t*) *L.* 67. pr. de V. S. L. 8. C. de A. Q. (*u*) *L.* 11. 54. de R. I.

lich kein anderer in demselben ist, übergeben werden (x). Th. XXXI. b) auf Seiten dessen, der das Eigentum erwirbt, wird erfordert, daß er den Besiz desselben, in der nemlichen Absicht wirklich ergreiffet (y). Diese Uebergabe unterscheidet sich also z. B. von einer Hinterlegung (depositio) (z), und kan auch nicht blos durch Worte oder Instrumente geschehen; dann hier ist von der waren, eigentlichen (vera), nicht von der uneigentlichen, erdichteten (ficta) Uebergabe die Rede. — Bei freiwilligen, unter Lebenden geschehenen Veränderungen des Eigentums mus, — wenigstens von Untertanen (dann bei Regenten machen einige hier eine Ausname), die bisher beschriebene Art der Uebertragung des Eigentums nach der Regul schlechterdings beobachtet werden; doch giebt es auch hier Fälle, daß, wie bei Verlassenschafften, deren Eigentum krafft der Intestat-Erbfolge oder einer lezten Willensverordnung one weitere Uebergabe (ipso iure) übergehet (a), zur Uebertragung

(x) *L.* 12. C. de Prob. L. 8. C. de A. E. L. 13. C. de distr. pign. Harpprecht ad §. 40. J. de R. D. (y) *L.* 55. de O. & A. *L.* 1. §. 1. *L.* 3. §. 1. de Acq. poss. §. 5. J. Per qu. pers. cuiq. acq. (z) arg. §. pen. J. de R. D. L. 55. de O. & A. (a) L. 23. pr. de A. P. L. 80. de Legat. 2. L. 2. C. comm. de legat. §. 1. J. de Donat. L. 37. pr. de Don. m. c. *. Hievon ist die

tragung des Eigentums solche gleichfalls nicht notwendig ist; nemlich bei Käuffen oder Schenkungen an Kirchen, oder Armenhäuser (*b*); bei einem Baum, welcher in einem Garten von dem, der ihn in der Nuzniessung hatte, in den Plaz eines unnüzen gesezt worden ist (*c*); bei einer allgemeinen Gütergemeinschafft (*d*). Th. XXXII. Besonders aber wird, wann durch die Uebergabe ein Eigentum auf einen andern übertragen werden solle, zu dem Wesen derselben erfordert, daß so wol der, von welchem — als auch der, auf welchen ein Eigentum übertragen werden solle, solche Absicht bei der Uebergabe auch wirklich habe (*e*). Dann man kan eine Sache auch blos zur Nuzniessung, Verwarung, u. s. f. einem andern übergeben (*f*). An diese Uebergabe, wovon hier die Rede ist, gränzt aber ser nahe dieienige, durch welche das sogenannte nuzbare Eigentum des Lehens- Erbzinsmanns, und Ueberbauers übertragen wird (*g*), allein im strengen Verstande haben diese

die Abhandlung VI. von dem gesezlichen Uebergange nachzusehen. (*b*) L. 23. §. 1. de SS. Eccl. Vinnius in Quæst. iur. sel. lib. 1. c. 29. (*c*) *L.* 18. 69. de usufr. (*d*) s. oben Th. X. (*e*) L. 55. de O. & A. §. 40. J. de R. D. L. 31. pr. de A. R. D. (*f*) L. 1. 2. L. 3. pr. D. de Usufr. pr. & §. 1. J. de Usufr. (*g*) 2. Feud. 23. arg. *L.* 1. §. 1. D. si ag. vect. L. 1. pr. & §. 1. 3. D. superf.

se kein wares Eigentum (*). Th. XXXIII. Auser diesen Bestimmungen nun, welche das Wesen der Uebergabe ausmachen, bekommt diese noch verschiedene zufällige, teils in den besondern, z. B. Sächsischen (*h*), Wirtembergischen (*i*) Landesgesezen, Th. XXXIV. teils durch die besondere Bedingungen, unter welchen öffters eine Uebergabe geschiehet. Eine solche Bedingung kan entweder eine aufschiebende (suspensiva) wenn nemlich die Uebergabe also geschiehet, daß das Eigentum erst bei Ereignung eines künftigen ungewiesen Falls, übergehen solle, oder — eine wieder aufhebende (resolutiva) sein, wenn die Uebergabe also geschiehet, daß sie bei Entstehung eines künfftigen ungewiesen Falles wieder aufgehoben wird. Beiderlei können so wol stillschweigend krafft der Geseze, als ausdrüklich vorhanden sein. Eine stillschweigende aufschiebeude Bedingung ist z. B. bei

 iedem

(*) Vergl. I. Stük dieser Abhandlungen S. 23. (*h*) Carpzov. Resp. I, 41. n. 4. IV, 27. n. 3. V, 57. n. 8. C. P. Richter de iur. & priv. cred. disp. 3. Hahn ad Wesenb. de Contr. Emt. n. 10. (*i*) Wirt. LandR. 2. T. 13. Tit. *. Von der gerichtlichen Auflassung, Fürbringung, Insinuation ist das I. Stük dieser Abhandlungen, S. 99. in den Anmerkungen nachzusehen; Wie auch die Diss. de effectibus dominii ex traditione rei immobilis extraiudicialis, quam præs. D. Chr. H. Breuning defendit. A. T. Grahl. 4. Lips. 1779. H.

iedem Kauff, daß der Kaufschilling gleich bezalt werde (*k*); nach der gemeinen Meinung der Rechtsgelerten findet diese auch bei andern aus einem entgeltlichen Grunde geschehenden Uebergaben statt, allein nach der Teorie läsſt es sich nicht wol behaupten (*l*). Bei dem Kauff liegt die besondere Ursache davon darinn, daß der Handel dadurch eher befördert wird (*m*). Bei dem Kauff wird diese Bedingung immer vermutet (*n*), ausser es wäre der Fall, daß der Verkäuffer dem Käufer den Kaufschilling besonders geborgt hätte (*o*) welches z. B. daraus geschlossen werden kan, wenn derselbe innerhalb gewieser Fristen erst bezalt werden darf (*p*); dies gilt aber in solchem Falle bei demienigen nicht, welcher wissend, daß er nicht bezalen kan, in einer unredlichen Absicht etwas kaufft, und nachher gleich einen Banquorott

(*k*) §. 41. J. de R. D. (*l*) Gail Obs. II, 15. n. 5. (*m*) L. 44. pr. de usuc. Harpprecht ad d. §. n. 16. (*n*) Hahn ad Wesenb. de Contr. emt. in f. (*o*) d. §. 41. J. *L.* 19. de Contr. Emt. (*p*) Vinnius ad d. §. 41. J. *. Daraus aber, daß Jemand eine Sache schlechthin übergeben habe, läsſt sich noch nicht vermuten, daß er er den Kaufschilling geborgt habe. d. *L.* 19. D. de Contr. Emt. Vergl. auch die Diss. de diversis traditionum modis eorumque effectibus; quam præs. J. G. Brukmann defendit auctor J. A. Besser (Erford. 1750.) cap. 2. §. 2. H.

rott machet (*q*). Eine stillschweigende wieder aufhebende Bedingung hat z. B. die Uebergabe einer Schenkung von Todeswegen (*r*). Th. XXXV. Die ausdrükliche aufschiebende Bedingung oder die Vorbehaltung des Eigentums ist ser häufig bei Käuffen (*s*). Bei dieser Bedingung gehet das Eigentum erst in dem Augenblik, in welchem sie erfüllet wird, über, und bleibet so lange bei dem Verkäufer (*t*); der Käufer mus aber doch den Schaden leiden, wenn die Sache ongefär zu Grunde gehet (*u*); auser es wäre dem Grunde, aus welchem die Uebergabe geschehen, selbst eine Bedingung angehängt gewesen (*x*). Wird die Bedingung, unter welcher die Uebergabe geschehen ist, nicht erfüllt: so wird die Sache als nicht übergeben angesehen, und kan von dem, welcher sie übergeben hat, als dem Eigentümer wieder zurukgenommen werden (*y*). Th. XXXVI. Ausdrüklicher wieder aufhebender Bedingungen giebt es auch zerschiedene, z. B. daß der Kauff, wenn das

(*q*) arg. *L.* 3. de Pign. act. Gail d. l. n. 9. (*r*) L. 13. §. 1. *L.* 30. D. de m. c. don. (*s*) Carpzov. Resp. 1, 108. n. 2. *L.* 7. in f. de iur. dot. *L.* 2. §. 1. de Don. (*t*) *L.* 9. pr. de Per. & Comm. rei vend. *L.* 2. §. 5. de Don. (*u*) L. 8. pr. de Per. & Comm. rei vend. Anderer Meinung ist Carpzov Resp. 1, 108. n. 4. *. Vergleiche 1. Stük dieser Abhandlungen S. 20. (*x*) arg. d. *L.* 8. pr. (*y*) Gail Obs. II, 15. n. 4. Richter d. l. Disp. 3.

das Kauffgeld innerhalb einer bestimmten Zeit nicht bezalt werde, (lex commissaria) oder wenn innerhalb eines gewiesen Zeitraumes ein vorteilhaffterer Kauff angebotten werden sollte (addictio in diem), als nicht geschehen angesehen werden solle 2c. tritt nun ein solcher Fall ein: so gehet das Eigentum one weitere Zurükgabe auf den Verkäufer wieder zurük (*z*); und mit der nemlichen Wirkung können solche Bedingungen auch andern Verträgen angehängt werden (*a*). Sie haben aber solche Wirkung nur, wenn sie wirklich dem Vertrag angehängt sind (*b*), und derienige, zu dessen Vorteil es geschehen ist, davon Gebrauch will (*c*). Th. XXXVII. Uebergaben geschehen aber auch noch unter andern nicht weniger gültigen (*d*) Bedingungen, z. B. unter Vorbehaltung des Unterpfandsrechts auf der übergebenen Sache (*e*); welche bei Käuffen nach dem Wirtemb. Recht (*f*) still-

(*z*) arg. *L.* 1. *L.* 2. 4. 5. de Leg. Commiss. *L.* 4. C. de Pact. int. emt. (*a*) *L.* 1. pr. de Pact. L. 20. §. 1. de Pact. dot. L. 20. §. 1. de A. R. D. (*b*) Gail Obs. II, Fachinæus Contr. iur. 2, 15. (*c*) L. 3. de leg. comm. L. 6. C. de LL. (*d*) L. 48. de Pact. (*e*) L. 7. C. Qui pot. in pign. Gail Obs. II, 12. (*f*) Wirt LandR. 2. T. 8. Tit. §. Wann auch. 1. T. 75. Tit. §. Jedoch wo. *. Wann auf baar Geld gehandelt worden ist, so gehet das Eigentum auf den Käufer nicht eher über, als bis der Kaufschilling

stillschweigend statt findet. Th. XXXVIII. Wenn aber der Grund, aus welchem eine Uebergabe geschiehet, einmal seine Richtigkeit hat, so können diese Bedingungen mit Einwilligung dessen, dem die Sache übergeben wird, gemacht werden, wenn ihm dieselbe auch gleich geschenkt würde (*g*); und es mus solches, wenn sie die Sache selbst angehen sollen, auch noch zu rechter Zeit, entweder vor oder selbst bei der Uebergabe geschehen, dann sonst bewirken sie nur eine auf der Person hafftende Verbindlichkeit (*h*). Daher, wenn ein Lehen einmal übergeben ist, und andere ein erworbenes Recht darauf haben, darf bei Erneurung der Uebergabe (in investituræ renovatione) wider

schilling bezalt ist; daher kan in diesem Falle der Verkäuffer, wenn der Käufer seine Schuldigkeit nicht erfüllet, vermittelst der Eigentumsklage die Sache wiederum an sich ziehen. Wann aber der Kauffschilling geborgt wurde (fide de pretio habita) so bekömmt der Verkäuffer sogleich das Eigentum, der Verkäuffer hingegen hat ein stillschweigendes Unterpfand auf der verkaufften Sache, so lange sie noch vorhanden ist, und zwar bei unbeweglichen Gütern auch noch, wenn solche schon bei einem andern Besizer ist; welches leztere bei beweglichen Sachen nicht Statt hat, auser der Schuldner hätte sie betrüglicher Weise an einen dritten veräusert. H. (*g*) *L.* 4. C. de Don. quæ sub mod. (*h*) Richter d. l. L. 7. §. 5. 6. de Pact. L. 40. C. de R. C.

der derselben Wissen und Willen keine ihnen nachteilige Veränderung vorgenommen werden, und die erste Lehens-Uebertragung ist das Gesez für alle nachher entstehende Streitigkeiten (*i*). Th. XXXIX. Bisweilen wird bei der Uebergabe eines Eigentums auch der Endzwek, welchen man dabei hat (modus, causa finalis) bestimmt; die Nichterfüllung desselben hebt aber die Wirkung der Uebergabe nicht auf; auser wenn iener einen Lebensunterhalt (alimenta) beträfe (*k*). Zuweilen wird durch die Uebergabe das Eigentum auch nur auf eine bestimmte Zeit übertragen (*l*). Th. XL.

8 Die Wirkungen der Uebergabe bestehen 1) auf Seiten dessen, von welchem sie geschiebet, daß er a) den Besiz der Sache verlieret (*m*); so lange dieser sie besizet, gehöret sie noch zu dem Seinen (*n*); daher wann diesem seine Sachen öffentlich verkaufft werden, solche, so lange sie nicht übergeben ist, auch dazu gezogen wird (*o*); daher kan er vor der geschehenen Uebergabe solche noch auf einen andern rechtsgültig übertragen

(*i*) Bocer de Inuestit. c. 2. n. 68. c. 5. n. 42. Gail Obs. 2, 49. (*k*) L. 41. pr. de Contr. Emt. L. 1. C. de Don. quæ sub mod. (*l*) L. 2. C. d. t. Knipschild de Fideic. fam. nob. c. 6. n. 381. (*m*) *L.* 18. de vi & arm. (*n*) L. 67. pr. de V. S. (*o*) L. 33. D. Loc.

gen (*p*); daher findet die Losung erst nach der geschehenen Uebergabe statt (*q*); daher wenn einem unter Bedrohung der Strafe des Verlusts (sub pœna caducitatis) die Veräusserung einer Sache verbotten ist, er vor der Uebergabe mit derselben nicht belegt werden kan (*r*); daher kan vor der Uebergabe keine Steuer, kein Handlon u. s. f. gefordert werden (*s*). Th. XLI. Es verliert aber durch die Uebergabe der, von welchem sie geschiehet, nicht nur den Besiz sondern auch b) das Eigentum der Sache (*t*), und zwar der ganzen, wenn er Allein-Eigentümer war; hatte er sie hingegen gemeinschafftlich, — seinen Anteil (*u*), so daß er hernach keine Ansprache mer daran machen kan (*x*); der Fiskus hat die besondere Freiheit auch eine gemeinschafftliche Sache ganz auf einen andern überzutragen (*y*). Th. XLII. 2) Derienige,

(*p*) L. 15. C. de R. V. Carpzov Resp. III, 95. n. 18. V, 91. n. 2. IX, 40. n. 9. (*q*) Bocer Disp. cl. 2. disp. 29. de Retract. th. 10. (*r*) Knipschild d. tr. c. 16. n. 112. Vulteius de Feud. Lib. 1. c. 11. n. 42. (*s*) Franzk. de laudem. c. 5. (*t*) §. 40. J. de R. D. *L.* 20. C. de Pact. *L.* 9. §. 3. de A. R. D. (*u*) *L.* 1. & t. t. C. de Comm. rer. al. (*x*) Sichard ad L. 3. C. de leg. n. 8. Menoch. de Præsumt. lib. 3. præs. 109. n. 8. arg. L. 3. C. de Resc. Vend. *L.* 12. C. de R. J. (*y*) L. 2. C. de Comm. rer. al. *L.* un. C. de vend. rer. fisc. cum priv. comm. §. ult. J. de usuc.

ge, dem eine Sache übergeben wird, bekommt dadurch den Besiz und das Eigentum einer Sache (z), und zwar mit ebendenselben Bestimmungen, Beschwerden ꝛc. mit welchen sie derienige hatte, welcher sie übergabe, wenn dieser auch gleich solche verhelte (a). Th. XLIII. Die Uebergabe kan aber auch eine Verbindlichkeit etwas zu leisten, z. B. bei einer Anlenung die Wiederheimbezalung ꝛc. begründen (b) oder eine Verbindlichkeit aufheben, wenn sie aus dem Grunde einer Zalung geschehen ist (c). Ferner die Vorzugsrechte des Heuratguts fangen erst nach der geschehenen Uebergabe desselben an (d). Th. XLIV.

9. Unkräfftig ist eine Uebergabe, wenn ein gantmäßiger Schuldner, um seine Glaubiger zu betrügen, Sachen veräussert, und diesen wirklich dadurch geschadet hat (e); sind solche in den Besiz seiner Güter eingesezt, und können ihre Befriedigung nicht erlangen, hingegen die unredliche Absicht (dolum) des Schuldners und des Empfangers

(z) §. 40. J. de R. D. *L.* 9. §. 3. D. de A. R. D. (*a*) *L.* 20. §. 1. D. de A. R. D. L. 67. de C. E. L. 15. C. de Pign. L. 12. C. de Distr. pign. arg. *L.* 23. §. 2. de S. R. P. L. 3. C. de serv. (*b*) pr. J. Quib. mod. re contr. obl. (*c*) pr. J. Quib. mod. toll. obl. t. t. D. & C. de sol. (*d*) Carpzov. Resp. 4, 23. (*e*) §. 6. J. de de Action. t. t. D. Quæ in fr. cred.

gers, (wenn die Uebergabe aus einem entgeltlichen Grunde geschehen ist) (*f*) — etwa nur durch Vermutungen (*g*) — beweisen: so wird die Uebergabe durch eine rechtliche Erdichtung des Prätors als nicht geschehen angesehen (*h*), und die Glaubiger können innerhalb einer von der Zeit an, da die samtliche Güter des Schuldners verkaufft worden sind, laufenden (utilis) Jaresfrist solche Sachen von den Besizern, welche von der unredlichen Absicht wissen, vermittelst der Paulianischen Klage wieder zurükfordern (*i*). Offt wird die Ueber-

(*f*) *L.* 11. 10. C. de Revoc. his quæ in fr. cred. L. 10. §. 3. 4. D. Quæ in fr. cred. (*g*) arg. L. 17. §. 1. C. de rev. his, quæ in fr. cred. Carpzov Resp. 1, 83. n. 17. (*h*) §. 6. J. de Act. (*i*) *L.* 6. 9. 10. §. 18. D. Quæ in fr. cred. §. 6. J. de Act. L. 38. §. 4. de Usur. *. Die Paulianische Klage, welche eine persönliche ist, wird nicht nur wider denienigen Besizer einer zum Nachteil der Gläubiger veräusserten Sache, welcher die betrügerische Absichten des Schuldners gewußt hat, sondern auch wider einen solchen, welcher diese nicht gewußt, die Sache aber aus einem unentgeltlichen Grunde (titulo lucrativo) von demselben erhalten hat, gegeben, — auch gegen die Erben eines solchen Besizers, als Erben, — ja auch wider den Schuldner selbst zu dessen Bestrafung. Die Veräusserung mus aber entweder nach entstandenem, oder wenigstens bei schon bevorstehendem Konkurse vorgenommen worden sein, und die

bergabe auch unkräfftig durch die Wiederherstellung in vorigen Stand (restitutionem in int.) Th. XLV.

10. Weil die Uebergabe eine Tatsache (res facti) ist, so mus sie auch bewiesen werden (*k*). Dies geschiehet a) durch offenbaren Beweis, durch Zeu-

die Klage mus innerhalb eines — von der Zeit an, wo die Glaubiger zuerst erfaren haben, daß sie durch die Veräusserung arglistiger Weise vervorteilet worden sind — mit Ausschluß der Feiertäge berechneten Jares (anni utilis) angestellt werden. Ueber diese Klage verdienet vorzüglich nachgelesen zu werden: Herrn Regierungs-Rats Hänleins Diss. de actionis Paulianæ natura, requisitis & usu forensi. 4. Erlangæ. 1785. Es wird in dieser Abhandlung besonders auch der Unterschied zwischen den, auch von Voetius angenommenen drei Rechtsmitteln, womit Glaubiger Veräusserungen, die, um sie zu hintergehen, vollzogen worden, anfechten, und zu dem Besize der veräusserten Sachen gelangen können, nemlich eben der persönlichen auf das Eigentumsrecht abzwekenden Paulianischen Klage, und den zwei auf den Besizstand abzwekenden Rechtsmitteln, dem gleichfalls persönlichen, fraudatorischen Interdikt, und der dinglichen, rescissorischen oder revokatorischen Klage, auseinander gesezet. Siehe hievon auch Herrn D. Klübers kleine iuristische Bibliotek 1. Stük. nr. 4. H. (*k*) *L.* 7. de cur. fur. L. 44. pr. de Cond. & Dem.

Zeugen (*l*) und öffentliche Urkunden; Privaturkunden, beweisen hier nur zwischen dem, von welchem — und dem, an welchen die Uebergabe geschehen ist (*m*), nicht aber gegen einen dritten (*n*); b) auch gegründete Vermutungen haben Beweiskrafft, bis das Gegenteil erwiesen wird (*o*); so bewirket die wissentliche Zulassung des ersten Besizers, daß ein anderer in dem Besize ist (*p*), wie auch ein Privatinstrument gegen einen dritten die Vermutung eines übertragenen und ergriffenen Besizes (*q*); ferner streitet solche Vermutung für denienigen, mit welchem zuerst ein Vertrag darüber geschlossen worden ist (*r*). Wenn einer eine Urkunde, in welcher er sich zu einer Verbindlichkeit gegen einen andern bekannt hat, (obligationis instrumentum) wieder bei Handen hat, so wird vermutet, daß er sie mit Wissen und Willen dessen, dem sie gehörte, und also von demselben erhalten habe, besonders wenn solche mit der Klausel versehen ist, daß ieder redliche Besizer die Erfüllung derselben fordern könne. (*s*). Alle diese Beweise aber sind nur hinlänglich für die Uebergabe; wenn das Eigentum durch die geschehene

(*l*) Sichard ad L. 4. C. de Prob. (*m*) arg. L. 26. §. 2. Depos. (*n*) L. 48. de A. P. (*o*) *L.* 10. 19. C. de R. V. *L.* 4. C. de Prob. (*p*) *L.* 2. C. de Acq. Poss. (*q*) Cothmann Resp. 2, 54. (*r*) Sichard ad L. 15. C. de R. V. n. 14. (*s*) Cothmann d. l.

schehene Uebergabe bewiesen werden solle, so mus man auch dartun können, daß der, welcher die Sache übergeben hat, Eigentümer derselben gewesen seie. Weil dieses schwer ist, so mus derjenige, von welchem solcher Beweis gefordert wird, eben sehen, ob er nicht mit der Verjährung sich helfen kan, oder durch die Publicianische Klage in Verbindung mit der Eigentumsklage (rei vindicatio) sein Eigentumsrecht verfolgen (*t*). Th. XLVI.

V.

Von der uneigentlichen Uebergabe.

Diss. de ficta, seu quasi traditione, quà est modus dominium & alia iura ab uno in alium transferendi & acquirendi; quam præs. Jo. Andr. Frommann, V. J. D. & Inst. P. P. Ord. examini publico sistitit Ern. Frid. Schnepff, Stutg. 4. Tub. 1662. (8½. Bogen.)

1. Die uneigentliche, erdichtete Uebergabe (ficta, fictitia, tacita, impropria, artificialis, civilis,

(*t*) Gail Obs. 1, 62. n. 5. Hahn ad Wesenb. de R. V. n. 4.

vilis, analogica, verbalis, subtilis, intellectualis, legitima, virtualis, interpretativa, dativa, quasi traditio) ist eine Art, auf welche das Eigentum einer Sache oder ein Recht, nicht vermittelst der körperlichen Uebertragung und Ergreifung, sondern vermittelst einer Handlung, welche in den Rechten derselben gleich gehalten wird, von einem auf den andern mit beederseitiger Einwilligung und aus einem rechtmässigen Grunde übergehet (*a*). Sie unterscheidet sich von der eigentlichen Uebergabe so wol durch ihre Gegenstände, als auch durch ihr Wesen selbst. Th. I. II. III.

2. Sie ist α) in Ansehung ihres Entstehungsgrundes überhaupt, entweder notwendig oder willkürlich; iene tritt ein bei unkörperlichen Sachen, bei Rechten, Befugnissen, Klagen, und heisset bei den leztern Abtrettung (cessio); die andere hingegen geschiehet vornemlich bei körperlichen Sachen — um diese auf eine bequemere, etwa weni-

 ger

(*a*) §. 10. 11. 44. J. de R. D. *L.* 9. §. 5. 7. D. de A. R. D. *L.* 9. §. 1. de Publ. in rem. act. L. 3. pr. de usufr. L. fin. de servit. *L.* 15. de R. C. *L.* 2. Pro soc. *L.* 1. §. 2. de Peric. rei vend. *L.* 43. §. 1. *L.* 49. in f. D. de Jur. dot. L. 3. §. ult. D. de Don. int. vir. & ux. *L.* 37. pr. ad SC. Trebell. *L.* 1. §. 21. de A. P. *L.* 1. L. 35. §. 5. C. de Donat.

ger beschwerliche Weise, auf einen andern überzutragen (*b*); *β*) in Ansehung der Personen, welche auf solche Art etwas erwerben, ist sie entweder also beschaffen, daß sie an eine gewiese bestimmte, oder an eine ungewiese unbestimmte Person, wenn man z. B. etwas unter merere in der Absicht, daß es demienigen, der es auffängt, zugehören solle, auswirft (sparsione) oder etwas schlechthin in der Absicht es nicht mer zu haben fahren lässet (derelictione), geschiehet (*); *γ*) in Ansehung des Gegenstandes wird sie eingeteilt in dieienige, welche vermittelst eines die Sache, welche auf einen andern übergehen solle, vorstellenden Zeichens, z. B. der Schlüssel, brieflicher Urkunden (*c*), geschiehet (symbolica), (Th. IV.) und in dieienige, welche man one ein solches Zeichen durch eine Handlung, vermittelst welcher eine Sache selbst, iedoch nicht körperlich, auf einen andern übertragen wird, vornimmt. Und diese geschiehet also, daß man einem eine Sache a) entweder vor Augen stellet, oder sie von der Ferne

(*b*) *L.* 3. §. pen. D. de Don. int. vir. & ux. L. 1. §. 21. de A. P. (*) Vergl. hier die Anmerkung bei der nächstvorhergehenden Abhandlung von der eigentlichen Uebergabe zu Th. V. S. (*c*) §. 45. J. de R. D. L. 9. §. 6. D. de A. R. D. L. 74. D. de Contr. Emt. L. 2. C. de Per. & comm. rei vend. *L.* 1. §. pen. de A. P. *L.* 1. C. de Donat.

Ferne zeiget, und damit die Absicht, sie auf ihn überzutragen zu erkennen gibt, derselbe auch äussert, daß er sie anneme, oder als die Seinige bezeichnet, oder hüten lässet ꝛc. (traditio ficta longae manus d) (Th. V.) oder b) (traditio ficta brevis manus) daß einem entweder eine Sache, welche er nicht als Eigentum, sondern aus einem andern Grunde besasse, eigentümlich überlassen wird, oder einer eine Sache, welche er als eigen hatte, anfängt in eines andern Namen zu besizen (Constitutum possessorium). (*) Th. VI. δ) In Ansehung des Endzwekes wird sie eingeteilt in dieienige, durch welche das Ober- oder Grundeigentum — und in dieienige, durch welche blos das nuzbare Eigentum einem andern überlassen wird. Th. VII.

3. Der entfernte Entstehungsgrund der uneigentlichen, oder erdichteten Uebergabe liegt in dem Römischen Rechte, dem Size der rechtlichen Erdichtungen. Nach dem Naturrecht ist zu Uebertragung eines Eigentums die Uebergabe überhaupt nicht notwendig (†); Th. VIII. Hingegen bei den Römern war anfänglich das Gesez aufgestellt, daß one (wirkliche eigentliche) Uebergabe oder Veriärung durchaus kein Eigentum unter Lebendigen

 gen

(d) *L.* 79. de solut. (*) *L.* 43. §. 1. D. de Jur. dot. (†) Vergl. die nächst vorhergehende Abhandlung Th. VI. S.

gen auf andere übergehen solle (*e*); um aber dem unschiklichen, das damit verbunden war, abzuhelfen, wurde nachher solches Gesez dahin abgeändert (*f*), daß noch einige andere Mittel, durch welche etwas auf Jemanden übertragen werden könnte, der eigentlichen Uebergabe unter dem Namen uneigentlicher, erdichteter Uebergaben (quasi traditionum) an die Seite gestellt und zugelassen wurden. Th. IX. Es erheischte diese Abänderung teils eine Notwendigkeit, weil sonst unkörperliche Sachen nicht hätten auf andere übertragen werden können (*), Th. X. teils eine meрere Bequemlichkeit im Handel und Wandel. Dann wenn z. B. Sachen, die in einer Scheune aufbewahrt waren, oder Weine, die in einem Keller lagen, auf Jemanden eigentümlich sollten übertragen werden, so gienge vorhin das Eigentum auf diesen nicht eher über, als bis er solche Sachen entweder abfüren liesse, oder einen Hüter dazu stellte; dies konnte aber eben nicht immer sogleich geschehen und war also sehr unbequem; da aber nachher die Uebergabe der Schlüssel zu der Scheune oder dem Keller — der Uebergabe der Sachen selbst gleichgestellt wurde (*g*) so gienge

(*e*) *L.* 3. pr. de O. & A. *L.* 20. C. de Pact. (*f*) L. 2. D. Pro soc. L. 2. C. de A. P. *L.* 1. §. 21. D. eod. §. 44. J. de R. D. (*) Vinnius ad §. 44. J. de R. D. (*g*) §. 45. J. de R. D. L. 1. §. 21. L. 74. D. de Contr. Emt.

ge das Eigentum derselben one solche Vorkerungen über. Eben so vorteilhafft im Handel und Wandel sind auch die übrige, viele Weitläufftigkeiten und Unbequemlichkeiten abschneidende, Arten der uneigentlichen Uebergabe. Th. XI. Der nächste Grund der eine Uebertragung des Eigentums bewirkenden uneigentlichen, oder erdichteten Uebergabe ist, wie bei der eigentlichen (*) — die schlechterdings notwendige beederseitige Einwilligung dazu (*h*). Th. XII. — so wol dessen, der eine Sache auf solche Art übergibt (*i*) Th. XIII. — als auch dessen, der sie bekömmt (*k*). Th. XIV. Es wird aber nach dem positiven Recht auch hier, wie bei der eigentlichen Uebergabe (**), mit welcher solche in Ansehung der Erfordernisse und Wirkungen überhaupt beinahe ganz gleich läufft, öffters noch die Einwilligung einer dritten Person, z. B. eines Vormunders (*l*), erfordert.

(*) Vergl. die nächstvorhergehende Abhandlung Th. VII. S. (*h*) L. 8. 55. de O. & A. (*i*) §. 46. J. de R. D. L. 9. §. 5. D. de A. R. D. L. 5. §. 1. L. 7. Pro derel. *L.* 3. pr. D. de Usufr. L. 2. §. fin. Fam. Ercisc. L. 18. C. de Legat. *L.* 1. C. L. 6. D. de Donat. Consil. Marpurg. Vol. II. Cons. 30. n. 232. (*k*) L. 55. D. de O. & A. *L.* 1. §. 3. L. 8. D. de Acq. poss. (**) Vergl. die nächstvorhergehende Abhandlung Th. VII. S. (*l*) §. ult. J. Quib. al. lic. v. n. L. 9. pr. & §. 1. 2. de Auct. tut. Lauterbach Diss. de Procur. in rem suam. th. 17.

Wenn in einigen Statuten (*) verordnet ist, daß Weibsleute zu Vornemung einer Uebergabe (worunter man sonst gemeinhin eben die eigentliche Uebergabe verstehet) die Einwilligung eines Kriegsvogts nötig haben, so ist eine solche Verordnung, ob schon sonst Statuten besonders bei Verordnungen, welche das gemeine Recht abändern, keine ausdenende Erklärung zulassen (†), auf die uneigentliche Uebergabe immer auch auszudenen, weil bei dieser offenbar ebendieselbe Gründe, welche bei iener Statt haben, eintretten. Eben dies gibt auch von den Statuten, welche die Einwilligung der Obrigkeit zu einer Uebergabe erfordern. In dem Wirtembergischen Landrecht (*m*) ist ausdrük-

(*) Vergl. die nächstvorhergehende Abhandlung Th. XXII. S. (†) Dieses Gesez machten sich die mereste ältere Rechtslerer bei der Erklärung dunkeler statutarischer Verordnungen. Da es aber ganz ungegründet ist, so befolget man es heutzutage nicht mer, sondern beobachtet eben auch bei solchen die allgemeine Regeln der Auslegungskunst. C. H. Ekhardt Hermenevtica Juris cum not. C. F. Walchii. (8. Lipſ. 1779.) lib. 2. cap. 1. §. 28. H. (*m*) 2. T. 33. Tit. Plebst Diſs. ad Jus prov. Wirt. Diſs. 2. th. 255. Besold Diſs. ad P. 2. Jur. prov. Wirt. th. 169. *L*auterbach Differ. iur. comm. & Wirt. ad d. part. 2, Th. 33. 45. *. Wegen Unterlaſiung dieser gerichtlichen Fürbringung aber wird eine solche Cession nach der Praxis nicht

drüklich verordnet, daß kein Wirtembergischer Untertan eine der Werth von 20. Gulden übersteigende Befugnis oder Schuldforderung one seiner Obrigkeit Vorwissen einem andern übergeben solle. Th. XV. Es ist aber auch bei der uneigentlichen Uebergabe zu Uebertragung eines Eigentums die blosse Einwilligung derer, von welchen sie dazu erfordert wird, noch nicht hinlänglich (*n*), Th. XVI. sondern damit man von der Absicht der Veräuserung vollkommene Gewisheit bekömmt, so wird auch hier ein rechtmässiger, in den Gesezen gebilligter, Grund, aus welchem das Eigentum auf einen andern übertragen wird, erfordert (*o*). Wie aber dieser allein zu Uebertragung des Eigentums nicht hinlänglich ist (*p*), so kan auch im Gegensaz one diesen durch eine blosse Uebergabe das Eigentum einer Sache auf einen andern nicht übergehen (*q*). Th. XVII. Die Gründe, aus welchen vermittelst einer uneigentlichen Uebergabe das Eigentum einer Sache auf einen andern übergehet, sind entweder derselben eigen, von welcher Art

nicht ungültig. Belaufft sich hingegen eine Forderung über 30 fl. so wird auch eine gerichtliche Erkenntnis darüber erfordert (Wirt. Landrecht 2. T. 13. Tit §. Und soviel S. 280.) H. (*n*) L. 20, C. de Pact. *L.* 3. pr. de O. & A. (*o*) §. 44. J. de R. D. Menoch. lib. 3. præs. 150. n. 2. (*p*) L. pen. C. de R. V. (*q*) L. 31. pr.

Art dieienige Uebergaben, welche an ungewiese, unbestimmte Personen geschehen, (*) haben (*r*), oder sie sind derselben mit der eigentlichen Uebergabe gemein (**), wie — Verkauff (*s*), Leistung an Zalungsstatt (*t*) Heuratgut (*u*), Anlenung (*x*), Gesellschafft (*y*), Verglich (*), Schenkung (*z*), Vermächtnis (*a*), und anvertraute Erbschafft (*b*). Th. XVIII. Ein solcher Grund ist so notwendig, daß einer, dem eine Sache übergeben wird, one einen solchen nicht einmal fähig wird, durch Veriärung die Sache zu erwerben, geschweige daß er one solchen ein Recht oder Eigen-

pr. D. de A. R. D. (*) Vergl. die Anmerkung bei der nächstvorhergehenden Abhandlung zu Th. V. S. (*r*) t. t. D. Pro derel. (**) Vergl. die nächstvorhergehende Abhandlung Th. IX. X. S. (*s*) t. t. D. & C. de Her. v. act. vend. *L.* 12. C. de Contr. Emt. L. 28. C. de Don. (*t*) L. ult. C. quando fisc. v. priv. deb. L. 3. C. de Nov. (*u*) d. §. 44. *L.* 43. §. 1. de Jur. dot. L. 49. pr. sol. matr. L. 2. C. de O. & A. (*z*) L. 2. §. 4. L. 9. §. fin. L. 15. de R. C. L. 34. pr. D. Mand. (*y*) L. 1. §. 1. L. 2. Pro soc. (*) arg. L. 46. de R. V. L. 8. C. de Usuc. pro emt. (*z*) d. §. 44. L. 43. §. 1. de iur. dot. *L.* 3. §. pen. & fin. *L.* 4. 56. de Don. int. vir. & ux. *L.* 6. 10. C. de Don. (*a*) L. 18. C. de Donat. (*b*) L. 70. D. de Proc. L. 37. pr. ad SC. Trebell.

gentum erlanget (*c*). Es halten zwar einige dafür, daß zur Verjärung der Dienstbarkeiten, besonders wenn sie gegen einen, der wissentlich den andern von seiner Sache Gebrauch machen liesse (contra dominum scientem & patientem), angefangen werde, kein solcher Grund erfordert werde (*); allein es ist diese Meinung in den Gesezen nicht gegründet, und wie bei der Verjärung körperlicher Sachen die Notwendigkeit eines solchen Grundes nicht bezweifelt wird, so ist keine Ursache vorhanden, warum man diese bei unkörperlichen Sachen nicht auch annemen solle (*d*). So wird bei der Abtrettung (cessio) in alleweg ein solcher Grund erfordert (*e*), und der, dem etwas abgetretten worden ist, mus solchen beweisen (*f*), wozu er übrigens die darüber verfertigte briefliche Urkunde (instrumentum super hoc actu confectum) selbst one Anstand gebrauchen kan.

(*c*) pr. & 1. J. de Usuc. *L*. 27. D. eod. L. 24. C. de R. V. L. ult. C. de long. temp. præscr. (*) Harpprecht Comm. ad §. ult. J. de servit. n. 14. Fachinæus in controv. iur. c. 20. Hahn ad Wesenb. de serv. n. 5. *. Dieser Meinung, welche doch die richtigere zu sein scheinet, pflichten auch bei B. Bardili in Diss. de servitutum præscriptione (Th. 26.) Vinnius, in Quæst. iur. sel. I, 31. (*d*) Harpprecht d. l. n. 14. C. J. A. de servit. th. 53. (*e*) L. 22. C. Mand. (*f*) L. 25. §. fin. de Prob.

kan. (g) Th. XIX. Eine verstellte, zum Schein nur erklärte Einwilligung (consensus simulatus) wirkt, wie überhaupt nichts, also auch keine Uebertragung eines Besizes oder Eigentums. So lange einer nicht weis, daß ihm eine Sache, welche er besizet, eigentümlich überlassen, z. B. geschenkt worden ist, so lange ist er auch nicht Eigentümer derselben (*h*). Eben so wenig erlangt derjenige, welcher eine Sache zwar gekaufft, geschenkt bekommen, aber sie one Einwilligung des Eigentümers in Besiz genommen hat, dadurch das Eigentum derselben, sondern es wird eine solche Handlung für einen Raub gehalten (*i*), besonders wenn er Gewalt dabei gebraucht hat (*k*). Die Frage: ob derjenige, welcher mit einem Lehen belehnet wird, one daß ihm zugleich der Besiz desselben wirklich übertragen werde (— abusive investitus —) eigenmächtig nachher den Besiz desselben ergreiffen dörffe? — wird fast von allen Rechtslerern beiaet (*l*); weil, wen er schon durch solche Belenung den Besiz und das Eigentum des Lehens nicht wirklich erhält (*m*), der Lehensherr ihm durch dieselbe doch das Recht an das

(*g*) Lauterbach Diss. de Proc. in rem suam. th. 14. (*h*) L. 10. D. de Don. (*i*) L. 5. de A. P. (*k*) L. 7. C. unde vi. §. 1. J. de vi bon. rapt. (*l*) Vulteius lib. 2. Feud. c. 10. n. 11. (*m*) Modest. Pistor. Illustr. quæst. iur. comm. & sax. P. I. q. 9. n. 11, 15.

das Lehen feierlich gleichsam abtritt (*n*), so daß er zwar nicht ein dem Eigentum änliches Recht (quasi dominium) an dasselbe erhält, im Fall aber, daß solches erlediget (vacua) wird, in den Besiz desselben, one neue Einwilligung des Lehensherrn eintretten darf, oder wenn der Lehensherr in dem Besiz desselben noch ist, dieser zur Abtrettung desselben schlechterdings verbunden ist (*o*). Ratsamer ist es aber übrigens doch, wenn ein solcher mit Vorwissen der Obrigkeit den Besiz eines solchen Lehens ergreifft. (*p*). Th. XX.

4. In Ansehung der Personen, zwischen welchen eine uneigentliche Uebergabe geschiehet, wird ebendas, was bei der eigentlichen Uebergabe notwendig ist, erfordert. Derienige, welcher auf solche Art eine Sache (eigentümlich) übergibt, mus a) selbst Eigentümer derselben sein (*q*). Derienige, welcher eine Sache von einem solchen, der nicht Eigentümer derselben ist, vermittelst der Uebergabe in redlicher Meinung (bona fide) erhält, wird auch nicht Eigentümer derselben, iedoch aber fähig, durch die Veriärung das Eigentum derselben zu erwerben (usucapiendi conditio in eum

(*n*) Struve synt. iur. feud. c. 8. th. 10. n. 2. (*o*) c. un. §. 1. 2. F. 7. & §. si fact. 2. Feud. 26. (*p*) Vulteius d. l. (*q*) L. 9. §. 5. *L.* 21. §. 1. D. de A. R. D. §. 44. 46. J. de R. D.

eum transfertur (*r*). Eben dies gilt auch bei Uebertragung unkörperlicher Sachen, der Rechte, z. B. Dienstbarkeiten. Derienige, welcher einem andern eine Dienstbarkeit auf einem Gut gestatten will, mus Eigentümer desselben Guts sein (*s*). Ein Lehensmann, Erbzinsmann, Ueberbauer kan zwar auf seinem Gut einem andern eine Dienstbarkeit einräumen, iedoch nur so lange, als sein Recht an dasselbe selbst dauert (*t*). Klagen können von demienigen, welchem solche entweder niemals zustunden, oder zuzustehen aufgehört haben, wie z. B. derienige, welcher in die allgemeine Reichsacht kömmt, (banno imperiali & generali punitus) alle Klagen verliert (*t*), einem andern nicht abgetretten werden (*u*). Th. XXI. Bei demienigen, welcher das Eigentum einer Sache vermittelst der uneigentlichen Uebergabe überträgt, wird auch b) erfordert, daß er die freie vollkommene Ausübung des Eigentums in Ansehung derselben Sache habe. (*x*). Th. XXII. Derienige, welcher eine Sache vermittelst der uneigentlichen

(*r*) L. 74. de Contr. Emt. L. 33. §. 1. de usuc. *L.* 4. Pro derel. (*s*) §. 3. J. de servit. *L.* 6. pr. *L.* 8. Comm. Præd. (*t*) §. rei autem. & §. seq. 2. Feud. 8. (*t*) arg. *L.* 22. §. 5. Mand. (*u*) Brunnemann tr. de Cess. act. c. 2. n. 12. (*x*) Brunnemann d. tr. c. 2. Lauterbach Diss. de Procur. in rem suam. th. 15. Struv. synt. Jur. feud. c. 7. th. 10. n. 12.]

chen Uebergabe erhält, z. B. welchem ein Recht, oder eine Sache abgetretten wird, (cessionarius) oder der Besiz in eines andern Namen übertragen wird (constitutarius) mus eben dieselbe Eigenschafft haben, welche bei der eigentlichen Uebergabe erfordert wird. Jene unterscheidet sich von dieser nur darin, daß solche auch gegen eine ungewiese, unbestimmte Person geschehen kan, — in dem Fall nemlich, wenn z. B. jemand etwas unter eine Menge Leute auswirft, (emittit aut spargit in vulgus) unwissend, wer solches bekommen werde (*y*) oder jemand etwas schlechthin in der Absicht, es eben nicht mer zu haben, fahren lässet (derelinquit, abiicit) — unwissend, wer es an sich ziehen werde (*z*). In solchen Fällen, erlanget einer durch die Ergreifung der Sache das Eigentum derselben (*a*). Th. XXIII. Die persönliche Gegenwart der Personen, zwischen welchen eine uneigentliche Uebergabe geschehen solle, ist kein notwendiges Erfordernis bei derselben (*b*). Th. XXIV. Bei der Abtrettung der Klagen

(*y*) §. 46. J. de R. D. L. 9. §. 7. D. de A. R. D. (*z*) d. §. 46. J. & d. *L.* 9. D. (*a*) §. 41. J. de R. D. *. Vergl. die Anmerkung bei der nächstvorhergehenden Abhandlung zu Th. V. S. (*b*) arg. L. 1. pr. & §. 1. D. Mand. §. 44. J. de R. D. L. 9. §. 5. D. de A. R. D. Joh. a Sande de Cess. act. c. 2. n. 10.

gen gibt es in Ansehung der Personen, welche eine solche vornemen wollen, einige Einschränkungen. Es darf z. B. jemand seine Klage nicht einem mächtigeren, höheren unter der Strafe des Verlusts derselben, betrüglicherweise abtretten (*c*); ein Pfleeger, Vormünder darf keine gegen die unter seiner Vormundschafft stehende andern zukommende Klagen, gleichfalls unter der Strafe des Verlusts derselben, sich abtretten lassen (*d*). Th. XXV. Daß aber auch die uneigentliche Uebergabe, wie die eigentliche, durch andere hiezu bevollmächtigte geschehen könne, ist keinem Zweifel unterworfen (*e*). Th. XXVI.

5. Der

(*c*) L. 2. C. Ne lic. potent. act. in se trans. Joh. a Sande d. l. c. 3. Brunnemann tr. de Cess. act. c. 2. n. 18. (*d*) Nov. 72. c. 5. & Aut. Minor. C. Qui dare. tut. *. Eben so darf auch so wol nach den allgemeinen teutschen Reichsgesezen, als auch dem besondern Wirtembergischen Recht ein Jude seine gegen einen Christen habende Forderung oder Klage, unter Strafe des Verlusts derselben, an einen Christen nicht abtretten. Reichsabsch. von 1551. §. Diesem zu begegnen. Reform. polit. v. 1577. Tit. 20. §. Es soll auch kein Christ. Wirt. Landsordn. Tit. 27. §. 23. S. 64. Wirt. General-Reskript. v. 29. Nov. 1748. — in Herrn Geh. Referendars Gerstlachers Sammlung Wirtemb. Geseze I. B. §. 107. S. 197. H. (*e*) L. 1. C. per qu. pers. nob. obl. acq. L. fin. C. de reb.

5. Der Gegenstand einer uneigentlichen Uebergabe mus a) vom Privat-Eigentum nicht ausgeschlossen sein (*f*); b) so wol die Beschaffenheit desselben, als auch die Geseze müssen eine Veräusserung zulassen (*g*); davon ist nach diesen die Nuzniessung welche einer nicht als Eigentümer (Ususfructus formalis) und, nur für seine Person hat, und andere Dienstbarkeiten dieser Art ausgeschlossen (*h*); Eben solche Beschaffenheit hat es mit den Klagen; von diesen, obschon sie selbst nicht einmal geradezu (directo) auf einen andern übergehen, sondern nur die Ausübung derselben (*i*), können doch aus der nemlichen Rüksicht nicht alle an andere abgetretten werden (*k*); dingliche Dienstbarkeiten (prædicales) können one die Güter, in deren Rüksicht sie einem zustehen, allein nicht veräusert, ia nicht einmal verpfändet werden (*l*). Von andern Einschränkungen, welche die Geseze hier machen, handelt die obige Abhandlung von der eigentlichen Uebergabe, von der

reb. al. non al. *L.* 6. de Donat. *L.* 46. 51. de A. P. Wissenb. Exerc. ad Pand. P. 2. Disp. 19. th. 6. (*f*) *L.* 1. §. 9. de O. & A. L. 35. pr. L. 83. §. 5. de V. O. (*g*) *L.* 66. de iur. dot. (*h*) §. 3. J. de usufr. Vinnius ad h. §. n. 3. (*i*) *L.* 3. C. de Novat. L. 9. C. de Proc. L. fin. C, quando fisc. v. priv. (*k*) Joh. a Sande d. tr. c. 5. Brunnemann d. tr. c. 4. Lauterbach d. Diss. th. 26. (*l*) L. 11. §. fin. de Pign.

verbottenen Besizabtrettung eines Lehens — Vulteius (*m*), — der zu einer anvertrauten Erbschafft (fideicommisso) gehörigen Güter — Knipschild (*n*) In Ansehung des Gegenstandes wird c) hier auch noch erfordert, daß eine solche Sache dem, der sie übergeben will, eigen seie. Ein erloschenes Recht kan also an einen andern nicht abgetretten werden (*o*). Hier kan auch die Frage aufgeworfen werden: ob deriengе, welcher in einer brieflichen Urkunde erkläret, daß er einem andern all' die Rechte, welche er an einem gewiesen bestimmten Ort habe, abtretten wolle, wenn nachher gefunden wird, daß derselbe keine daselbst hat, eine Verbindlichkeit gegen denienigen, welchem er solche abtrate, habe? (*p*). Endlich ist hier auch noch zu bemerken, daß ein Irrtum, der in Ansehnng des Gegenstandes vorfällt, die Uebergabe auch unwirksam macht (*q*). Th. XXVII. Uebrigens können Gegenstände der uneigentlichen Ueber-

(*m*) 1. Feud. c. 11. n. 42. (*n*) de fideic. fam. nob. c. 11. n. 80. (*o*) Cons. Marpurg. Vol. 3. cons. 21. n. 107. (*p*) L. 10. 13. D. de Hered. vel act. vend. *. Krafft dieser Geseze mus man hier unterscheiden, ob der Verkäufer gewust hat, daß ihme an dem bestimmten Ort keine Rechte zustehen, oder nicht? Hat er es gewußt, so mus er das, was der Käufer ihm dafür bezalt hat, wieder erstatten; hat er es aber nicht gewußt, so ist er auch dem Käufer nichts herauszugeben schuldig. H. (*q*) L. 34. pr. de A. P.

Uebergabe sein — sowol unkörperliche Sachen, wie: Klagen, Schuldforderungen (*r*) Rechte (*s*), Dienstbarkeiten, dingliche (reales, prædiales) (*t*) und persönliche wie die Nuzniessung (*u*), als auch körperliche Sachen (*), nicht nur einzelne Dinge als: bewegliche, wie: Geld (*x*), Holz (*y*), Steine (*z*), Weine (*a*); belebende, z. B. Sklaven (*b*); und unbewegliche Sachen, Güter (*c*); son-

 dern

(*r*) L. 44. §. 5. de Leg. 1. t. t. D. & C. de Her. vel act. vend. (*s*) Conf. Marpurg d. l. n. 155. (*t*) L. 1. §. f. de S. R. P. L. 6. §. 1. L. 16. si serv. vind. *L.* fin. de servit. (*u*) L. 3. pr. de usufr. L. 4. C. eod. (*) §. 44. & sq. J. de R. D. *L.* 9. §. 5. de A. R. D. *L.* 46. & sq. de R. V. *L.* 9. §. 1. de Publ. in rem act. *L.* 79. de solut. *. Hier ist nemlich von den Dienstbarkeiten, in wie fern sie überhaupt Gegenstände der uneigentlichen Uebergabe sein können, die Rede. Wird eine persönliche Dienstbarkeit erst errichtet, so ist sie in allweg auch ein Gegenstand der uneigentlichen Uebergabe; ist solche aber schon errichtet, so kan sie nicht veräusert, und also auch kein Gegenstand der uneigentlichen Uebergabe mer werden; und von diesen ist oben in Th. XXVII. die Rede. H. (*x*) d. *L.* 1. §. 21. de *A.* P. L. 34. pr. Mand. L. 3. §. pen. de Don. int. vir. & ux. (*y*) L. 14. §. 1. de Per. & comm. rei vend. L. 6. de Don. (*z*) d. L. 6. (*a*) d. L. 1. §. 21. de A. P. (*b*) *L.* 5. de A. P. (*c*) L. 48. de A. P. L. 34. pr. eod.

dern auch ein aus mereren Dingen bestehendes Ganze, — ein ganzes Vermögen (*d*) eine ganze Erbschafft (*e*). Th. XXVIII.

6. Zum Wesen (forma) der uneigentlichen Uebergabe, wodurch diese von der eigentlichen sich unterscheidet, gehöret: α) daß die Uebertragung einer Sache auf einen andern nicht vermittelst einer körperlichen Uebergebung und Ergreiffung, wie bei der eigentlichen Uebergabe, sondern β) vermittelst einer Handlung, welche der körperlichen Uebergebung und Ergreiffung nach den Gesezen gleich gehalten wird, geschehe (*f*). Th. XXIX. Solcher Handlungen gibt es verschiedene; Es kan nemlich eine Sache übergeben werden a) an eine ungewiese Person (*) α) durch Auswerfung derselben (per sparsionem aut emissionem missilium); wer sie auffängt, der ist Eigentümer derselben (*g*); β) dadurch, daß jemand eine Sache schlechthin in der Absicht, sie eben nicht mer zu haben, wegwirft oder faren lässet (per derelictionem aut abiectionem); wer solche Sache sodann ergreifet, dem ist sie eigen (*h*), und zwar nicht (*i*) nur

(*d*) L. 1. §. 1. L. 2. Pro soc. (*e*) L. 37. ad SC. Treb. (*f*) Cujac. Recit. ad L. 18. §. 2. & L. 51. de A. P. (*) Vergl. die Anmerkung bei der nächstvorhergehenden Abhandlung zu Th. V. H. (*g*) Perez ad C. tit. de A. P. (*h*) L. 5. §. 1. D. Pro derel. (*i*) tit. J. de R. D.

nur krafft der Zueignung (occupatio) wie eine blos herrenlose Sache (res nullius), sondern krafft des Willens dessen, der sie faren liesse. Es ist zwar eine solche Sache, ehe ein anderer sie sich zueignet, herrenlos (*k*), sie ist es aber also, daß sie nach der Absicht dessen, der sie wegwirft, dem, welcher sie zuerst ergreifen wird, zugehören solle, und dieser wird sodann angesehen, als ob er sie von ienem unmittelbar selbst bekommen hätte. Th. XXX. b) An gewiese Personen werden α) Befugnisse, Dienstbarkeiten dadurch überlassen, daß der eine sie besizet und gebrauchet, und der andere, dieses wissend, es geschehen lässet (per usum acquirentis & patientiam transferentis) (*l*); beides mus nebeneinander geschehen (*m*); und dadurch erst erlanget Jemand solche Befugnisse und Dienstbarkeiten, indeme der disfalls durch Worte nur erklärte beederseitige Wille oder ein darüber errichteter Vertrag allein nicht hinlänglich ist (*n*). Th. XXXI. Bei versagenden (negativis) Dienstbarkeiten, krafft deren nemlich Jemand in seinem Gut dieses oder ienes nicht tun darff, wollen einige diese Art der Uebergabe für unstatthafft halten und glauben daher, daß solche blos durch Ver-

(*k*) L. 2. §. 1. eod. L. 43. §. 5. de Furt. (*l*) Hahn ad Wesenb. de servit. n. 5. (*m*) Consil. Marpurg. Vol. II. Cons. 30. n. 233. (*n*) arg. L. 19. D. de S. R. P. L. 2. §. 1. de V. O.

träge erlangt werden (*o*). Allein wenn schon dergleichen Dienstbarkeiten gleich, so bald von beeden Personen, zwischen welchen sie verhandelt werden, ihre Einwilligung dazu gegeben ist, ihre Richtigkeit haben, so ist eben doch, wenn man etwas erlangen will, nach den Rechten der Grund, aus welchem man etwas erlanget (titulus), nicht hinlänglich, sondern es wird dazu auch ein Erwerbungsmittel (modus acquirendi) erfordert. Beide sind auch hier vorhanden, aber sie fliessen in Ansehung der Handlung und der Zeit (wie bisweilen auch bei der eigentlichen Uebergabe) in einander zusamen; dann indeme Jemand z. B. das Recht, daß der andere nicht höher bauen darf, von diesem erkauffet, so bauet der Verkäuffer mit diesem Augenblik nicht mer höher, und leidet (patitur) also diese Einschränkung, und der Käuffer fängt zugleich, diese Bequemlichkeit, daß nemlich der andere nicht mer höher bauen darf, zu geniessen (uti), an (*p*). Solche Befugnisse aber können, wenn sie einmal errichtet worden sind, one die körperliche Sachen, auf welchen sie hafften, allein und abgesondert nicht mer veräusert werden (*q*). Th. XXXII. Wenn c) Befugnisse oder Dienstbarkeiten, welche schon errichtet sind und

(*o*) Vinnius ad §. 4. J. de servit. (*p*) Hahn ad Wesenb. de servit. n. 5. (*q*) L. 20. §. 1. de A. R. D. L. 32. §. 1. de S. V. P.

und veräusert werden können, oder Klagen auf einen andern übergehen sollen, so mus der beederseitige Wille dißfalls durch eine Abtrettung, Verlassung (cessio) erklärt werden (*r*); derienige nemlich, welchem von einem andern z. B. eine Klage abgetretten werden solle, mus von diesem die Vollmacht bekommen, solche in dessen Namen, aber zu seinem eigenen Besten, anzustellen, und diese Vollmacht in dieser Absicht annemen (*s*); Wenn dieses beides geschiehet, so ist damit die Uebergabe geschehen (*t*), und es ist weiter keine besondere Zulassung (patientia) dessen, der die Klage abtritt, vonnöten (*u*), noch weniger wird die Einwilligung dessen, wider welchen solche zustehet, (*x*) oder sonst eine weitere Feierlichkeit, auser denienigen, welche etwa durch Gewonheit oder besondere Statuten, wie bei andern Veräuserungen, eingeführt sind (*), erfordert (*y*). Derienige aber, wider welchen einem andern eine Klage zustehet, kan seine Verbindlichkeit one die Einwilligung desselben auf einen andern nicht übertra-

 gen

(*r*) *L.* 16. §. f. de Pecul. (*s*) *L.* 9. C. de Procur. t. t. D Mand. (*t*) Brunnemann de Tr. c. 1. n. 6. (*u*) *L*auterbach Coll. Pand. tit. de Her. vel act. vend. (*x*) *L.* 1. C. de Nov. L. 2. C. de Don. L 3. C. de Her. v. act. vend. (*) s. oben Th. XV. (*y*) arg. L. 5. §. 8. de reb. eor. qui sub tut. Brunnemann d. l. n. 10. Lauterbach d. Diss. de Procur. in rem suam. th. 10.

gen (z). Uebrigens ist dies anzumerken, daß wenn in einer Schuldverschreibung, welche auf einen andern übergehen solle, eines getreuen Briefinhabers Meldung geschiehet, eine besondere Abtrettung nicht vonnöten ist, besonders wenn iener Besizer dafür, daß solche Schuld von Niemanden mer wieder gefordert werden solle, sich verbürget (a). Th. XXXIII. Ferner kan d) eine uneigentliche Uebergabe geschehen — vermittelst der Uebergabe eines gewiesen die Sache, welche man übergeben will, andeutenden Zeichens (symboli) (b). Ein

(z) L. 59. §. 1. D. Mand. *. Die Handlung durch welche Jemand eine ihme zustehende Klage oder Forderung — einem andern überläßet, heißt eigentlich die Abtrettung (cessio); dieienige Handlung aber, mit welcher Jemand eine auf ihm liegende Verbindlichkeit auf einen andern überträgt, heisset die Ueberweisung einer Schuld (delegatio). Vergl. B. Bardili Diss. de Delegatione. Darin äusert sich aber zwischen beeden noch ein wichtiger Unterschied, daß erstere die Einwilligung des Schuldners nicht, leztere aber die Einwilligung des Schuldglaubigers erfordert. Beide aber sind auch noch verschieden von der Anweisung (assignatio) mit welcher Jemand bevollmächtiget wird, in eines andern Namen nur eine Schuld zu bezalen oder einzufordern. Coceji Diss. de Assignatione. C. P. Sicherer Diss. de Assignationibus. Giessæ 1782. H.

(a) Ern. Cothm. v. 2. R. 53. Joh. a Sande d. tr. de cess. act. c. 2. n. 17. (b) Vinnius ad d. §. Item si quis, J. de R. D.

Ein solches Zeichen ist z. B. ein Schlüssel, oder überhaupt ein zu Verschliessung eines Kastens, Schranks ꝛc. bestimmtes Werkzeug. Derienige, welchem ein solcher Schlüssel in der Absicht, das Eigentum der damit verschlossenen Sache auf ihn überzutragen, zugestellt wird, bekömmt dadurch das Eigentum solcher Sache, er mag sie selbst vor oder bei der Uebergabe gesehen haben oder nicht (*c*); dies aber wird dabei erfordert, daß die Kiste ꝛc. worin die Sachen, welche einem andern übergeben werden, verwart sind, gegenwärtig, d i. denen, zwischen welchen die Uebergabe geschiehet, vor Augen ist (*d*). Th. XXXIV. Ein anderes dergleichen Zeichen ist die briefliche Urkunde, welche den Grund, aus welchem das Eigentum einer gewiesen Sache auf einen andern übergehen solle, enthält (instrumentum auctoritatis) (*e*); solche bekömt von diesem offt einen eigenen Namen z. B. Kauffbrief ꝛc. Wer diesen hat, derselbe hat auch die Sache, über welche diese ausgefertiget ist (*f*). Derienige, welcher Jemanden einen Schuldbrief vermacht, vermacht solchem damit das Kapital, von welchem dieser redet, selbst (*g*); Wer ihn verkaufft oder verpfändet, verkaufft (*h*) oder verpfän-

det

(*c*) Mascard de Probat. concl. 1184. (*d*) L. 74. D. de Contr. Emt. Harppracht ad §. Item si quis. J. de R. D. (*e*) *L.* 1. c. de Donat. Car. Molin. Cons. 49. n. 7. (*f*) L. 59. D. de Leg. 3. (*g*) L. 44. §. 5. de Leg. 1. (*h*) de leg.

det damit das Kapital selbst (*i*); Wer ihn zerreisset, zerschneidet, durchstreicht, (cancellat) oder dem Schuldner zurükgibt, tut damit auf die Schuldforderung Verzicht (*k*). Daß auch bei der Uebergabe eines solchen Zeichens die damit bezeichnete Sache den Personen, zwischen welchen die Uebergabe geschiehet, vor den Augen sein müsse, wie bei den Schlüsseln angemerkt wurde, ist nicht nötig, weil (*l*) die Römische Geseze, welche, wenn sie so allgemein, wie hier, reden, nicht darfen ausgedehnt oder eingeschränkt werden (*m*), hier es nicht, wie bei den Schlüsseln (*n*), besonders erfordern, und nach dem Naturrecht onehin solches nicht nötig ist. Th. XXXV. Als Zeichen, unter welchen die Uebergabe einer Sache

(*i*) L. 2. C. Quæ res pign. (*k*) L. 2. §. 1. D. de Pact. Mascard de Probat. Concl. 1184. n. 8. Gail Obs. 2, 37. n. 6. *. Die Frage, ob, wenn Jemand merere Exemplare von einem Kapitalbriefe habe, und nur eines davon zurük gibt, zerreisset ꝛc. die Nachlassung der Schuldforderung auch vermutet werden könne? wird verneinet in der Diss. de variis traditionum modis, eorumque effectibus; quam præs. J. G. Brukmann defendit auctor. J. A. Besser; (Erford. 1750.) c. 2. §. 4. H. (*l*) Gail d. l. n. 7. Mascard d. l. concl. 1183. n. 24. *. Vergl. die angeführte Diss. de variis traditionum modis. c. 2. §. 4. H. (*) *L.* 1. C. de Donat. (*m*) L. 1. §. 1. de leg. præst. (*n*) *L.* 74. D. de Contr. Emt.

Sache geschehen kan, dienen auch die Werkzeuge, mit welchen eine Sache regiert und geleitet wird, und one welche solche unnüzlich wäre, z. B. die Ruder von einem Schiffe, der Zaum eines Pferdes rc. (*o*) Andere Zeichen aber, welche nicht in einem solchen Verhältnis mit den Sachen, welche auf andere übergehen sollen, stehen, sind zu Uebertragung des Eigentums einer Sache nicht hinlänglich (*p*). Th. XXXVI. Ueberdies können aber e) körperliche Sachen auch one körperliche Uebertragung und Ergreiffung um der Bequemlichkeit willen vermittelst einer blossen Aeusserung des Willens durch Handlungen, vermittelst der Augen (longa manu) übergeben werden (*q*). Th. XXXVII. Bei dieser Art der uneigentlichen Uebergabe ist es also genug, wenn derjenige, welcher eine Sache übergeben will, dieses auf irgend eine Art äusert; — entweder α) damit, daß er wissentlich es geschehen lässet, daß ein anderer seine

(*o*) Mascard de Probat. Vol. 3. concl. 1184. n. 5. Schneidewein ad d. §. Item si quis. J. de R. D.
(*p*) Ern. Cothm. V. 4. R. 15. n. 24. *. Wer z. B. ein Unterpfand zurük gibt, lässt damit die Schuldforderung selbst noch nicht, sondern nur das Pfandrecht nach. Vergl. die angef. Diss. de variis tradit. modis. c. 2. §. 4. H. (*q*) L. 79. D. de solut. L. 1. §. 21. de A. P. (*r*) L. 16. pr. de Præscr. verb. L. 6. D. & C. de Don. arg. L. 5. 33.

seine Sache in Besiz nimmt (*r*) oder seine Sache in eine andere Gestalt verwandelt (*s*), oder — β) daß er einen andern die Sache, welche er ihm übergeben will, ergreiffen heisset — mündlich (*t*), schrifftlich (*u*), oder sonst auf eine Weise, durch Ausrekung der Hand und Hinweisung auf dieselbe, oder auch durch eine dritte Person (*x*). Th. XXXVIII. Derienige, welchem die Sache übergeben wird, kan α) wenn solche gegenwärtig ist, die Anname derselben etwa blos mit den Augen (*y*), oder etwa damit, daß er solche Sache zu sich hinstellen (*z*), oder einer dritten gegenwärtigen Person zustellen heisset (*a*), oder sonst durch irgend eine Erklärung seine Einwilligung in die Uebergabe (*b*) bezeugen; Th. XXXIX. ist aber β) die Sache nicht gegenwärtig, so kan er seine Anname a) entweder damit bezeugen, daß er solche Sache bezeichnet (signatione) (*c*) welches er aber in der Absicht sie sich zu-

5. 33. 34. de A. P. L. 2. C. eod. *L.* 12. C. de Contr. Emt. Brukmann Cons. 30. n. 106. Mascard. de Prob. concl. 1213. n. 37. (*s*) L. 27. D. de A. R. D. (*t*) L. 37. pr. D. ad SC. Trebell. (*u*) L. 48. de A. P. (*x*) *L.* 1. §. 21. de vi & vi arm. L. 12. D. Quæ in fraud. cred. (*y*) arg. L. 1. §. 21. L. antep. de A. P. (*z*) d. L. 79. de solut. L. 18. §. 2. de A. P. (*a*) d. L. 1. §. 21. D. eod. (*b*) Vinnius ad d. §. Item. si quis. J. de R. D. (*c*) *L.* 14.

zuzueignen, tun mus; diese wird auch, wenn vorhin eine Verhandlung über die Ueberlassung der Sache gepflogen worden ist, vermutet (*d*), auser es wäre eine Sache, die man sonst auch aus dem Grunde, damit keine Veränderung mer damit vorgenommen werden könne, bezeichnet, wie dieienige Sachen sind, welche gewogen, gezält oder gemessen werden (*e*). Man kan aber auch die Anname einer Sache, welche nicht gegenwärtig ist, b) damit bezeugen, daß man einen Hüter zu derselben hinstellet (custodum appositione) (*f*) Th. XL. Endlich kan eine Uebergabe auch blos durch Worte (brevi manu) geschehen (*g*), Th. XLI. wenn nemlich α) entweder eine Sache derienige, welcher sie eigentümlich bekommen solle, vorhin schon hatte (*), so daß er sie aa) entweder blos innehatte, wie z. B. derienige, bei welchem eine Sache hinterlegt war (depositarius) (*h*), der Pachter (commodatarius, conductor) (*i*)

14. §. 1. de Per & Comm. rei vend. L. 3. C. de Fabric. (*d*) arg. d. L. 14. (*e*) Sichard ad rubr. C. de Per & Comm. rei vend. n. 3. (*f*) d. *L.* si pr. de A. P. Harpprecht ad §. 44. J. de R. D. n. 7. Mascard de Prob. Concl. 1186. (*g*) §. 44. J. de R. D. d. L. 9. §. 5. de A. R. D. L. 15. de R. C. (*) L. 77. de R. V. L. 62. pr. de Evict. (*h*) d. §. 44. J. de R. D. L. 9. §. 1. de Publ. in rem act. *L.* 9. §. f.

(*i*) der Nuznieſſer (usufructuarius) (*k*) der Pfandinnhaber (*l*) der, welcher eine Sache Bittweiſe (precario) zum Gebrauch bekommen hatte (*m*), der Lehensmann (vaſallus) (*n*) Th. XLII. — oder bb) ſie als eigen (animo domini) — in redlicher Meinung (bona fide) (*o*) oder nicht (*p*) beſaſſe (*q*); — in all' dieſen Fällen kan eine uneigentliche Uebergabe durch bloſſe Worte geſchehen; ſo daß zur Uebertragung des Beſizes und Eigentums eine beederſeits disfalls geſchehene Erklärung der Einwilligung hinlänglich iſt (*r*). In dem leztern Fall, da nemlich Jemand eine Sache, die ihm eigentumlich übertragen werden ſolle, ſchon wirklich als eigen beſizt, ſcheint zwar keine Ueber-

§. f. de R. C. iunct. *L.* 17. §. 1. Depos. *L.* 2. §. 1. Pro her. *L.* 3. §. 20. de A. P. (*i*) d. §. 44. J. d. L. 9. §. 1. iunct. *L.* 8. & ſeq. D. Commod. L. 39. D. Loc. (*k*) L. 12. pr. *L.* 49. pr. de A. P. (*l*) d. L. 9. §. 1. de Publ. in rem. act. iunct. *L.* 37. L. 40. §. f. de pign. act. (*m*) *L.* 4. §. 1. *L.* 15. §. 4. de prec. (*n*) c. un. §. 2. Feud. 7. §. ult. 2. Feud. 8. (*o*) pr. J. de Uſuc. iunct. *L.* 25. D. eod. L. 29. pr. de Evict. (*p*) L. 67. pr. D. de furt. fac. §. ult. J. de Obl. quæ ex del. iunct. L. 46. de R. V. (*q*) L. 21. §. 1. de A. R. D. (*r*) d. §. 44. J. de R. D. *L.* 9. §. 4. D. de A. R. D. *L.* 46. de R. V. iunct. §. ult. J. de Obl. quæ ex del.

Uebertragung des Besizes mer vorzugehen (*s*), allein es wird nach einer rechtlichen Erdichtung angenommen, als ob solcher die Sache dem waren Eigentümer zugestellt, und dieser sodann den Besiz derselben nebst dem Eigentum solchem wiederum übertragen habe (*t*). Die Gegenwart der Sache selbst bei einer solchen uneigentlichen Uebergabe erfordern die Geseze nicht (*u*). Th. XLIII. Es kan aber auch cc) geschehen, daß derienige, welchem eine Sache übergeben werden solle, schon wirklich Eigentümer derselben, hingegen zugleich auch Schuldner ist. Bei der mit beederseitigem Willen geschehenden Nachlassung der Schuld, welche auch eine Scheinzalung (acceptilatio) genannt wird (*x*), gehet wirklich ebenfalls eine solche wörtliche, uneigentliche Uebergabe (brevi manu) vor, dann man nimmt hier an, als ob der Schuldner das schuldige Geld wirklich bezalt, und der Schuldglaubiger solches demselben wieder zurükgegeben habe (*y*); — eben so auch wenn z. B. eine Anlenung (creditum, mutuum) aus einer Schuldforderung, die aus irgend einem andern Grunde

(*s*) Vinnius ad §. 44. J. de R. D. (*t*) arg. *L.* 15. de R. C. L. 43. §. 1. de Jur. dot. *L.* 3. §. ult. de don. int. vir. & ux. (*u*) Cuiac. in 4. O. c. 3. (*x*) *L.* pen. D. de solut. (*y*) L. 49. in f. de iur. dot. *L.* 16. pr. L. 5. D. de Accept. §. 1. J. quib. mod. toll. obl.

Grunde entsprange, gemacht wird (z). Daß der Gegenstand bei der hier vorgehenden uneigentlichen Uebergabe gegenwärtig seie, ist, da derselbe bei demienigen, auf welchen er übertragen werden solle, schon ist, und die Geseze es nicht ausdrüklich erfordern, nicht vonnöten (a); daher kan solcher auch in schon verbrauchtem Gelde bestehen (b); es kan auch solche Uebergabe unter abwesenden geschehen (c). Th. XLIV. Es kan aber eine wörtliche uneigentliche Uebergabe (quasi traditio brevi manu) auch β) geschehen, wenn derienige, welcher das Eigentum einer Sache auf einen andern überträgt, solche im Namen desselben innebehält, — durch eine wörtliche Besizesabtrettung (constitutum possessorium) (*). Diese ist a) entweder eine ausdrükliche, wenn nemlich derienige, welcher das Eigentum einer Sache einem andern überlässet, diese mit beederseitigem Willen nicht gleich übergibt, sondern erkläret, daß er sie fürohin oder auf eine bestimmte Zeit, auf welche die wirkliche Uebergabe geschehen solle, im Namen des andern besizen wolle (d), und damit das Eigentum

(z) *L.* 15. de R. C. Vinnius, in Quæst. iur. 1, 40. (*a*) Culac. in d. 4. O. c. 3. (*b*) arg. *L.* 1. §. 1. Mand. (*c*) Vinnius, Comm. ad §. Interdum. J. de R. D. (*) G. Mascov de constituto possessorio. Harderovici. 1732. (*d*) *L.* 18. pr. de A. P.

gentum auf denselben überträgt (*e*); Th. XLV. oder sie ist b) eine stillschweigende, wann solcher zwar nicht ausdrücklich sagt, daß er die von ihm an einen andern veräusserte Sache im Namen desselben fürohin besizen wolle, hingegen denselben bittet, oder sonst mit demselben dahin übereinkommt, daß er die Sache lebenslang, oder auf eine bestimmte Zeit, oder so lange es demselben gefallen werde, im Besiz behalten darf (*f*). Dies geschiehet öffters bei Schenkungen, bei welchen der Schenkende die Nuzniessung sich vorbehält (retentione usufructus) (*g*); Th. XLVI. oder bei einer Miete (conductione), wenn Jemand eine an einen andern wörtlich veräuserte Sache mietweise im Besize behält (*h*); Th. XLVII. oder eine solche Sache Bittweise (precaria rogatione) im Besize behält, da nemlich derjenige, welcher eine Sache an einen andern wörtlich veräusert hat, denselben bittet, daß er solche ihm aus Gefälligkeit im Besize lassen möchte (*i*); oder überhaupt bei einer Zurükbehaltung (retentione) aus irgend einem Grunde (*k*). Auch bei der

(*e*) Harpprecht ad §. 44. J. de R. D. (*f*) Hahn ad Wesenbecc. de A. R. D. n. 8. (*g*) L. 28. L. 35. §. 5. C. de Don. L. 42. pr. D. de Don. mort. caus. (*h*) *L*. 77. de R. V. arg. *L*. 19. L. 28. de A. P. *L*. 20. 23. de Loc. Cuiac. Recit. ad d. L. 19. (*i*) L. 28. D. de A. P. Cuiac. Recit. ad L. 21. pr. de A. P. (*k*) Cuiac. 19 O. 18.

wörtlichen Besizabtrettung wird die Gegenwart der Sache nicht erfordert (*l*). Th. XLVIII. Stillschweigend geschiehet eine solche wörtliche Besizabtrettung auch bei Eingebung einer allgemeinen Gütergemeinschafft (societate omnium bonorum), wobei jeder gegen den andern stillschweigend erklärt, daß er seine Sachen fürohin zur Helffte im Namen des andern besize (*m*). Hingegen bei nicht allgemeinen Gütergemeinschafften, in welche nemlich die Teilhaber nicht ihr ganzes Vermögen sondern nur bestimmte Summen einwerfen (in particulari bonorum societate) kan dieses nicht behauptet werden (*n*). Daher wenn eine zu einer solchen Gemeinschafft bestimmte Sache vor der Einwerfung zu Grunde gehet, derienige, welchem sie gehörte, den Verlust allein leidet (*o*). Th. XLIX. Endlich kan eine wörtliche uneigentliche Uebergabe auch γ) auf solche Art geschehen, daß derienige, welcher das Eigentum einer Sache auf einen andern überträgt, sie innebehält, aber auf Befel dessen, auf welchen er sie wörtlich übertrug, einem dritten aus irgend einem Grunde zustellet.

Der

(*l*) Tiraquell de iur. const. poss. amp. 3. n. 1. 2. (*m*) Harpprecht ad pr. J. de societ. n. 15. *. Vergl. die Anmerkung bei der nächstvorhergehenden Abhandlung zu Th. X. H. (*n*) *L.* 1. D. de off. eius, cui. L. 18. de Test. L. 20. §. 6. Qui test. fac. poss. (*o*) *L.* 58. §. 1. D. Pro soc.

Der erstere wird sodann angesehen, als ob er die Sache dem zweiten, und dieser, als ob er sie dem dritten wirklich übergeben hätte (*p*); Der dritte mus aber solche Sache vom zweiten wirklich erhalten haben. Daher derienige, welchem von einem andern eine Schuld abgetretten wird, nicht eher Schuldner wird, als bis er solche eingezogen hat (*q*). Th. L.

7. Das mit der eigentlichen Uebergabe gemeine ware Wesen (forma) der uneigentlichen Uebergabe bestehet 1) in der Uebertragung und Anname des waren oder vermeintlichen Besizes einer Sache, (in possessionis vel quasi translatione & acceptione) (*r*), one welchen das Eigentum derselben nicht übergeben kan (*s*). Th. LI. Beides, die Uebertragung und die Anname werden notwendig erfordert (*t*). Th. LII. Wie bei der eigentlichen Uebergabe eines Guts nicht notwendig ist, daß derienige, auf welchen das Eigentum desselben übergehen solle, überall auf dem-

(*p*) L. 43. §. 1. D. de iur. dot. Vinnius ad d. §. Interdum. J. de R. D. (*q*) arg. L. 11. pr. de R. C. (*r*) *L.* 1. §. 1. de A. P. L. 1. 2. Pro derel. L. f. D. de serv. *L.* 3. C. de Nov. *L.* 47. de R. V. L. 9. de R. C. *L.* 79. de solut. (*s*) L. 20. C. de Pact. L. 41. D. eod. L. 50. pr. de R. V. (*t*) L. 18. D. de vi & vi arm.

selben herumgehe (*u*), so wird dieses auch bei der uneigentlichen Uebergabe nicht erfordert. Daher wenn einer bei einer Belehnung nur einen Teil des Lehens in wirklichen Besiz genommen hat, so wird er angesehen, als ob er auch die übrige Teile, welche zum Ganzen gehören, besize (*x*). Hingegen wird auch bei der uneigentlichen, wie bei der eigentlichen, Uebergabe erfordert, daß der Besiz ledig (vacua) seie (*y*). Th. LIII. Das der uneigentlichen Uebergabe mit der eigentlichen gemeine ware Wesen bestehet aber nicht nur in der Uebertragung und Ergreiffung des Besizes, sondern 2) auch in der Uebertragung und Ergreiffung des Eigentums (*z*). Daher ist bei der Uebergabe einer Sache wol darauf zu sehen, in welcher Absicht solche geschahe, dann nach dieser ist iene zu beurteilen (*a*). Th. LIV.

8. Die Wirkungen der uneigentlichen Uebergabe sind im allgemeinen ebendieselbe, welche die eigentliche hat (*b*). LV. Es bewirket nemlich dieselbe,

(*u*) L. 3. §. 1. de A. P. (*x*) Vulteius de Feud. l. 1. c. 10. n. 12. Struv synt. Jur. feud. c. 8. th. 11. n. 3. (*y*) L. 18. §. 2. L. 34. pr. de A. P. L. 2. 3. C. eod. (*z*) §. 44. J. de R. D. L. 10. de Don. L. 37. pr. ad SC. Trebell. (*a*) L. 19. pr. de R. C. (*b*) Menochius lib. 1. præsumt. qu. 39. n. 15. Gothofr. ad L. 1. §. 21. de A. P.

selbe, wie diese, b) auf der einen Seite den Verlust, und auf der andern die Erwerbung des Besizes einer Sache (c). Bei denienigen Arten der uneigentlichen Uebergabe, welche an ungewiese Personen geschiehet, verliert derienige, welcher eine Sache in der Absicht sie nicht mer eigen zu haben faren lässet, oder hinwegwirft, den Besiz derselben in dem Augenblike, da er dieses tut (*d*), erworben hingegen wird dieselbe von einem andern erst, indem dieser sie sich zueignet, ergreifet (*e*). Daß die Uebertragung einer Dienstbarkeit oder ähnlicher Befugnis, welche vermittelst der Zulassung auf der einen und des Gebrauchs auf der andern Seite geschiehet, diese Wirkung habe, daran ist gar nicht zu zweifeln (*f*). Von der Abtrettung der Klagen und der unter einem Zeichen geschehenden (symbolica) uneigentlichen Uebergabe ist oben schon das hieher gehörige angemerkt worden. Die Uebergabe, welche damit, daß man einem eine Sache zeiget, und dabei die

 Ueber-

(*c*) arg. L. 3. §. 9. L. 19. pr. de A. Poss. (*d*) L. 2. §. 1. D. pro derel. §. Qua ratione. J. de R. D. L. 43. §. 5. de furt. *. Derienige also, welcher eine solche Sache sich zueignet, auch unwissend, daß sie ihr Eigentümer wirklich von sich gegeben hat, begehet eigentlich keinen Diebstal. L. 1. §. 15. D. si is, qui test. lib. (*e*) d. *L.* 2. §. 1. iunct. L. 5. §. 1. eod. (*f*) Mantica Decis. 95. n. 5.

Ueberlassung des Eigentums zu erkennen gibt (longa manu), geschiehet, hat gleichfalls diese Wirkung, — wann die Sache aber nicht gegenwärtig ist, nicht eher, als bis der andere Teil solche sich zugeeignet hat (g). Th. LVI. Gleiche Wirkung hat auch die blos wörtlich (brevi manu) geschehende uneigentliche Uebergabe; im Falle, wenn derienige, auf welchen das Eigentum einer Sache übergehen solle, sie wirklich schon im natürlichen Besize (naturali possessione) hat, so bekömmt er durch solche den bürgerlichen Besiz (civilem possessionem) derselben (h); und im Falle, wenn derienige, welcher eine Sache einem andern überlässet, solche im Besize behält (in constituto possessorio), so gehet, indeme derienige, welchem die Sache überlassen wird, und den Besiz derselben in seinem Namen dem andern lässet, der bürgerliche Besiz derselben auf solchen über und lezterer behält nur den natürlichen Besiz (i). Th. LVII. Die Frage: ob aus einer solchen Besizabtrettung auch, wie aus einer andern Besiz-Uebertragung, die Besizklagen entstehen? wird von Hahn (k) beiaet. Aus der angegebenen Wirkung einer Besizabtrettung folget 1) daß, da von zweien

(g) L. 1. §. 21. L. 3. §. 9. L. 18. §. 2. L. antep. D. de A. P. L. 19. de solut. (h) L. 9. de R. V. d. §. Interdum. J. de R. D. d. L. 9. §. 5. de A. R. D. (i) d. L. 18. pr. D. de A. P.
(k) ad Wesenb. de A. P. in f.

en, welche eine Sache von einem und ebendemselben haben, und über derselben miteinander streiten, derienige, welcher sie zuerst im Besize hatte, dem andern, wenn gleich dessen Ansprache an solche auf einem vorzüglicheren Grunde (titulo) beruhet, vorgezogen wird (*l*), auch derienige, welcher krafft der geschehenen Besizabtrettung einer Sache der bürgerliche Besizer derselben ist, (constitutarius) dem natürlichen Besizer vorgehe; 2) daß die Uebergabe, welche zu der Gültigkeit einer zwischen Eheleuten geschehenen, durch den Tod des einen Ehegatten bestätigten, Schenkung erfordert wird (*m*), eine uneigentliche so wol, als eine eigentliche sein könne (*n*); 3) daß derienige, welcher durch eine Besizabtrettung den bürgerlichen Besiz einer Sache von einem, der nicht Eigentümer war, in redlicher Meinung (bona fide) bekommen hat, durch die Veriärung das Eigengentum derselben erwerben könne (*o*); daß, weil derienige, welcher eine Sache einem andern schenkte, durch die Uebergabe der Sache die rechtliche Woltat des notdürftigen Unterhalts (privilegium competentiæ) verliert, diese auch durch die Besiz-

(*l*) *L.* 9. §. 4. de Publ. in rem act. *L.* 15. C. de R. V. Carpzov P. 2. Dec. 82. n. 36. (*m*) L. 23. D. de Don. int. vir. & ux. Nov. 162. c. 1. Berlich P. 2. Concl. 15. n. 15 (*n*) Mynsinger Obs. 2, 33. n. 2. Berlich. d. l. (*o*) arg. *L.* 17. §. f. de furt. L. 1. §. 14. de A. P.

sizabtrettung verloren gehe (*p*); und daß 5) derjenige, welchem der bürgerliche Besiz einer Sache mit dem Eigentum unter Vorbehaltung des natürlichen Besizes abgetretten werde, auch, wenn er seinen Schuldner noch nicht ausgeklagt hat, wider den dritten, der die von demselben weggeworfene Sache besizet, eine Klage rechtskräfftig anstellen könne (*q*). Th. LVIII. Endlich hat auch diese Art der wörtlichen uneigentlichen Uebergabe, da eine Sache, welche Jemand mir übergeben will, mit meiner Bewilligung von solchem auf einen andern übertragen wird, nicht weniger eben die bei den andern Arten der wörtlichen uneigentlichen Uebergabe oben angegebene Wirkung. Th. LIX. Mit dieser Wirkung aber ist, wo es die Natur des Gegenstandes zulässet, 2) noch eine Wirkung — nemlich auf einer Seite der Verlust, und auf der andern Seite die Erwerbung des waren Eigentums (*r*) verbunden. Th. LX. Bei unkörperlichen Sachen kan, weil diese eigentlich keine Gegenstände des Eigentums sind (*) die ebengenannte

(*p*) arg. L. pen. D. de Novat. (*q*) nemlich eine Klage (condictionem) aus L. ult. C. de A. P. (*r*) §. 44. J. de R. D. L. 9. §. 5. D. de A. R. D. L. 76. de R. V. L. 3. §. pen. & ult. L. 4. L. 56. de Don. int. vir. & ux. L. 9. §. 7. L. 21. §. 1. de A. R. D. L. 6. 10. de Don. Menoch. de Præsumt. L. 1. qu. 39. n. 15. (*) Vergl. das 1. Stük dieser Abhandlungen, S. 6.

nannte Wirkung auch nicht Statt haben, hingegen tritt bei solchen dafür eine ihr änliche ein. Durch die uneigentliche Uebergabe unkörperlicher Sachen, welche durch den Gebrauch einer Sache auf der einen, und auf der andern Seite durch dessen Zulassung geschiehet, werden neue Rechte auf die Sachen, die eine Dienstbarkeit leisten sollen, also gelegt, daß sie auf derselben hafften, und zu dem Vermögen dessen, der sie erlangt, wie das Eigentum körperlicher Sachen, gehören. Eine schon geschaffene Befugnis (ius constitutum) und Klage aber gehet durch die Abtrettung (cessio) auf den, welchem sie abgetretten worden, nicht wie ein Eigentum über, sondern dieser erlangt dadurch eben die Freiheit derselben im Namen dessen, der sie abtrate, zu seinem Besten sich zu bedienen (*s*). Th. LXI. Daher wird *α*) derselbe nicht Eigentümer der ihme abgetrettenen Klage, sondern nur Sachwalter (procurator) des abtrettenden, *β*) der Abtrettende kan eine abgetrettene Schuld noch einziehen, so lange ihm der, welchem er abtratte, nicht dadurch, daß er einen Teil der Schuld an sich zoge, oder mit dem Schuld-

(*s*) L. 8. C. de her. vel act. vend. L. 13. §. 1. D. de Pact. L. 3. de Novat. L. 9. C. de Procur. Car. Molin. Cons. 49. n. 7. Joh. a Sande de Act. Cess. c. 8. Brunnemann tr. de Cess. act. c. 1. n. 9. c. 5. n. 2. Lauterbach Diss. de Procur. in rem suam. th. 28.

Schuldner den Krieg Rechtens bevestigte, oder ihm die Abtrettung ankündigte, solche Befugnis nicht genommen hat (*t*); ia er kan γ) in diesem Fall solche Schuld noch einem dritten abtretten; — und alsdann entscheidet unter den zween, welchen sie abgetretten wurde, eben die Zuvorkommung (præventio) (*u*). Diesem allem ungeachtet aber geben die Geseze doch dem, auf welchen das Recht an eine solche Klage, one wirkliche Abtrettung (cessio) derselben übertragen wurde, eine auf die Billigkeit sich gründende (utilem) Klage, welche er in seinem eigenen Namen anstellen, und auch auf einen andern übertragen kan, ehe er noch disfalls den Krieg Rechtens bevestiget hat (*x*). Den Unterschied dieser Klage von der ersteren (directa), welche nur in Rüksicht ihres Gebrauchs vermittelst der Abtrettung auf einen andern übergehet, lehren Joh. v. Sande (*y*) und Brunnemann (*z*); welche auch die Frage: ob überhaupt aus iedem Grunde, aus welchem eine Sache auf einen andern übergehen könne, eine solche auf die Billigkeit sich gründende dem Sinn der

(*t*) L. 3. C. de Novat. (*u*) Joh. a Sande d. tr. c. 12. n. 8. (*x*) Brunnemann d. tr. c. 2. n. 10. *L.* 16. pr. de Pact. L. 55. de Procur. L. 1. §. 13. de tut. & rat. distr. L. 5. 7. 8. ult. C. de her. vel act. vend. L. 1. 2. C. de O. & A. L. 33. C. de Don. (*y*) d. l. c. 8. (*z*) d. tr. c. 5. n. 6.

der Geseze gemässe (utilis) Klage, one Abtrettung oder Bevollmächtigung angestellt werden könne? beiaen (*a*). Uebrigens ist dies hier noch zu bemerken, daß derienige, welchem eine Schuld um ein gewieses Geld abgetretten wurde, nicht immer die ganze Summe fordern könne, sondern nur nach Verhältnis dessen, was er dafür bezalt hat (*b*). Th. LXII. Weil nun die uneigentliche Uebergabe ein Mittel, das Eigentum einer Sache oder Befugnisse auf andere überzutragen, wie die eigentliche, ist (*c*), so folget daraus, daß, wann solche geschehen ist, 1) derienige, welcher mir einen Stein aus seinem Gut geschenkt und solchen mich hat herausnemen lassen, nachher aber ihn herauszufüren verbietet, dadurch das Eigentum desselben mir nicht benimmt (*d*); 2) das Eigentum der also übergebenen Sache nicht mer auf einen andern übertragen werden könne, — nicht einmal vermittelst der eigentlichen Uebergabe (*e*) 3) sogleich dem Empfanger gegen ieden, selbst gegen

(*a*) Joh. a Sande de transitu act. c. 8. n. 8. (*b*) L. 22. 23. C. Mand. Joh. a Sande de Cess. act. c. 11. *. Dies gründet sich auf das Anastasianische Gesez. Vergl. Beyers, Bachs ic. Abh. de lege Anastasiana. Cons. Tubing. Vol. VIII. Cons. 96. (*c*) L. 67. pr. de V. S. (*d*) L. 6. de Don. (*e*) L. 15. C. de R. V. L. 3. C. de his, qui a non dom. L. 9. §. 4. de Publ. in rem act. L. 31. §. f. de A. R.

gen den, welcher die Sache übergabe, eine dingliche (realis) Klage zustehe (*f*); 4) der Schenker, welcher mit dieser Klage belangt wird, die rechtliche Woltat des notdürfftigen Unterhalts (exceptionem competentiæ) derselben nicht mer entgegen sezen könne, indeme er nicht als Schenker (g), sondern als Innbehalter (detentor) belangt wird (*h*); 5) die Gefar (periculum) der also übergebenen Sache sogleich auf dem Empfanger, als dem Eigentümer, ruhe (*i*); daß der einer gestolenen Sache anklebende Feler verbessert werden könne (res furtiva vitio suo purgatur), wenn der sie verfolgende (vindicans) Eigentümer den Wert dafür (litis æstimationem) bekommt, oder solche mit dessen Willen von dem Besizer einem andern übergeben wird (*k*); 7) daß, ob schon der Zins aus Zinsen (anatocismus) verbotten

(*f*) L. 1. C. de Don. L. 77. de R. V. L. 16. pr. de Præscr. verb. L. 156. §. 1. de Reg. iur. (*g*) Wovon in L. 30. D. de re iudic. die Rede ist. (*h*) L. 9. de R. V. L. 1. C. de Don. (*i*) L. 9. §. f. de R. C. *. Die Gefar der verkaufften Sache hat der Käufer, wenn die Sache, one daß der Verkäuffer wenigstens einer mitlern Nachläßigkeit dabei beschuldiget werden kan, zu Grunde gehet, im Zweifelsfall vor der Uebergabe schon auf sich. Vergl. 1. Stük dieser Abhandlung. S. 20. u. 21. H. (*k*) arg. L. 4. §. 13. de Usuc.

ten ist (*l*), es doch, wenn die Zinse zur Bezalung wirklich gerüstet sind, erlaubt seie, solche one weitere Handlung (brevi manu) in ein Kapital zu verwandlen, und wieder einen järlichen Zins daraus zu fordern (*m*); 8) daß die Abtrettung eines Lehens, welches unkörperliche Sachen betrifft, z. B. das Zehendrecht, den Heimfall (caducitatem) desselben bewirke. Th. LXIII. Die Frage aber, ob ein Lehens- Erbzinsmann, wenn er sein Gut durch wörtliche Besizabtrettung (constitutum) one Einwilligung des Grundeigentümers veräussere, auch dasselbe verliere? verneinen einige (*n*), weil der Lehensmann das Lehen in solchem Falle doch noch innehabe, den Nuzen daraus ziehe, und für den Grundeigentümer solche Veräusserung nicht nachteilig seie; sie ist aber teils aus den bisher gegebenen Grundsäzen von der uneigentlichen Uebergabe, teils deßwegen, weil eine solche Veräusserung dieser Sache, in den Rechten so verhaßt ist, daß der Lehensmann auch, wenn er die veräusserte Sache wieder an sich ziehet, doch die Heimfalls-Strafe (pœnam caducitatis) damit nicht aufhebet (*o*), in allweg zu bejaen; und

(*l*) L. ult. C. de Usur. (*m*) Gothofr. ad L. ult. de Usur. in not. lit. m. (*n*) Struv synt. iur. feud. c. 13. th. 9. n. 5. (*o*) c. un. 2. Feud. 44. Vulteius 1. Feud. c. 12. n. 43. Rosenthal de Feud. c. 9. concl. 2. n. 12.

und diese Meinung ist auch die gemeinere (*p*). Eine Ausname müßte man annemen, wenn die Uebergabe mit Verwarung und Vorbehaltung der Rechte des Eigentümers geschehen wäre (*q*). Th. LXIV. Uebrigens können durch die uneigentliche Uebergabe auch, wie durch die eigentliche, Verbindlichkeiten entstehen (*r*), und sich wieder aufheben (*s*).

9. Was der geschehenden uneigentlichen Uebergabe entgegen ist, ergibt sich meistens aus der bisherigen Abhandlung selbst (*t*), und in Ansehung der geschehenen findet dißfalls eben das Statt, was bei der eigentlichen Uebergabe gilt. Die Abtrettung (cessio) nur hat dieses eigen, daß sie, weil sie durch einen Befel (mandatum), welcher auf die Ein-

(*p*) Tiraquell d. tr. lim. 26. n. 5. (*q*) Tiraquell d. l. n. 6. Vulteius d. l. n. 44. *. Ausgenommen ist auch der Fall, wenn die Uebergabe an eine Person, welche bei der ersten Belenung schon mit dem Lehen belenet wurde, geschehen ist, oder wenn der Lehensmann die Freiheit das Lehen zu veräusern ausdrüklich bekommen hatte. Vergl. hier Schorch de eo, quod iustum est circa vasallum feudum alienantem. Beker de facultate alienandi vasallis competente. Schubert de valida feudi a vasallo facta alienatione. H. (*r*) *L.* 9. §. f. L. 15. de R. C. L. 34. pr. D. Mand. arg. *L.* 8. C. de Transact. (*s*) L. 56. 64. 79. de solut. (*t*) Joh. a Sande d. tr. Brunnemann d. tr.

Einwilligung sich gründet, geschiehet, mit gegenseitiger Einwilligung auch wieder aufgehoben werden könne (*u*). Th. LXV.

10. Was den Beweis von der uneigentlichen Uebergabe, wenn Streit darüber entstehet, betrifft: so mus nicht nur die geschehene Ueberlassung des Eigentums auf der einen, sondern auch die Anname desselben auf der andern Seite erwiesen werden. Wie dieses geschehen könne, ist teils bei der eigentlichen Uebergabe angegeben worden, teils leren dies die praktische Rechtslerer, unter welchen vornemlich Mascardus (*x*) zu empfelen ist.

(*u*) §. ult. J. Quib. mod. toll. obl. Joh. a Sande lib. 3. t. 7. dec. 2. Lauterbach d. Diss. th. ult.
(*x*) de Probat.

[library stamp, illegible]

VI.

Von dem gesezlichen Uebergange des Eigentums und anderer Rechte.

Diss. iurid. de dominii, aliorumque iurium transitu legali, hoc est, acquisitione, quæ fit sine possessionis, aut quasi, translatione, apprehensione; quam Præs. Joh. Andr. Frommann, V. J. D. & Inst. Imp. Prof. Publ. t. t. universit. Rect. Magnif. publice examinandam exhibuit Jo. Frid. Schmid, Biberacensis. 4. Tub. 1666. (5. Bogen.)

1. Der Uebergang des Eigentums, welcher so fort selbst krafft Rechtens, one weiters, (ipso iure) (*a*) geschiehet (Th. IV.), oder, der gesezliche Uebergang (transitus legalis, translatio, quæ fit ipso iure (*b*), acquisitio civilis (*c*), legitima (*d*) (Th. V.) des Eigentums und anderer Rechte ist ein Mittel, durch welches man one Uebertragung und Ergreiffung, blos krafft

(*a*) L. 9. §. 1. D. de Jur. dot. (*b*) d. L. 9. §. 1. de iur. dot. Nov. 143. c. un. vers. Sancimus.
(*c*) §. ult. J. de Usu & hab. (*d*) d. §. ult.

krafft der Verordnung der Geseze etwas erwirbt. Th. VII.

2. Es kan derselbe α) in Ansehung seines Entstehungsgrundes eingeteilt werden in den gemischten (mixtum), welcher mit der Einwilligung dessen, von welchem etwas übergehet, — iedoch one daß solche auf die zur Uebertragung erforderliche Weise erkläret werde — geschiehet, und in den ungemischten (purum), welcher one diese Einwilligung geschiehet (Th. VIII.); — in Ansehung dessen, welcher durch denselben etwas erwirbt, kan er eingeteilt werden in den Uebergang im besondern Verstande (in specie) und in den Zurükgang, Rükfall, (reditum) durch welchen eine Sache wieder auf ihren vorherigen Eigentümer zurük gehet oder heimfällt (*e*); dieses geschiehet z. B. wenn Jemand einen einem andern gehörigen Balken in sein Haus verbauet, und dem Eigentümer den Wert desselben nicht bezalt hat, — im Fall, wenn das Haus wieder eingerissen

(*e*) L. 5. D. de leg. comm. *L.* ult. C. de legat. L. 59. de R. V. *. Hieher gehören die Difs. iur. de dominii reditu legali; quam eruditorum examini pro loco in facult. iurid. submisit M. Grafs, U. J. D. & Prof. Ord. Tub. 1692. und die Difs. de dominii reditu legali; quam, præs. M. Graffo, publico examini subiecit J. A. Frommann, Tub. 1696. H.

wird (*f*); oder bei dem Heuratgut einer Ehegattin nach geschehener Trennung der Ehe (*g*); oder bei dem nuzbaren Eigentum, welches durch eine Handlung, auf welche der Verlust desselben gesezt ist, verloren gehet, wenn z. B. von einem Erbzinsgute der Erbzins nicht innerhalb der in den Gesezen bestimmten Zeit bezalet wird (*h*); Th. IX. Ferner wird der gesezliche Uebergang γ) in Ansehung des Gegenstandes desselben eingeteilt in denienigen, durch welchen blos das Eigentum allein — und in denienigen, durch welchen dasselbe mit dem Besize übergehet, wie z. B. bei der Annemung eines solchen, der sein eigener Herr war, an Kindes-Statt (in arrogatione) (*) Th. X. Endlich wird er δ) in Ansehung seiner Wirkung eingeteilt in den wiederruflichen (revocabilem), krafft dessen eine Sache etwa nur bis zu Erfüllung einer gewiesen Bedingung oder nur auf eine gewiese Zeit auf Jemanden über: und sodann wieder zurükgebet (*i*), und in den unwiderruflichen (irrevocabilem), (*k*) z. B. ein unter einer

(*f*) *L.* 2. C. de R. V. arg. §. 30. J. de Rer. Div. L. 23. §. f. *L.* 59. D. de R. V. Brunnemann ad d. L. 2. (*g*) *L.* 30. C. de iur. dot. Brunnemann ad h. *L.* 30. (*h*) Harpprecht ad §. 3. J. de Loc. Cond. n. 5. 21. Hahn ad Wesenb. tit. si ager vectib. n. 3. (*) *L.* 16. de Precar. iunct. *L.* 15. de Adopt. (*i*) L. 12. §. 2. D Fam. Ercisc. (*k*) Hahn ad Wesenb. de R. V. n. 3.

einer Bedingung hinterlassenes Vermächtnis gehet bis zu Erfüllung derselben einstweilen auf den Erben über (*l*). Th XI. Im Zweifelsfalle aber wird immer ein unwiederruflicher gesezlicher Uebergang vor dem wiederruflichen vermutet, dann wenn Jemand einmal Eigentümer einer Sache ist, so wird von ihme, daß er solcher seie, so lange vermutet, bis das Gegenteil erwiesen wird (*m*). Hieraus folgert Rosental (*n*) daß ein Lehen, welches der Lehensmann (vasallus) durch ein Vergehen verlieret, und deßwegen der Lehensherr wieder überkommt, nicht nur, so lange der Lehensmann und seine Abkömmlinge leben, sondern auf immer bei dem Lehensherrn bleibe (*). Th. XII.

(*l*) L. 1. §. 4. de SCto Silan. L. 29. §. f. D. Qui & a quib. man. L. 81. pr. D. de *Leg.* 1. L. 105. D. de Condit. & Demonstr. L. 66. de R. V. (*m*) *L.* 16. C. de Probat. Rosenthal tr. de feud. tom. 3. cap. 11. concl. 5. n. 5. Barbosa vocab. dominium. axiom. 15. (*n*) d. l. n. 3. (*) Ganz one Unterschied wird dieses nicht wol behauptet werden können. Daß ein Lehensfeler (Felonie) den Verlust des Lehens für den solchen begehenden Lehensmann und seine Nachkommen bewirke, ist unstrittig; hingegen die Seitenverwandte (agnati) können doch bei altväterlichen Lehen (in feudis antiquis) ihres auf die erste Belenung sich gründenden Rechtes an das Lehen dadurch nicht verlustiget werden, sondern

3. Der nächste Grund (causa efficiens proxima) des gesezlichen Uebergangs liegt nicht in dem Naturreche, sondern in dem positiven Rechte. Es ist zwar nach ienem, wann ein Eigentum auf einen andern übergehen solle, der auf irgend eine Art erklärte Wille etwas auf einen andern überzutragen und zu erwerben schon hinlänglich; (o) Th. XIII. allein weil das Römische Recht die Regul aufgestellt hat, daß one Uebergabe kein Eigentum auf einen andern übergehen solle, so ist auch eine von diesem zugelassene Abweichung hievon nur allein diesem, und nicht ienem zuzuschreiben (p). Th. XIV. XV. Wann schon das Eigentumsrecht in dem Naturrechte ursprünglich gegründet ist (q), so gilt dieses doch nicht ganz von den Erwerbungsmitteln; das Naturrecht hat zwar deren verschiedene eingefürt, hingegen das positive Recht

sind nach dem Tode dessen, welcher einen solchen Lehensfeler begangen hat, und der Nachkommen desselben, befugt an den Lehensherrn die Wiederabtrettung des Lehens zu fordern. 2. Feud. 16. §. 17. 2. F. 31. in fine. Vergl. auch die angefürte Grassische 1. Diss. de dominii reditu legali. th. 9. und die 2. Diss. ebend. Inhalts th. 17. Consil. Tubing Vol. VI. C. 75. H. (o) Vergl. die 1. Abhandlung dieses Stüks, von der eigentlichen Uebergabe. th. VI. S. (p) *L.* 1. §. 1. *L.* 2. D. de Publ. in rem act. (q) §. 2. J. de J. N. G. & C.

Recht hat hiebei vermert und vermindert (*). Th. XVI. Eine solche Veränderung kan in einem eigentlichen Geseze oder in einer besondern landesherrlichen Verordnung (*r*), ausdrüklich nicht nur, sondern auch stillschweigend durch eine von dem Gesezgeber bestätigte eingefürte Gewonheit (*s*) in besondern Landesgesezen, Statuten, so wol, als in den allgemeinen Gesezen (*t*) geschehen. Th. XVII. Das Justinianeische Recht hat in sehr vielen Fällen Ausnamen von der oben angegebenen Regul des ältern Römischen Rechts zugelassen (*u*); auser solchen benannten Fällen aber finden keine andere Plaz (*x*). Th. XVIII. Vergeblich masset daher Jemand das Eigentum einer Sache, welches ein anderer ihme, one die Sache selbst zu übergeben, zugestanden hat, sich an, wenn er nicht zeigen kan, daß ein solcher ausgenommener Fall vorhanden seie (*y*). — Aus einem schieds-

(*) Vergl. die angef. 1. Abh. dieses Stüks. th. VI. S. (*r*) A. Faber de Error. Pragm. Dec. 47. Err. 8. n. 11. (*s*) Tiraquell Tom. 4. P. 1. declar. 6. (*t*) Tiraquell ad *L.* 8. C. de Revoc. don. verb. revertatur. n. 371. *L*indenſpühr ad Ord. prov. Wirtenb. p. 84. n. 8. (*u*) Cuiac. in Recit. ad *L.* 1. pr. D. de Acq. poſs. (*x*) A. Faber Error. Pragm. Dec. 44. err. 9. n. 2. (*y*) Menoch Præſumt. I, 46. n. 34. Beſold Conſil. II, 49. n. 95. *. Es kan Jemand wol ein Recht in Rüksicht auf eine Sache (ius ad

richterlichen Spruch (laudo), gehet daher, so lange er nicht vollzogen wird, das Eigentum noch nicht über (z). Durch blosse Belenung, wenn sie nicht mit der Uebergabe begleitet wird, erwirbt man daher noch nicht das Leheneigentum (a). Eine erkauffte aber noch nicht übergebene Sache kan daher der Käufer mit der Eigentumsklage noch nicht verfolgen (b). Wenn ein Kauf mit Ausstellung auf eine gewiese Zeit (addictio in diem) um abzuwarten, ob kein vorteilhaffterer Käufer sich findet, oder mit einer bedingten Vernichtung des Kauffes (lex commissoria), daß nemlich, wenn die Bezalung nicht in bestimmter Zeit erfolgen würde, der Kauf ungültig sein solle, geschehen ist, so gehet, wenn die Bedingung erfüllt wird, das Eigentum der verkaufften Sache krafft der Verordnung der Geseze one weiters über; allein dies gilt nach der Teorie des Rechts schon nicht

ad rem) haben, daß der andere sie ihme zu geben verbunden ist; dies begründet aber noch nicht das Eigentumsrecht, welches ein dingliches Recht (ius in re, s. reale) ist. Vergl. das 1. Stük dieser Abhandlungen S. 5. fg. H. (z) Alex. lib. 5. Cons. 1. n. 4. (a) arg. c. un. pr. vers. Strenuus. Struv synt. iur. feud. c. 8. th. 9. n. 1. 2. (b) *L.* pen. C. de R. V. *L.* 50. pr. D. eod. *L.* 40. D. de Act. emt. *L.* 13. C. de Distr. pign. *. Vergl. 1. Stük dieser Abhandlungen. S. 20. H.

nicht bei dem vorbehaltenen Wiederkauff (retrovenditio), weil bei diesem die Geseze keine Ausname gemacht haben (*c*), hingegen wurde es, da er gar offt vorkömmt, durch die Gewonheit bei solchem auch nach und nach eingefürt (*d*). Aus der angefürten Ursache gehet das Eigentum einer Sache, welche Jemand aus einem Grunde, welcher entweder nicht rechtmässig war, oder unrechtmässig wurde, oder sich nicht ereignet hat, bekommen hat, one Uebergabe auf den vorherigen Eigentümer nicht wieder zurük (*e*); eben so auch nicht das, was Jemand bezalt hat, und doch nicht schuldig war (*f*); daher wird auch zu Uebertragung und Erwerbung einer gekaufften Erbschafft die Uebergabe, so beschwerlich sie auch in solchem Falle ist, erfordert (*g*). Th. XIX. Ausnamen von der oben angefürten allgemeinen Regul aber mögen veranlasst haben teils die Beschwerlichkeit, welche mit der Uebergabe eines aus mereren Stüken bestehenden Ganzen verbunden ist (*h*), teils die besondere

(*c*) Alex. d. l. Cons. 10. n. 1. sq. Perez C. de pact. int. emt. (*d*) Id. d. l. n. 2. (*e*) L. 1. §. f. *L.* pen. & t. t. D. de Cond. sine causa. (*f*) L. 53. & t. t. D. de Cond. ind. §. pen. J. de Obl. quæ quas. ex contr. (*g*) L. 6. C. de Her. vel act. vend. Mascard de Probat. Vol. I. Concl. 537. n. 6. (*h*) Franzk. Dig. Proc. soc. n. 42.

Begünstigung der lezten Willensverordnungen (*i*) — der Kinder, welche Jemand in die zwote Ehe bringt (*k*) — der Ehefrauen in Rüksicht des Heuratguts (*l*), — der landesherrlichen Rentkammer (*m*), — der Kirchen (*n*), des Staats (*o*), des Unterhalts (*p*), — des Glanzes fürstlicher Familien (*q*), der Ausbesserungen der Gebäude (*r*), teils die Häufigkeit einiger Verträge (*s*), und teils der Haß gegen einige Verbrechen, z. B. die Blutschande (*t*). Th. XX. Den gesezlichen Uebergang bewirket also allein das positive Recht, begleitet von dem rechtlichen Grunde, welcher ihn veranlasset, und öfters auch von der Einwilligung des Eigentümers, welchem die Sache vorhin gehörte; daß derienige, welcher auf solche Art etwas erwirbt, Wissenschaft (bei dem Uebergange) davon habe, ist zwar nicht immer notwendig (*u*); nach

(*i*) L. 11. C. Comm. de leg. L. 76. §. 8. de Leg. 2. (*k*) L. 3. & t. t. C. de sec. nupt. (*l*) L. 9. §. 1. D. de iur. dot. (*m*) L. 14. D. de Publ. & vect. (*n*) *L.* fin. C. de SS. Eccl. (*o*) Costa de quota & rata. quæst. 155. n. 17. (*p*) Brunnemann ad L. 1. C. de Donat. quæ sub modo. (*q*) Reinking de R. S. & E. lib. 1. cl. 4. c. 18. n. 16. (*r*) *L.* 1. pr. D. de tign. iunct. *L.* 52. §. 10. D. Pro soc. L. 4. C. de Ædif. priv. (*s*) Alex. lib. 1. Cons. 80. n. 5. (*t*) Glossa ad Nov. 12. c. 1. verb. imminere. (*u*) L. 19. §. fin. D. Quem. serv. am. L. 16. §. 1.

nach der Regul aber wird desselben Einwilligung dazu erfordert, und ehe er diese (ausdrüklich oder stillschweigend) erkläret, ist eine solche Sache noch nicht nach seiner vollen Wirkung ihme eigen, dann der gesezliche Uebergang ist eine Begünstigung der Geseze, und iede solche Begünstigung hat die stillschweigende Bedingung: wenn derienige, welcher sie zu geniessen hat, sie annimmt (*x*). Ehmals gab es auch Fälle, daß der gesezliche Uebergang auch auf Personen wider ihren Willen, z. B. auf einen zum Erben eingesezten Sklaven, auf einen in väterlicher Gewalt gestandenen Erben (heredem suum) geschahe (**). Th. XXI.

4.

§. 1. de testam. L. 77. §. 3. de leg. 2. L. 8. C. de suis & leg. her. §. 3. J. de her. quæ ab intest. def. Besold Consil. V, 243. n. 1. Cuiac. Recit. ad d. L. 1. pr. D. de Acq. poss. (*x*) *L.* 63. pr. D. ad L. Falc. Mautiea de tac. & ambig. convent. lib. 4. tit. 29. n. 14. Brunnemann ad *L.* fin. C. de Jur. Emph. Idem ad L. 7. §. 1. C. ad SC. Trebell. (*) Darin, daß der gesezliche Uebergang die angefürte Bedingung habe, kommen die mereste Rechtsgelerte mit einander überein; bald aber wird solche Bedingung als eine aufschiebende (suspensiva) und bald als eine wiederaufhebende (resolutiva) angesehen. Für eine wiederaufhebende hält sie Graff in der angef. 2. Diss. de dominii reditu legali. th. 13. und diese Meinung scheinet auch die richtigere zu sein. H. (**) §. 1. 2. J. de her. qual. & diff. Cuiac. in Recit. ad L. 1. pr. D. de acq. poss.

4. Derienige, von welchem der gesezliche Uebergang ausgehet, mus Eigentümer der Sache, welche von ihme auf einen andern übergehet, sein (*y*); seine Einwilligung aber wird, wie schon bemerkt wurde, nicht immer erfordert, ia es geschiehet dieser gesezliche Uebergang offt so gar wider seinen Willen. Auch ist hier nicht nötig, daß ein solcher die freie Verwaltung seiner Güter habe. XXII. Derienige hingegen, welcher durch den gesezlichen Uebergang etwas bekömmt, mus zu der Zeit, in welcher solcher geschiehet, fähig sein, durch solchen etwas zu erwerben (*z*). Th. XXIII.

5. Gegenstände des gesezlichen Uebergangs können sein — nicht nur ein aus mehreren Stüken bestehendes Ganze, sondern auch einzelne Sachen, körperliche so wol, als auch unkörperliche, z. B. eine vermachte, beschiedene (legata), dingliche (*a*) oder persönliche (*b*) Dienstbarkeit. Von diesen wollen es zwar einige (*c*) bestreiten, es erwei-

(*y*) Menoch. de recup. poſs. rem. p. 354. n. 7.
(*z*) §. 4. J. de her. qual. *L.* 49. §. 1. de Hered. inſtit. (*a*) *L.* ult. & t. t. D. de ſervit. leg. L. 19. §. 1. Quem. ſerv. amitt. Cæpolla de ſervit. urb. præd. c. 21. n. 2. (*b*) L. 10. *L.* 29. D. de uſu & uſufr. leg. L. 25. §. fin. D. de uſufr. (*c*) A. Faber Error. pragm. Dec. 65. err. 2. Hahn ad Weſenb. de ſervit. n. 5. & de uſufr. n. 9.

erweiset solches aber Bachov (*d*) unwidersprechlich. Auch Unterpfande, sie mögen auf einen blossen Vertrag oder auf eine lezte Willensverordnung oder auch auf eine gesezliche Verordnung sich gründen (*e*), Klagen und Rechte oder Befugnisse (*f*), können Gegenstände des gesezlichen Uebergangs sein. Th. XXIV. Ueberhaupt aber müssen es Sachen sein, deren Eigentum auf einen andern übergeben kan (*g*). Th. XXV. In Aufzälung der Gegenstände des gesezlichen Uebergangs weichen die Rechtsgelerte ser von einander ab. Th. XXVI. Es wird nemlich unter solchen gezält 1) die Erbschafft, welche Jemanden nach dem bürgerlichen (im Gegensaz gegen das Prätorische) Rechte zufällt (*h*) — krafft einer lezten Willensverordnung so wol als auch one solche; iedoch erwirbt ein fremder (extraneus) Erbe dieselbe erst mit der Antrettung (aditio) (*i*), er wird aber sodann

(*d*) Comment. ad §. 1. J. de usufr. (*e*) L. 1. pr. *L.* 26. de Pign. act. *L.* 12. de alim. leg. t. t. D. Quib. mod. pign. v. hyp. tac. const. (*f*) arg. §. 1. J. de Acq. per arrog. L. 24. de V. S. L. 62. D. de Reg. Jur. L. 37. D. de A. vel O. H. L. 37. pr. D. ad SC. Treb. (*g*) L. 17. D. de usuc. tit. D. Pro her. tit. Pro legat. (*h*) §. ult. J. Per qu. pers. nob. acq. L. 37. de A. H. *L.* 23. pr. D. de Acq. poss. Cuiac. ad L. 1. §. '. D. de Acq. poss. Tiraq. tom. 4. P. 3. de iur. const. poss. n. 6. (*i*) Sichard. ad L. 14. n. 6. C. de iur. delib.

sodann als Eigentümer der Erbschafft von der Zeit des Todes des Erblassers an angesehen (*k*), so daß er die erbschafftliche Sachen verfolgen kan, wenn er sie schon noch nicht im Besize hat (*l*), — auch gegen einen dritten. Von den angebornen (suis) Erben sagen die Geseze so gar, daß auf sie, nach dem Tod des Vaters das Eigentum nur fortgefürt werde (*m*). Eine hieher ser passende Stelle hat das Wirtembergische Landrecht (*n*). Th. XXVII. Hieher gehöret auch die ander-

(*k*) L. 138. pr. L. 193. D. de R. J. (*l*) L. 50. §. 1. D. de R. V. *. Der Besiz wird durch blosse Antrettung noch nicht, sondern erst durch wirkliche Ergreifung und Annemung erlangt. s. unten th. 69. u. fg. §. (*m*) L. 11. D. de lib. & posth. §. 2. J. de Her. qual. & diff. Hahn ad Wesenb. Comm. Dig. Tit. de acq. rer. dom. n. 4. (*n*) 3. T. 21. tit. lezt. §. *. "Und obwol das ganze „ dominium oder Eigentum aller des verstorbenen „ hinterlassenen Erbgüter (es seie liegendes oder „ fahrendes, nichts ausgenommen) mit allen an„ dern seinen gehabten Rechten und Gerechtigkei„ ten (so viel deren, nach Besag der Rechte, in „ und auf die Erben erwachsen, und nicht mit „ des verstorbenen Person erlöschen oder ihr die „ Endschaft erreichen) den Erben in Kraft der „ Adition, zugeeignet und acquiriret: So wird doch „ durch die blosse Adition, so one wirkliche Appre„ hension, oder Annemung der Erbschaft, allein „ mündlich oder schrifftlich beschiehet, nicht zumal „ auch

vertraute (fideicommissaria) Erbschafft, deren Eigentum auf denienigen, welchem sie abgetretten werden mus (fideicommissarius), wenn sie ihme nur wörtlich abgetretten wird, one weiters übergehet, wenn er gleich noch nicht den Besiz derselben erhalten hat (*o*); wenn er aber in dem Besize derselben schon ist, so bekömmt er das Eigentum durch eine uneigentliche Uebergabe (*p*). Uebrigens gibt es auch Fälle, in welchen eine solche Erbschafft auch one Abtrettung (restitutio) übergehet (*q*): Th. XXVIII. Es wird ferner auch hieher gezält 2) die Erbschafft, welche Jemanden nach dem Prätorischen Erbrechte zufällt (*r*) und auf den prätorischen Erben (bonorum possessor), wenn er sein prätorisches Erbrecht (bonorum possessio) anerkennt, one weiters übergehet (*s*); Th. XXIX.

„ auch die Possession und Besizung der Erbschaft, „ und darein gehöriger Güter durch die Erben er„ langt, sondern müssen die Erben (da es gleich „ eine väterliche Erbschaft) zu wirklicher Erlangung „ der Possession, dieselbe mit der Tat apprehendi„ ren und in die Besizung eintretten. „ (*o*) L. 63. iunct. L. 37. pr. D. ad SC. Treb. Struv ad SC. Treb. th. 27. (*p*) Vergl. die nächstvorhergehende Abhandlung th. 11. u. 28. (*q*) Brunnemann ad L. pen. §. 1. C. ad SC. Treb. (*r*) §. ult. J. Per qu. pers. cuiq. acq. t. t. D. de Bon. poss. (*s*) Hahn ad Wesenb. de bon. poss. n. 3. in fine & n. 7. in fine. Bachov ad Treutl. Vol. 2. disp. 15. th. 1. lit. b. c. d.

XXIX. 3) das Vermögen desienigen, welcher, da er schon sein eigener Herr (sui iuris) ist, von einem andern an Kindes=Statt angenommen wird (arrogati), gehet auf denienigen, welcher ihn also annimmt (arrogator), unter der bekannten Einschränkung, auf solche Art über (*t*), und zwar, wenn der angenommene im Besize war, mit diesem (*u*). Th. XXX. Eben so gehet 4) die Verlassenschaft desienigen, welcher in seiner lezten Willensverordnung einem Sklaven die Freiheit geschenkt hat, auf denienigen, welchem solche, wenn etwa wegen vorhandenen vielen Schulden, Niemand sie als Erbschafft antretten will, um dem Sklaven die ihme geschenkte Freiheit zu erhalten, zubescheiden wird, one weiters über (*x*). Th. XXXI. 5) Das Eigentum des Vermögens dessen, welcher eine allgemeine Gütergemeinschafft mit einem andern errichtet, gehet nach einiger Meinung auf diesen auch eben so über (*y*). Es gehet aber hier vielmer eine uneigentliche Uebergabe vor (*z*). Th. XXXII. 6) das Eigentum einer Sache welche Jemanden von einem solchen, welcher nicht Ei-

(*t*) §. 1. J. de Acq. per arrog. *L.* 15. pr. de adopt. (*u*) L. 16. de Precar. Vinnius ad d. §. 1. J. (*x*) Glossa ad L. 3. pr. D. de Publ. in rem act. lit. c. (*y*) L. 1. in fine L. 2. D. Pro soc. Mascard de Probat. Vol. 1. Concl. 537. n. 5. (*z*) Vergl. die eben angefürte Geseze, und die nächstvorhergehende Abhandlung Th. S.

Eigentümer zwar, iedoch aber redlicher Besizer derselben war, übergeben wurde (*), gehet auf denienigen, welcher solches durch die Veriärung sich erworben hat, gleichfalls one weiters über (*a*). Th. XXXIII. Auf gleiche Weise gehet 7) das Eigentum einer Sache, welche Jemand einem andern auf den Todesfall (mortis causa) geschenkt, obschon nicht übergeben hat, auf den beschenkten über (*b*). Th. XXXIV. Eben so nach einiger Meinung 8) das Eigentum der Gegensteuer (donationis propter nuptias) — auf die Ehegattin (*c*); merere aber widersprechen dieses (*d*). Th. XXXV. Ferner 9) das Eigentum einer vermachten besonderen Sache (speciei legatæ) — auf den Vermächtnisempfanger (*e*). Th. XXXVI. 10),

(*) Vergl. das 1. Stük dieser Abhandlungen, S. 26. fg. H. (*a*) t. t. J. & D. de usuc. Cuiac. ad L. 1. §. 1. de A. P. (*b*) arg. L. 37. pr. D. de Donat. m. c. L. fin. C. eod. Harpprecht ad §. 1. J. de Don. n. 19. A. Faber de Error. Pragm. Dec. 44. err. 9. n. 2. (*c*) Wesenbek Comm. in Dig. tit. de iur. dot. nr. 11. ibiq. Hahn. (*d*) Bachov ad Treutl. Vol. 2. disp. 19. th. 8. lit. 6. Bardili Diss. de Donat. propt. nupt. th. 53. *. Daß die Ehegattin auf der Gegensteuer kein Eigentumsrecht habe, ist in dem 1. Stük dieser Abhandlungen. S. 19. fg. erwiesen worden. H. (*e*) L. 80. de Leg. 2. L. 64. D. de furt. §. 2. J. de Legat. Cuiac. ad L. 11. D. de R. J. Fachinæus,

10) Eine besondere vertraute Erbschafft (fideicommissum particulare) — auf den, welchem solche abgetretten werden solle (*f*). Th. XXXVII. 11) das Eigentum einer Sache, welche der Landesherr Jemanden überlassen hat, one es zu übergeben, — auf denienigen, welchem sie überlassen wurde (*g*); nach einigen aber nur dieienige Sachen, welche von dem Landesherrn Jemanden geschenkt, oder aus besonderer Gnade und Begünstigung überlassen werden (*h*). Th. XXXVIII. Ferner gehen 12) die Lehengüter im Falle der Abtrettung (restitutio) auf den Abkömmling des ersten Lehensmannes, oder denienigen, welchem dieser solche krafft eines Vertrages abzutretten schuldig ist, one weiters über (*i*); daher demienigen, welchem das Lehen aus irgend einem Grunde zugehöret, zu Verfolgung desselben eine dingliche Klage, die Revokatorienklage, welche nichts anders, als eine Eigentumsklage ist, gegeben wird, wenn er schon noch nicht im Besize des Lehens ist

(*k*)

Controv. iur. X, 52. nr. 1. XII, 68. (*f*) arg. §. 3. J. de Leg. Knipschild de fideic. c. 10. n. 19. c. 11. n. 26. c. 13. n. 8. (*g*) Vulteius in Consil. Marpurg. Vol. 2. Cons. 30. n. 54. (*h*) Rosenthal tr. de feud. c. 6. concl. 10. n. 7. Mascard de Probat. Vol. 1. Cons. 540. n. 10. Brunnemann ad L. 15. C. de R. V. (*i*) Struv synt. iur. feud. c. 13. th. 18. n. 4. Rosenthal tr. de feud. c. 12. concl. 11. n. 39.

(*k*). Th. XXXIX. Ein änlicher Fall ist 13) bei der Nachfolge krafft einer Erbverbrüderung (pacti confraternitatis), welche Fürstliche Personen mit einander geschlossen hatten (*l*). Th. XL. Einige lassen auch 14) die Lehengüter, auf denienigen, welcher mit denselben beienet worden ist, da der Besiz derselben noch nicht ledig war (abusive investitum (*)), gleichfalls one weiters übergehen; die mereste Lehenrechtslerer aber geben dieses nicht zu (*m*). Th. XLI. Meistens werden hieher auch gezält 15) die Sachen, welche der Eigentümer Schenkungsweise oder aus einem andern rechtlichen Grunde z. B. auch Kaufsweise an die Kirche (*n*) — nicht aber nur an den Kirchendiener

 (*o*),

(*k*) Struv d. l. th. 17. Rosenthal d. l. c. 9. concl. 100. n. 5. & c. 3. concl. 11. n. 8. (*l*) Reinking de R. S. & E. lib. 1. concl. 4. c. 18. n. 16. 17. (*) Gemeinhin wird die abusiva investitura durch eine Belenung mit einer Sache, deren Besiz noch nicht ledig ist, erklärt. Vergl. die nächstvorgehende Abhandlung, th. 20. dem Sinne des Gesezes in 2. Feud. 2. aber scheint es gemässer zu sein, wenn man den Begriff einer uneigenlichen, und zwar symbolischen Uebergabe damit verbindet. H. (*m*) Struv synt. Jur. feud. c. 8. & 9. n. 2. (*n*) L. 23. pr. C. de SS. Eccl. Brunnemann ad L. 15. C. de R. V. & ad L. 14. C. de iur. delib. n. 13. Mascard de Prob. Vol. 1. concl. 537. n. 7.

(*o*), wie einige auch meinen (*p*), überlassen hat. Th. XLII. Und viele dehnen dieses auch 16) auf Sachen aus, welche an eine Gemeinde (civitas) überlassen werden (*q*). Th. XLIII. Ferner gehöret hieher 17) eine mit einer bedingten Vernichtung des Kauffs (cum pacto commissorio) verkauffte Sache (*r*). Th. XLIV. 18) eine mit Ausstellung auf eine gewiese Zeit (sub pacto addictionis) verkauffte Sache (*s*). Th. XLV. Einige zälen hieher auch 19) eine mit vorbehaltenem Wiederkauff (sub pacto de retrovendendo) verkauffte Sache (*t*); welches aber viele nicht zugeben wollen (*u*). Th. XLVI. Ferner 20) eine Sklavin, welche mit der Bedingung, daß sie nicht ge-

(*o*) Brunnemann ad d. L. 15. (*p*) Schrader tr. feud. p. 5. c. 5. n. 12. (*q*) Costa de quota & rata. quæst. 155. n. 17. Brunnemann ad d. L. 15. Mascard de Prob. Vol. 1. Concl. 384. n. 10. (*r*) Hahn ad Wesenb. tit. de leg. commiss. n. 1. Struv synt. J. C. Pand. eod th. 37. *. und Vergl. auch oben th. XIX. die angefürte Grassische Abhandlung de reditu dominii legati. th. 20. H. (*s*) L. 41. pr. de R. V. Hahn ad Wesenb. Tit. de in diem addict. n. 3. Mantica tr. de tac. & ambig. convent. lib. 4. tit. 28. n. 11. tit. 29. n. 22. *. Vergl. auch oben th. XIX. und die angefürte Graßische Abhandlung th. 18. H. (*t*) Joh. a Sande de prohib. rer. alien. P. 4. c. 2. n. 12. (*u*) Gail Observat. II, 16.

geschwächt werde, verkaufft worden ist (*x*). Th. XLVII. 21) Sachen, welche Jemanden unter der Bedingung, daß er einer Person die nötige Narung und Unterhaltung gebe, geschenkt worden sind, gehen, wenn der Beschenkte die Bedingung nicht erfüllt, auf den Schenker one weiters wieder zurük (*y*). Bachov (*z*) widerspricht dieses, und will dem Schenker in solchem Falle nicht sogleich das Eigentum selbst, wol aber eine auf die Billigkeit sich gründende dingliche Klage (actio realis utilis) einräumen; allein er ist seiner Meinung nicht ganz gewies, indeme er doch anerkennet, daß in solchem Falle die Schenkung sich von selbst aufhebe; Brunnemann (*a*) räumet nicht nur im Falle, daß die bedingte Unterhaltung nicht geleistet werde, sondern überhaupt, wenn die Bedingung, unter welcher eine Schenkung geschehen ist, nicht erfüllt werde, dem Schenker die auf die Billigkeit sich gründende dingliche Klage ein, weil man diese sonst leicht gebe, besonders demienigen, welcher schon einmal Eigentümer der Sache gewesen ist, und – sonst auch zu Wiederruffung

 einer

(*x*) L. 56. de C. E. Brunnemann ad L. 1. C. si manc. ita vend. (*y*) L. 1. C. de Donat. quae sub. mod. Mantica de tac. & ambig. convent. lib. 13. tit. 44. n. 5. (*z*) Eius Not. ad Treutl Vol. 2. Disp. 19. th. 9. (*a*) Eius Comm. ad d. L. 1. C.

einer Schenkung (*b*). Th. XLVIII. Weiter gehet nach einiger Meinung 22) eine Sache, welche also Jemanden geschenkt worden ist, daß sie nach Verfluß einer bestimmten Zeit auf einen dritten kommen solle, auf diesen auch one weiters über (*c*); es wollen aber dies auch einige nicht zugeben (*d*). Th. XLIX. Auf gleiche Weise gehen auch 23) anvertraute Erbschafften und Vermächtnisse, welche auf eine gewiese Zeit Jemanden zufallen, nach Verfluß dieser Zeit, auf denienigen, welchem sie zugedacht sind, one weiters über (*e*). Th. L. Ferner gehet 24) der bei einer Teilung einer gemeinschafftlichen Sache von dem Richter einem der Teilhaber zugesprochene Teil — auf denselben one weiters über (*f*). Th. LI. Daß 25) die Sachen, welche ein Pfleeger mit dem Gelde der seiner Pfleegschafft untergeordneten Person für sich kaufft, auf diese krafft eines besonderen Rechtes one weiters übergehen, glauben viele, weil derselben in solchem Falle die auf die Billigkeit sich gründende Eigentumsklage (utilis rei vin-

(*b*) L. 15. C. de Don. propt. nupt. (*c*) L. 3. C. de Don. qu. ſub mod. Brunnemann ad L. 1. C. eod. (*d*) Mantica d. l. (*e*) L. ult. C. de Legat. (*f*) Ulp. in fragm. tit. 20. de dom. & acq. rer. §. 15. §. ult. J. de offic. iud. Gothofredus in not. ad *L.* 11. D. de Jurisd. Vinnius ad §. ult. J. de off. iud.

vindicatio) eingeräumet wird (*g*); allein andere folgern hieraus nicht so viel, und widersprechen daher das erstere (*h*). Th. LII. 26) Heuratgutsstüke gehen nach getrennter Ehe auf die Ehegattin, oder wenn diese schon todt ist, auf ihre Kinder one weiters über (*i*). Th. LIII. 27) das Eigentum der Sachen, welche von dem verstorbenen Ehegatten der überlebende auf irgend eine Weise bekommen hat, gehet, wenn dieser zur zwoten Ehe schreitet, auf die Kinder aus der ersten Ehe über, und dieser behält nur die Nuzniessung davon (*k*). Th. LIV. 28) Wann ein Mitteilhaber an einem gemeinschafftlichen Gebäude, dieses als solcher ausbessern lässet, und der andere seinen Anteil an den Unkosten nebst den zu 12 für 100 schuldigen Zinsen innerhalb 4 Monaten nicht erstattet, so gehet dessen Anteil an dem Gebäude auf ienen über (*l*). Jedoch wird erfordert, daß iener redlich gehandelt, und diesen, ehe er die Ausbesserung vorgenommen, dazu aufgefordert habe. Th. LV.

(*g*) L. 2. D. qu. ex fact. tut. L. 8, C. de R. V. Carpzov J. F. p. 1. c. 28. d. 109. n. 6. (*h*) Bachov ad Treutl. Vol. 1. Disp. 15. th. 11. Hahn ad Wesenb. tit. de R. V. n. 3. (*i*) L. 30. C. de iur. dot. Bachov ad Treutl. Vol. 2. disp. 7. th. 10. Vergl. 1. Stük dieser Abhandlungen S. 18. (*k*) L. 3. 7. 8. C. de sec. nupt. (*l*) L. 52. §. 10. D. Pro soc. L. 4. C. de Ædif. priv.

29) das Eigentum der Sachen und anderer Rechte, welche Jemand durch ein Verbrechen krafft der Geseze verwirkt hat, gehen one weiters auf die herrschafftliche Rentkammer über (*m*). Nach dem ältern Rechte fiele das ganze Vermögen eines ieden, welcher zu einer Todesstrafe verurteilet wurde, stillschweigend, one weiters — wenn auch in dem Urteil nichts davon gedacht wurde — der herrschafftlichen Rentkammer anheim (*n*). Justinian hingegen räumete vor dieser noch den Verwandten eines Verurteilten in gerader ab oder aufsteigender Linie bis auf den dritten Grad die Erbfolge in desselben Verlassenschafft ein (*o*) und Irnerius (*p*), aber one gesezliche Gültigkeit (privata

(*m*) Brunnemann ad L. 1. C. de Vectig. Struv synt. J. C. Pand. tit. de iur. fisci th. 34. (*n*) L. 1. pr. L. 2. L. 7. pr. D. de Bon. damn. L. 4. C. de bon. proscr. L. 14. §. 1. L. ult. D. de Interd. & relig. L. 8. C. de Poen. Brunnemann ad L. 4. C. de Poen. A. Faber de Error. Pragm. Dec. 73. err. 3. 7. (*o*) Nov. 134. c. ult. Matthæi de Crimin. ad lib. XLVIII. D. tit. de bon. damnat. c. 2. n. 1. Struv Comm. Pand. eod. tit. *. Bei dem Verbrechen des Hochverrats (perduellionis) machte iedoch Justinian noch eine Ausname. H. (*p*) Avt. Bona damnat. C. de bon. damn. *. Da diese Avtentika aus der eben angefürten Novelle genommen ist, so mus sie auch aus derselben erklärt werden, und hat daher, wenn

vata auctoritate), so gar auch den Seitenverwandten bis auf den dritten Grad. Heutzutage gehen die Verwandte in allen drei Linien — so entfernt sie auch seien — der herrschafftlichen Rentkammer in diesem Falle noch vor (q). Th. LVI. Die

wenn sie mit iener nicht übereinstimmt, keine gesezliche Krafft. H. (q) Ord. Crim. arr. 218. Carpzov Pr. Crim. qu. 135. n. 9. Brunnemann ad d. Autent. *. Nach der richtigeren Meinung W. A. Lauterbachs (deſſ. Coll. theor. pract. Lib. 48. tit. 20. §. 8.) und Herrn Geh. Rats Koch's (deſſ. Inſtit. Jur. Crim. §. 140.) iſt die nach dem Juſtinianeiſchen Rechte Statt findende Konfiskation der Güter der zum Tode Verurteilten in den Fällen, in welchen ſie in den Geſezen beſonders und ausdrüklich auf ein Verbrechen gesezt iſt, durch die peinliche Halsgerichts-Ordnung K. Karls des V. (art. 218. u. 135.) nicht aufgehoben worden, ſondern in dieſer wurde nur verordnet, daß nicht iede Verurteilung zum Tode mit der Konfiskation der Güter ſtillſchweigend begleitet ſein ſolle .... In den Fällen, in welchen die Konfiskation nicht Statt findet, hat der zum Tode Verurteilte auch die Freiheit eine lezte Willensverordnung über die Erbfolge in ſeine Verlaſſenſchafft aufzurichten. Brunnemann ad Aut. Bona damnat. C. de Bon. damnat. Lud. Menken Diſs. de teſtamenti factione damnatis ad mortem iure civ. denegata & moribus plerisque affecta. (Lipſ. 1694.) th. 25. Wirt. Land-Recht 3. T. 2. Tit. §. denen aber. S. 329. H.

Verurteilung wird immer erfordert, wenn die Güter eines Verbrechers der Herrschafft heimfallen sollen, — auch (*r*) bei dem Staatsfeind (Hochverräter, perduellis); auch dieser verliert seine Güter erst von der Zeit die Verurteilung an (*s*); iedoch ist hier dieser Unterschied, daß bei solchem die bevorstehende Verurteilung nicht, wie bei andern Verbrechern, durch dessen zuvorkommenden Tod aufgehoben werde, sondern auch nach diesem noch in Ansehung seiner Person Statt finde und folglich sodann auch noch auf sein Vermögen Einfluß habe (*t*); es ist auch deswegen, da ein solcher in dem Augenblike, da er das Verbrechen begienge, seiner Strafe schon gewies (*u*) sein konnte, (welches von andern Verbrechern nicht gesagt werden kan), iede von ihme zum Nachteil der herrschafftlichen Rentkammer vorgenommene Veräusserung ungültig (*x*), da bei andern Verbrechern

(*r*) L. 15. D. Qui & a quib. man. *L.* 22. pr. de Jur. fisc. §. 5. J. de Her. quæ ab int. L. 9. *L.* ult. D. ad leg. Jul. Maj. L. fin. pr. C. eod. Aur. Bulla. tit. 24. Bachov ad Treutl. Vol. 2. Disp. 21. th. 7. disp. 22. th. 1. Carpzov Pr. Crim. quæst. 41. n. 103. Brunnemann ad L. 5. pr. C. eod. (*s*) Struv S. J. F. c. 15. th. 11. n. 3. (*t*) §. 3. J. de Publ. iud. *L.* 6. pr. L. ult. pr. C. ad *L.* Jul. Mai. L. 20. de Accus. (*u*) L. 15. pr. D. qui & a quib. man. (*x*) *L.* 45. pr. de iur. fisc. L. 5. §. 4. *L.* 6. §. 1. C. ad *L.* Jul. Mai. A. B. d. t. 24.

chern dieses nur in dem Falle, wenn sie ihrer Strafe wirklich schon gewärtig sein können, behauptet werden kan (*y*). Die Rechtsgelerte sind aber hierüber ser zerschiedener Meinung (*z*). Th. LVII. Zu den Verbrechen, durch welche das Vermögen verwirket wird, gehöret auch die nach dem Naturrechte statt findende Blutschande. Das Vermögen derienigen, welche gegen die auf das Naturrecht sich gründende Verwandschaffts- und Schwägerschaffts-Eheverbote heuraten, gehet, wenn dieselbe keine rechtmässige (legitimos) Kinder haben, auf die herrschafftliche Rentkammer one weiters, one vorhergehendes Urteil, über (*a*) Th. LVIII. Hie-

(*y*) arg. L. 7. D. de don. m. c. junct. *L.* 15. *L.* 31. §. ult. D. de Donat. (*z*) A. Faber Err. pragm. Dec. 4. err. 73. (*a*) Aut. Incestas nuptias. C. de inc. nupt. ex Nov. 12. c. 1. Const. Crim. art. 117. Brunnemann ad d. Avt. *. Nach der Meinung der ältern Rechtslerer waren krafft des Naturrechts die Heuraten zwischen solchen Personen, die in einem elterlichen und kindlichen Verhältnisse (respectu parentelæ) gegen einander stehen, verboten. Daß es aber nach dem Naturrechte dißfalls verbotene Grade gebe, lässt sich mit Grunde nicht behaupten. Vrgl. Herrn Oberappell. Rats Höpfners Naturrecht, §. 157. Herrn HofR. und Prof. Ulrichs Initia Philos. iusti. §. 431. Not.***. und Herrn HofR. u. Prof. Schott's Einleitung in das Eherecht (8. Nürnberg 1786.) §. 120.

Hieher gehöret auch das Eigentum eines Hauses, in welchem falsche Münze gemacht worden ist, und zwar, nach dem Justinianischen Rechte, wenn auch der Eigentümer desselben es nicht wusste, aber hätte wissen sollen und können (*b*), hingegen nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung (*c*) nur, wenn solcher es gewusst hat. Es mus aber solches Haus der herrschafftlichen Rentkammer auch wirklich zugesprochen werden. Ferner gehöret hieher das Eigentum derienigen Sachen, womit Jemand einen im Reiche verbottenen Alleinhandel (monopolium) treibet (*d*); nicht weniger das Vermögen desienigen, welcher im Unternemen (reatu) eines Verbrechens, auf welches die natürliche oder bürgerliche Todesstrafe gesezt ist, begrif-

120. Nach dem Justinianeischen Rechte findet die Konfiskation der Güter bei der Blutschande in allwege statt, nicht aber nach der peinl. Halsgerichts-Ordnung K. Karls V. nach welcher solche, wie schon bemerkt wurde, bei keinem andern Verbrechen statt hat, als auf welche sie ausdrüklich gesezt ist, und unter diese gehöret die Blutschande nicht. Vergl. Diss. iurid. exhibens Observationes selectas de incestu, quas præs. P. J. Heislero publice defendit auctor F. W. Schiller. 4. Halæ Sal. 1780. H. (*b*) L. 1. C. de fals. mon. Brunnemann ad h. L. (*c*) Art. 111. (*d*) *L.* un. C. de Monop. Ordin. Imp. Polit. v. J. 1577. die Monopolien und schädliche Auf- und Fürkauf belangend. 18.

griffen, sich selbst ermordert hat (*e*), — nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung (*f*) aber wird erfordert, daß auf ein solches Verbrechen neben der Todesstrafe wirklich auch die Strafe des Vermögensverlustes (confiscationis) gesezt seie; auch das Eigentum eines Schazes, welcher vermittelst verbottener Künste gefunden worden ist, fällt der herrschafftlichen Rentkammer auf solche Art heim (*g*). Th. LIX. Auch das Eigentum einer dem Zolle unterworfenen Sache fällt, wenn dißfalls aus betrüglicher Absicht nicht die gehörige Anzeige gemacht worden ist, der herrschafftlichen Rentkammer one weiters, one daß es durch ein Urteil erst gesprochen werden müßte, heim (*h*). Es ist hier die allgemeine Regul zu bemerken, daß, wenn in Hinsicht einer Sache ein Verbrechen gegen das Verbott der Geseze begangen wird, das Eigentum solcher Sache gleich, one daß ein Urteil dißfalls erforderlich ist, auf die herrschafftliche Rentkammer übergehe (*i*); nur zu Erwerbung des Besizes

(*e*) L. 3. pr. & §. 1. D. L. 1. 2. C. de bon. eor. qui mort. sibi consc. (*f*) Art. 135. (*g*) L. un. C. de Thes. *Lauterbach* Diss. de Thesauris. th. 16. *. Vergl. das 1. Stük dieser Abhandlungen S. 58. (*h*) *L.* 14. D. de Public. & vect. Sichard ad d. Aut. Incestas. C. de inc. nupt. n. 3. & 4. Mascard de Probat. Vol. 1. Concl. 537. n. 3. (*i*) Brunnemann ad L. 1. C. de Vectig.

sizes derselben wird erfordert, daß die Gewisheit eines solchen Verbrechens durch ein darüber gefälltes Urteil bestätiget seie (*k*). Th. XL. Uebrigens gehet auf die herrschafftliche Rentkammer auch über — das Eigentum erbloser Güter (*l*) und zwar sogleich, auch ehe noch dieselbe diese sich zueignet (*m*); wie dann auch die in Rüksicht dieser Güter der herrschafftlichen Rentkammer zustehende Eigentumsklage (*n*) mit 4 Jaren (*o*), und das Eigentum der Sachen selbst durch langen Besiz gegen dieselbe (*p*) veriärct wird, wenn gleich noch keine Anzeige davon gemacht worden ist. Wann aber die Zueignung solcher Güter selbst wirklich vorgenommen werden will, so wird in allweg erfordert, daß sie als solche durch ein Urteil erklärt seien (*q*). Ferner gehen auf solche Art auf die herrschafftliche Rentkammer über — die Güter, welche von einem Verstorbenen auf Jeman-

(*k*) Gail Obs. II, 51. n. 5. sq. (*l*) t. t. C. de bon. vacant. L. 1. §. 1. D. de Jur. fisc. Brunnemann ad L. 1. & 4. C. de bon vacant. (*m*) pr. & §. 6. J. de Usucap. Perez. Comment. in Cod. Tit. de bon. vacant. n. 33. (*n*) Perez Comment. in C. Tit. de quad. præscr. n. 1. Brunnemann ad L. 1. C. eod. (*o*) d. L. 1. (*p*) L. 18. D. de Usuc. L. 24. §. 1. eod. iunct. L. 13. pr. de divers. temp. præscr. Brunnemann ad L. ult. C. de bon. vac. (*q*) Brunnemann ad *L.* ult. C. eod.

Jemanden gekommen sind, welcher der Erbfolge in dieselbe sich unwürdig gemacht hat (*r*); nicht weniger Sachen, welche durch ein stillschweigendes Fideikommiß einem desselben unfähigen hinterlassen worden sind (*s*). Th. LXI. Das nuzbare Eigentum bei Lehen und Erbzinsgütern wird gleichfalls aus zerschiedenen Gründen, one weiters, one daß nemlich dasselbe wirklich abgenommen werde, verloren; nur wird dazu der Wille des Grund-Eigentümers erfordert (*t*). Ob aber nicht nötig seie, daß der Richter solches auch vorhin wirklich spreche? dies ist eine unter den Rechtsgelerten strittige Frage. Von dem Erbzinsgut behauptet Berlich (*u*), daß es wegen Unterlassung der Entrichtung des Erbzinses erst, wenn der Richter darüber gesprochen habe, krafft der Geseze verloren gehe, und füret für diese Meinung auch Geseze (*x*) an; aus eben diesen aber behaupten andere (*y*) das Gegenteil, und diese leztere

(*r*) arg. *L.* 9. §. 2. D. de his, quæ ut ind. L. 5. §. 2. D. eod. L. 27. D. de Jur. fisc. Struv synt. J. C. Pand. tit. de iur. fisc. th. 33. (*s*) *L.* 1. pr. iunct. L. 43. & ibi Glossa, & Gothofredus in not. ad Pand. eod. (*t*) L. 2. C. de Jur. Emph. Brunnemann ad d. *L.* Perez ad C. eund. tit. n. 16. (*u*) d. l. Vol. 2. concl. 46. n. 2. (*x*) L. 2. C. de Jur. Emph. Nov. 7. c. 3. §. 2. & 120. *L.* 31. §. ult. D. de Pign. (*y*) Harpprecht Comm. in Inst. ad §. 3. de Locat.

tere Meinung gibt Harpprecht (z) auch für die gemeinere aus. Th. LXII. Eben so strittig ist bei den Leben die Frage: ob solche durch einen Lehensfeler (feloniam) verloren werden könne, one daß es vom Richter gesprochen werde? Es beiaen diese Frage einige (a) aus nicht unerheblichen Gründen, weil nemlich teils der Verlust eines Lebens nicht eine Folge eines richterlichen Urteils, sondern der Geseze seie (b), teils weil zu Errichtung eines Lebens kein richterlicher Spruch nötig seie (c), teils weil in den hievon handelnden Gesezen Worte (nemlich cadere, carere) gebraucht werden, welche schlechterdings eben einen Verlust andeuten (d), teils weil das Wort: verlieren (amittere) bald in der gegenwärtigen Zeit (in tempore præsenti) bald in der zukünfftigen (in futuro) gebraucht werde (e), und endlich weil der Verlust den Lebensherrn und seine Anverwandte angehe (f). Gail (g) tritt dieser Meinung in Ansehung des Eigentumsrechts bei, hingegen dazu, daß der Besiz wirklich könne genommen

Locat. n. 521. Carpzov J. F. P. 2. c. 38. d. 1. 2. Joh. a Sande de Prohib. rer. alien. c. 4. §. 2. n. 16. (z) d. l. (a) Bocer Disput. Cl. 5. disp. 20. th. 137. Joh. a Sande d. l. c. 5. (b) 1. Feud. 5. 2. Feud. 24. (c) 2. Feud. 1. §. ult. (d) 2. Feud. 24. 1. Feud. 17. (e) 2. Feud. 24. (f) 2. Feud. 24. 2. Feud. 31. (g) Observ. II, 51. n. 1.

men werde, erfordert er einen richterlichen Ausspruch. Nach der gemeineren Meinung der Rechtsleerer wird aber diese Frage überhaupt verneinet (*h*); iedoch in dem Falle, wenn ein Lehen wegen unerlaubter Veräusserung verloren gehet, machen solche eine Ausname, und lassen einen schlechterdings gesezlichen Rükfall zu (*i*), lassen auch, wenn gleich bei einem darüber entstehenden Streite ein richterlicher Spruch erfordert wird, diesen auf die Zeit der geschehenen unerlaubten Veräusserung zurükwirken, und räumen deßwegen dem Lehensherrn die Eigentumsklage gegen ieden Besizer ein. (*k*). Es werden von diesen Rechtsgeleerten auch noch andere dergleichen Ausnamen angenommen (*l*). Th. LX II. 30) In dem Falle, in welchem einer seine eigene Sache einem andern, in der Meinung, daß es ihme erlaubt seie, mit Gewalt hinweg nimmt, und dadurch derselben sich verlustiget machet, verlieret er das Eigentum nicht schlechterdings krafft der Geseze, sondern es wird dazu ein richterlicher Spruch erfordert (*m*). Th. LXIV. 31.

(*h*) Bocer d. l. n. 136. Rosenthal tr. de feud. c. 10. Concl. 41. Carpzov synt. J. F. disp. 9. th. 32. Struv synt. J. F. c. 15. th. 11. (*i*) Rosenthal d. l. c. 9. concl. 2. (*k*) Rosenthal d. l. (*l*) Bocer d. l. (*m*) L. 7. C. unde vi. §. 1. J. de vi bon. rapt. Gloss. ad d. L. 7. Brunnemann ad d. L.

31) Das Eigentum des ganzen Vermögens desjenigen, welcher einen Jungfernraub (raptum) begehet, gehet gleich von der Zeit an, zu welcher solcher geschiehet, auf die Geraubte, oder wenn derselbe diese heuratet, ihre Eltern aber nicht dazu einwilligen, auf ihre Eltern one weiters über (*n*); eben so das Eigentum des verschenkten ganzen Vermögens — wieder auf den Schenker, wenn er nachher Kinder bekommt (*o*). Merere dergleichen Fälle füren Tiraquell (*p*), Perez (*q*), Mynsinger (*r*), und Brunnemann (*s*) an. Th. XLV.

6. Das Wesen des gesezlichen Ueberganges bestehet darin, daß das Eigentum einer Sache oder ein Recht unmittelbar, one eine dabei vorgehende Handlung, auf einen andern übergehet. Dadurch unterscheidet sich dieser von den andern Erwerbungsmitteln, der Uebergabe, Zueignung, und Zuwachs, bei welchem eine Sache, an welche sich etwas ansezet, solches, indeme sie es an sich ziehet, und sich zueignet, ihrem Eigentümer zueignet. Th. LXVI. Dieser Uebergang geschiehet in dem Augenblike, in welchem der Grund, aus welchem die Rechte etwas auf einen andern übergehen

(*n*) Nov. 143. 150. L. un. C. de rapt. virg. Perez ad d. tit. C. (*o*) *L.* 8. C. de Revocat. donat. (*p*) Tr. ad d. L. 8. n. 1. C. de Rev. don. (*q*) ad C. tit. eund. n. 29. (*r*) Obſerv. V, 63. n. 2. (*s*) ad d. L.

hen lassen, vorhanden ist (*t*) — meistens one irgend eine Handlung oder einen richterlichen Spruch (*u*); dann wenn auch gleich öfters ein darüber entstehender Streit einen richterlichen Spruch erheischet, so wird in einem solchen Falle durch diesen doch meistens nur ein schon vorhandenes Recht anerkannt und bestätiget (*x*). Bisweilen aber gehet, wie oben gezeigt wurde, ein Eigentum auch erst nach einem darüber gegebenen richterlichen Spruche, nach diesem hingegen sodann gleich one weiters über, und es wird hiezu nicht einmal die Vollziehung des Urteils erfordert. Bisweilen geschiehet der Uebergang auch unter einer Bedingung, bisweilen one eine solche. Th. LXVII.

7. Die Absicht bei Einfürung des gesezlichen Uebergangs war one Zweifel diese, daß nicht, indeme die wirkliche Uebergabe und Ergreifung erwartet werde, etwas darzwischen komme, welches bewirkte, daß derienige, welcher eine Sache bekommen solle, sie nicht erhält; dann z. B. wenn Jemand eine Sache gekaufft und bezalt hat, so kan es geschehen, daß, ehe solche ihme übergeben

(*t*) L. 14. de Public. L. 63. pr. D. ad SC. Treb. L. 9. §. fin. Tit. de his, quae ut ind. Nov. 12. c. 1.[3] (*u*) L. ult. C. de Locat. (*x*) arg. L. 8. §. 7. D. si serv. vind. L. 35. §. 1. D. de R. V. L. 40. §. 2. de Procur. Brunnemann ad L. ult. C. de bon. vacant.

wird, der Verkäufer sie einem andern, der nichts von ienem Kauffe wusste, übergibt (*y*); weil iener noch nicht vermittelst der Uebergabe Eigentümer solcher Sache geworden ist, so kan er sie auch nicht mit der Eigentumsklage verfolgen (*z*), und weil der leztere, welchem nemlich die Sache übergeben wurde, keine Verbindlichkeit gegen den Käufer hat, so stehet diesem auch keine persönliche Klage gegen solchen zu (*a*); ia, wenn der Verkäuffer nichts mer im Vermögen hat, so mus er sogar auch das, was er dafür bezalet hat, verlieren (*b*) Th. LXVIII.

8. Die Wirkungen des gesezlichen Uebergangs bestehen darin, daß 1) derienige, von welchem auf solche Art ein Eigentum oder ein Recht auf einen andern übergehet, solches verlieret (*c*); Th. LXIX. und daher α) wenn er auch gleich noch im Besize der Sache bleibet, das Eigentum doch auf keinen andern mer übertragen kan (*d*), auch β) wenn es bei ihme zu einer Vergantung kömmt,

(*y*) *L.* 15. C. de R. V. L. 6. C. de Her. vel act. vend. (*z*) L. 20. C. de Pact. (*a*) §. 1. J. de Act. (*b*) L. 6. D. de dolo malo. (*c*) *L.* 10. §. f. D. de Cond. furt. d. L. 14. de Public. d. Nov. 12. c. 1. *L.* 5. §. 2. D. de his, quib. ut ind. (*d*) L. 15. D. de Reb. dub. L. 15. D. de Donat. Sichard ad d. *Avt.* Incestas. C. de incestis nupt.

kommt, und die Sache noch unter seinem Vermögen sich befindet, solcher dieselbe, als eine eigene Sache, an sich ziehen (vindicare) kan (*e*), und endlich γ) überhaupt dieselbe derjenige, von welchem sie übergegangen ist, nicht mer als seine, sondern gänzlich als eine fremde Sache anzusehen hat (*f*). Th. LXX. Dann 2) derjenige, auf welchen ein Eigentum oder Recht auf solche Art übergehet, erlanget solches vollkommen, so daß solches sodann zu dem Seinen gehöret, wenn er gleich die Sache noch nicht im Besize, als welcher durch den gesezlichen Uebergang nicht immer zugleich mit dem Eigentum erlanget wird, hat (*g*). Th. LXXI. Was für ein Eigentum durch den gesezlichen Uebergang erlangt werde? — ein wares eigentliches, oder uneigentliches erdichtetes (fictum) — ein vollkommenes oder unvollkommenes? — ein Grundeigentum oder blos nuzbares Eigentum? — darüber gibt es verschiedene Meinungen. Th.

 LXXII.

(*e*) arg. *L.* 38. pr. de Pecul. L. 31. §. 2. de R. C. Carpzov J. F. P. 1. c. 28. d. 13. sq. (*f*) L. 64. D. de furt. iunct. §. 6. J. de nox. act. L. 44. §. 2. D. de furt. iunct. L. 17. pr. eod. §. 12. J. de Obl. quæ ex del. L. 15. D. de reb. dub. *L.* 10. §. fin. D. de Cond. furt. (*g*) *L.* 12. §. 1. de Publ. in rem act. L. 63. pr. ad SC. Treb. L. 50. §. 1. D. de R. V. *L.* 37. de A. H. §. ult. J. de O. J. L. 64. de furt. L. 5. §. 8. de reb. eor. qui sub tut.

LXXII. z. B. bei Vermächtnissen behaupten einige, daß nur ein erdichtetes Eigentum derselben durch den gesezlichen Uebergang erlangt werde (*h*); andere behaupten, daß dieses erdichtete oder uneigentliche Eigentum bei der nachfolgenden Antrettung der Erbschafft ein wares, eigentliches werde (*i*). Th. LXXIII. Allein es erhält derienige, auf welchen ein Vermächtnis auf solche Art übergehet, so gleich das ware, eigentliche Eigentum; gleichwie auch vermittelst der uneigentlichen Uebergabe ein eigentliches wares Eigentum auf einen andern übertragen wird, wenn schon keine körperliche Uebertragung und Ergreifung dabei vorgehet. Und da derienige, von welchem etwas auf solche Art übergehet, das eigentliche Eigentum verlieret, warum solle derienige, auf welchen dieser Uebergang geschiehet, nicht auch das eigentliche Eigentum erlangen? Th. LXXIV. Dieser erhält damit also α) alle mit dem Eigentum verbundene Rechte, und erhält β) dieses Eigentum dadurch, auch ehe er noch in den Besiz der Sache gesezt wird (*k*). Th. LXXV. Gleichwie 3) derienige, welcher vermittelst der Uebergabe Eigentümer einer Sache geworden ist, solche, wenn er sie verloren hat, oder sie sonst aus seinem Besize gekommen und Niemand

(*h*) Menoch. remed. 4. de adipisc. poss. n. 342. Perez Comment. in C. de leg. n. 4. (*i*) Hahn ad Wesenb. de Legat. n. 8. (*k*) §. 14. J. de Act.

mand sie im Besize hat (si vacua eius possessio), selbst wieder an sich ziehen darf, eben so stehet dieses auch demienigen, welcher vermittelst des gesezlichen Uebergangs das Eigentum einer Sache erlanget hat, zu. z. B. Erben räumet dieses ein — Carpzov (*l*); von dem Lehens-Rükfall handelt dißfalls Schrader (*m*), und Rosenthal (*n*). Ueber der Frage: Ob der Erbzinsherr den Erbzinsmann, welcher dadurch, daß er den Erbzins nicht zu gehöriger Zeit entrichtete, des Erbzinsgutes sich verlustiget gemacht hat, eigenmächtig austreiben dörfe? — sind die Rechtslerer ser zerschiedener Meinung; die mereste beiaen sie (*o*); doch verneinen sie auch viele (*p*), und Brunnemann (*q*) hält diese leztere Meinung auch für die sicherere. Derienige, welchem etwas vermacht worden ist (legatarius), hat diese Freiheit nicht (*r*). Th. LXXVI. Wenn aber der Besiz einer Sache nicht erlediget ist, so ist die eigenmächtige Besizergreifung überhaupt nicht erlaubt (*s*); sondern es solle derienige, welcher

(*l*) syst. iur. feud. P. 3. c. 9. def. 27. (*m*) tr. feud. part. 2. sect. 9. n. 13. (*n*) tr. feud. c. 9. m. 1. concl. 2. n. 8. (*o*) Schrader d. l. n. 17. Brunnemann ad L. ult. C. de iur. emph. (*p*) Menoch tr. de recup. poss. rem. 1. n. 78. 79. (*q*) Brunnemann d. l. (*r*) L. 1. §. 2. D. Quod legat. t. t. D. & C. Quod legat. Struv synt. J. C. eod. th. 19. (*s*) arg. L. 3. C. de Pignor.

cher durch den gesezlichen Uebergang Eigentümer einer Sache geworden ist, durch die gewönliche Rechtsmittel den Besiz derselben zu erlangen suchen (*t*). Th. LXXVII. Dann es stehen ihm die Besizklagen (remedia possessionis adipiscendæ, possessoria) so wol (*u*), Th. LXXVIII. als auch die Sachverfolgungsklagen (petitoria) zu (*x*). Th. LXXIX. Weil aber das Eigentum öffters ser schwer zu erweisen ist, so fragt sich, ob ein solcher, welcher vermittelst des gesezlichen Ueberganges ein Eigentum einer Sache one den Besiz derselben erworben hat, auch die publicianische Klage anstellen könne, wie wenn er die Sache einmal im Besize gehabt und wieder daraus verloren hätte? Wenn schon viele bei dieser Klage dies zum Grunde legen, daß Jemand die Sache,

Pignor. L. 5. C. de vi priv. Brunnemann ad d. L. 3. (*t*) Gail Observ. II, 51. n. 5. Besold Consil. P. V. Cons. 234. n. 36. (*u*) Hahn ad Wesenb. tit. Quor. bon. n. 6. 7. 8. Struv synt. J. C. Tit. Quor. bon. n. 14. 15. 172. Brunnemann ad *L.* 1. C. Quor. bon. Menoch de adipisc. poss. remed. 4. n. 7. 29. 33. 181. 375. (*x*) L. 23. pr. *L.* 50. §. 1. D. de R. V. *L.* 10. §. 1. & t. t. D. & C. de Hæred. Petit. L. 2. D. de Poss. her. pet. L. 29. D. de m. c. don. §. 2. J. de legat. *L.* ult. D. de leg. commiss. arg. L. 41. pr. de R. V. L. 30. C. de iur. dot. L. 8. C. de sec. nupt. *L.* un. C. de fals. mon. L. 14. D. de Public.

che, welche er damit verfolgen will, einmal im Besize gehabt habe (*y*) so scheinet doch diese Frage aus Gründen der Billigkeit bejaet werden zu müssen (*z*). Th. LXXX. Weil nach der bisherigen Ausfürung durch den gesezlichen Uebergang das Eigentum Jemand erwirbt, so gehöret nach der Regul auch der aus der Sache gezogene Nuzen demselben von der Zeit an, in welcher er solches erworben hat, zu (*a*), und er kan solchen mit eben der Klage, mit welcher er die Sache selbst verfolget, zurükfordern (*b*). Th. LXXXI. Die Frage: ob derienige, welcher das Eigentum durch den gesezlichen Uebergang wissentlich verloren hat, wenn derienige, welcher es erworben hat, die Sache nicht an sich gezogen hat, nachher nichts desto weniger durch die Veriärung sich wieder erwerben könne? — beantwortet Tiraquell (*c*). Th. LXXXII. Endlich bewirket der gesezliche Uebergang auch 4) das Recht, Sachen, welche man durch diesen — auch unwissend — erworben

 hat,

(*y*) §. 4. J. de Act. *L.* 1. pr. D. de Publ. in rem act. Trentlerus Vol. 1. d. 15. th. 13. (*z*) Vinnius in Comment. ad §. 4. J. de Act. n. 2. 7. Struv synt. J. C. tit. de Public. n. 43. (*a*) arg. L. 1. 2. C. de Pign. act. *L.* 35. §. 1. L. 49. §. 1. D. de R. V. L. 5. C. de usufr. (*b*) Tiraquell ad *L.* 8. C. de revoc. donat. Sichard ad d. Aut. Incestas. C. de inc. nupt. (*c*) d. l. n. 390. sq.

hat, auf die Erben wiederum abzuleiten. Beispiele hievon geben vernunftlose, unmündige angeborene, oder in väterlicher Gewalt gestandene (sui) Erben (*d*), vertraute Erben (fideicommissarii) (*e*), Vermächtnisempfanger (legatarii) (*f*), von Todeswegen beschenkte (mortis causa donatarii) (*g*); — in Ansehung der Lehen handelt hievon Rosenthal (*h*), und der Erbzinsgüter — Brunnemann (*i*). Th. LXXXIII.

(*d*) *L.* 8. C. de suis & legit. §. 2. J. de her. qual. & diff. Gail Obs. 2, 131. n. 6. sq. Brunnemann ad d. *L.* 8. (*e*) L. 65. §. 1. de legat. 1. Gail d. l. n. 1. (*f*) *L.* 2. 3. L. ult. C. qu. dies legat. Brunnemann ad d. L. ult. (*g*) L. f. C. de m. c. don. (*h*) in tr. feud. (*i*) Brunnemann ad L. 2. C. de iur. emph.

VII.

Von der zufälligen Verlierung einer Sache.

Diss. iurid. de Amissione rerum fortuita, quam Præs. Joh. Andr. Frommann, V. J. D. & Prof. P. Publ. examini sistitit N. Schulz, Pomer. 4. Tub. 1673. (5. Bogen.)

---

1. Die zufällige Verlierung (amissio fortuita, th. I. II.) einer Sache geschiehet, wenn eine Sache dem Eigentümer aus seinem Besize durch Zufall, one Mitwirkung eines andern, also entkommt, daß man nicht weis, wo solche ist, solche aber doch in dessen Eigentum bleiben kan.

2. Sie geschiehet entweder nicht one alles Verschulden des Verlierenden (culposa), wenn dieser eine Nachlässigkeit in Verwarung derselben dabei begehet (*a*) oder ganz one dessen Verschulden (non culposa) durch blossen Zufall, — welchem wenigstens nicht Widerstand geleistet werden konnte (*b*). Th. VI.

3. Ihr

(*a*) L. 18. pr. D. Commod. §. 2. J. Quib. mod. re contr. obl. (*b*) *L.* 26. §. 6. Mand. §. 4. J. de Act.

3. Ihr Grund liegt also in dem Zufalle, d. i. in einer besondern Regierung und Schikung Gottes, und zwar vornemlich in einem solchen, welchen wir nicht voraussehen noch verhindern konnten (*c*). Wie durch einen solchen, z. B. den plözlichen Tod eines Tieres, plözlichen Sturmwind, Erdbeben, u. s. w. uns das Eigentum einer Sache selbst entrissen werden kan, so kan es auch geschehen, daß wir nur den Besiz einer Sache durch einen solchen Zufall verlieren, und noch die Hoffnung behalten, solche wiederum zu bekommen (*d*), z. B. bei Ueberschwemmungen, wenn das Wasser etwas von dem meinigen nur auf das Gut eines andern flösset (schwemmet) (*e*), bei Schiffbrüchen, wenn die dabei verlorene Sachen von dem Wasser wieder an das Ufer gebracht werden (*f*), bei Bränden, wenn dabei etwas unter dem Schutt vergraben wird, oder sonsten verloren gehet (*g*) ferner wenn ein Tier etwas von dem Meinigen auf das Gut eines andern hinwegträgt (*h*). Th. V. Oeffters aber kommt auch ein Verschulden des Verlierenden dazu,

(*c*) L. 52. §. 3. D. Pro soc. L. 11. §. 5. D. de Minor. (*d*) Aut. Navigia. C. de furt. *L.* 43. §. 11. D. eod. iunct. *L.* 17. §. f. D. Comm. (*e*) *L.* 8. pr. D. Fin. reg. (*f*) L. 8. D. de inc. ruin. (*g*) L. 3. §. 3. L. 4. pr. D. de inc. ruin. naufr. (*h*) *L.* 5. §. 6. *L.* 44. D. de acq. rer. dom.

zu, — eine Nachlässigkeit in Verwarung der Sachen (*i*) oder auch ein Verschulden einer dritten Person, z. B. wenn ich Geld in der Hand habe, ein anderer mich stosset, und das Geld mir aus der Hand in einen Fluß fällt (*k*); oder bei einem Schiffbruche die Unbedachtsamkeit des Schiffers, wann dieser zu einer unsichern Zeit fäoften (*l*), nicht die gehörige Sorgfalt in Beladung des Schiffes (*m*) so wol, als dessen Leitung (*n*), gebrauchet. Wenn ein solches Verschulden eigentlich der Grund der Verlierung ist, und one solche diese nicht geschehen wäre, so wird diese nicht mer dem blossen Zufalle zugeschrieben (*o*). Th. VI. Bisweilen aber gründet die Verlierung sich auch in dem

(*i*) §. f. J. de Rer. div. Vinnius ad d. §. fin. J. n. 2. (*k*) L. 27. §. 21. D. ad *L.* Aquil. §. 11. J. de Obl. quæ ex del. (*l*) *L.* 3. pr. C. de naufr. L. 13. §. 1. D. Locat. (*m*) L. f. §. 1. D. de L. Rhod. (*n*) L. pen. *L.* f. C. de navic. arg. L. 3. §. 7. D. de Incend. *L.* 132. D. de R. J. L. f. §. 4. D. naut. caup. (*o*) *L.* 29. §. 2. D. ad L. Aquil. *. Hat der Verlierende diese Schuld sich selbst beizumessen, so hat die Verlierung in Rüksicht auf ihn eben die Wirkung, als wenn sie durch Zufall geschehen wäre, er verlieret eigentlich dabei auch weiter nichts, als den Besiz der Sache; fällt aber die Schuld einem andern zu Last, so kan dieser nach Verhältnis der Mitwirkung seiner Schuld zu einer Entschädigung angehalten werden. H.

dem Willen des Menschen selbst (*p*), z. B. wenn bei entstehendem hefftigen Sturm Sachen aus dem Schiffe, um es zu erleichtern, ausgeworfen werden. Man hat aber hiebei eigentlich nicht den Willen etwas zu verlieren, oder nicht mer zu haben, sondern man tut solches gleichsam gezwungen, man wälet, weil man auch in Gefar ist das Leben zu verlieren, aus zwei Uebeln das geringere, man will das Leben damit retten, und hat dabei noch die Hoffnung, die Sachen wieder zu bekommen (*q*), daher gehet das Eigentum derselben dadurch auch nicht verloren (*r*). Die Verlierung des Besizes selbst geschiehet auch eigentlich unter der Bedingung, daß man denselben, wenn die Gefar vorüber sein oder die Sache wieder gefunden werde, wieder an sich ziehe (*s*); da aber iedoch öffters auch Sachen weggeworfen werden, in der Absicht sie nicht mer zu haben, so fragt sich, welche Absicht im Zweifelsfalle vermutet werde? Ulpian (*t*) streitet bei dem Auswerfen aus den Schiffen für die Vermutung der lezteren Absicht, die mereste Rechtslerer (*u*) aber sind der ent-

(*p*) *L.* 8. D. ad *L.* Rhod. L. 9. §. f. D. de A. R. D. (*q*) Harpprecht in Comm. ad Inst. §. fin. de R. D. Hahn ad Wesenb. tit. de L. Rhod. (*r*) L. 11. D. de R. J. (*s*) L. 8. D. de L. Rhod. (*t*) ad L. 34. §. 11. D. de furt. (*u*) Brunnemann ad L. 8. D. de L. Rhod. Menoch, in Præsumt. V, 30. n. 18.

entgegengesezten Meinung. Th. VII. Jedoch kan es auch Ausnamen geben, z. B. wenn das Auswerfen nicht notwendig war, sondern aus ganz freiem Willen, iedoch auch nicht blos zum Zeitvertreibe — in der Absicht die Sache wieder aufzufangen, geschahe (*x*), oder man schlechterdings keine Hoffnung dabei haben konnte, die Sache wieder zu bekommen (*y*), z. B. wenn solche das Wasser nicht leiden kan (*), oder das Auswerfen in allzu grosser Entfernung vom Ufer geschahe. Wenn eine Sache, welche ich auswerfe, entweder gar nicht mer, oder nur mit gröster Lebensgefar aus der Tiefe des Wassers wieder geholt werden kan, so höret sie auf mein zu sein (*z*). Th. VIII.

4 Verlieren auf solche Art kan — ieder Besizer einer Sache; der unverständigste, wie der verständigste, er mag die Verwaltung seines Vermögens haben, oder nicht; immer aber geschiehet solches wider Wissen und Willen desselben, und so lange er nicht weis, wo die verlorene Sache ist, so lange ist er eben auch nicht Besizer derselben (*a*), wenn sie auch gleich noch kein anderer besizet (*b*). Th. IX.

5 Ge-

(*x*) *L.* 18. D. de adim. leg. *L.* 82. D. de R. J. (*y*) Hahn ad Wesenb. tit. de L. Rhod. (*) Vergl. L. 43. §. 11. D. de furtis. Struv synt. J. C. Tit. de A. R. D. Exerc. 41. th. 60. H. (*z*) Rittershus. ad §. fin. J. de R. D. (*a*) L. 25. pr. D. de aeq. poss. (*b*) L. 83. §. 13. D. eod.

5. Gegenstände der zufälligen Verlierung sind — Sachen, welche zu der Zeit, da sie entkamen, Jemand eigentümlich besasse, und von welchen ein solcher nicht weis, wo sie sind, welche aber iedoch in dessen Eigentum bleiben können. Es wird also in Ansehung der Gegenstände erfordert 1) daß Jemand Eigentümer derselben seie (*c*). Weil aber nicht sein und nicht scheinen (in gewiesen Rüksichten) einerlei sind (*d*), und deßwegen eine Sache, deren Eigentümer unbekannt ist, Niemanden eigentümlich zuzugehören scheinet (*e*), so sagt man von einem Schaze, von welchem man nicht mer weis, wer, und wenn ihn Jemand verstekt hat (*f*), und also auch nicht dessen Erben, daß er keinen Eigentümer habe, und dieser kan mithin auch nicht unter die hieher gehörige Gegenstände gezält werden (*g*). So lange man aber den, welcher eine Sache verstekt hat, weis, so bleibt diese in desselben und seiner Erben Eigentum (*h*). Es wird aber auch in Ansehung der hieher gehö- rigen

eod. Struv synt. Pandect. tit. de acq. poss. th. 34. (*c*) arg. L. 83. D. de R. J. (*d*) L. 47. de C. E. *L.* 17. de in diem add. L. 10. de reb. dub. (*e*) Perez in Cod. tit. de Thesaur. n. 1. (*f*) L. 31. §. 1. D. de A. R. D. L. un. C. de thes. (*g*) Berlich P. 2. Concl. 66. n. 24. (*h*) L. 67. D. de R. V. Vergl. mit *L.* 37. D. de Acq. hered. Harpprecht. ad §. 40. J. de A. R. D.

riger Gegenstände 2) erfordert, daß derjenige, welcher solche verloren hat, sie vorhin auch wirklich gehabt (*i*), und 3) besessen habe (*k*). Es sind diese also eigentlich nur körperliche Sachen (*l*). Ferner 4) mus eine verlorene Sache auch also beschaffen sein, daß sie Jemand also verlieren konnte, daß er nachher nicht mer weis, wo sie ist; und mithin gehören unbewegliche Sachen nicht hieher (*m*). Wenn diese auch gleich auf solche Art verloren zu sein scheinen, so kan uns doch bei fleissiger Nachforschung in öffentlichen Urkundsbüchern oder auch bei andern Personen nicht unbekannt bleiben, wo sie sind. Th. X. Also nur bewegliche Sachen sind eigentlich Gegenstände der zufälligen Verlierung, — als: schrifftliche Urkunden (*n*), Waaren (*o*), kostbare Steine (*p*), Geld (*q*), Kleider (*r*), Vieh (*s*) u. s. w. Einen

(*i*) L. 9. C. de Pign. act. (*k*) arg. L. 25. *L.* 47. D. de Acq. poss. (*l*) arg. §. un. J. de reb. corp. Vergl. mit L. 1. pr. & §. 1. *L.* 3. D. de Acq. poss. (*m*) L. 47. D. de Acq. poss. Cuiac. in Recit. ad L. 3. §. 18. D. eod. (*n*) t. t. D. & C. de Fide instr. & eor. amiss. (*o*) t. t. D. de leg. Rhod. (*p*) arg. *L.* 6. pr. D. ad exhib. Vergl. mit §. fin. J. de Rer. Div. L. 3. §. 13. pr. D. de acq. poss. (*q*) §. f. J. Quib. al. lic. (*r*) L. 2. D. de Cond. sine causa. (*s*) §. 16. J. de R. D. L. 5. §. 6. L. 3. §. 13. L. 44. D. de acq. rer. dom.

nen Sklaven, welcher sich verirret hat, oder durchgegangen ist, behält dessen Herr im eigentümlichen Besize, es mag derselbe den Willen, wieder zurükezukeren, haben oder nicht, so lange, bis ein anderer ihn sich zugeeignet hat, als wodurch solcher in dessen natürlichen Besiz kömmt (*t*). Th. XI. Endlich wird auch 5) erfordert, daß das Eigentum einer verlorenen Sache bei dem verlierenden bleiben könne. Wilde Tiere, welche Jemand in eigentumlichem Besize hatte, gehören daher, wenn sie entlaufen oder entflogen und wieder in Freiheit gekommen sind, so daß sie nicht mer zurükzukeren verlangen, nicht hieher (*u*), weil mit dem Besize derselben auch das Eigentum verloren, wie erworben, wird (*x*), und solche sodann wieder unter die herrenlose Sachen gehören (*y*). Grotius (*z*) will es zwar nicht zugeben, daß wilde Tiere, die sich die Freiheit wieder verschafft haben, dadurch wieder herrenlos werden, hingegen die Schwürigkeit solcher wieder habhafft zu werden, begründe die rechtliche Vermutung, daß der Eigentümer derselben solche habe mit dem Willen, sie nicht mer zu haben, faren lassen, (coniecturam derelictionis). Th. XII. Es werden aber

(*t*) L. 47. L. 1. §. 14. L. 50. §. 1. L. 3. §. 13. d. t. Cuiac. Recit. ad d. leg. (*u*) §. 12. J. de R. D. *L.* 55. D. de A. R. D. (*x*) arg. L. 55. D. de R. J. (*y*) §. 12. J. de R. D. (*z*) de Jur. B. & P. lib. 2. c. 8. n. 3.

aber die Tiere krafft ihres natürlichen Triebes zur Freiheit, der sie nie ganz verlässet, in allewege herrenlos, so bald sie in die Freiheit gekommen sind (*a*), und iene Vermutung findet hier so wenig statt, als bei andern verlorenen Sachen (*b*). Haustiere, welche sich verirren, entlaufen zwar aus unserem Besize, nicht aber aus unserm Eigentume (*c*). Edelsteine und andere Sachen, welche am Ufer eines Meeres gefunden, und von dem Finder, welcher solche sich zugeeignet gehabt hat, nachher wieder verloren worden, rechnet Vinnius (*d*) auch zu den hieher gehörigen Gegenständen. Es scheint aber doch hier ein Unterschied gemacht werden zu müssen, ob solche Sachen in ihrer natürlichen Gestalt noch, oder bearbeitet sind? — ob sie auf einem Plaze, wo das Wasser aus und ein tritt, und sie also leicht wieder mit andern Sachen vermengen kan, wider gefunden werden oder nicht? — und ob sie erst, nachdem das ausgetrettene Wasser schon wieder zurükgetretten war, oder schon vorhin, verloren worden sind? (*e*). Th. XIII.

6. Die wesentliche Beschaffenheit der zufälligen Verlierung, wovon hier die Rede ist, beste-

(*a*) §. 12. Vergl. §. 1. J. de R. D. L. 1. D. de Acq. poss. (*b*) arg. *L.* 31. §. 1. D. de A. R. D. (*c*) *L.* 55. D. d. t. §. 16. J. de R. D. (*d*) ad §. 18. J. d. t. (*e*) *L.* 55. D. de A. R. D.

het darin, daß eine Sache auf solche Art aus unserm Besize und unserer Verwarung kömmt, daß wir sogleich nicht wissen, wo solche ist oder gesucht werden müsse (*f*). Sie unterscheidet sich also von einer blossen Verlegnng einer Sache. Von einer Sache, welche blos verlegt ist, wissen wir zwar nicht gerade, wo sie ist, aber wir haben sie doch noch im Besize und Verwarung (*g*). Sie unterscheidet sich ferner von einer solchen Verstekung, da wir eine Sache, z. B. Geld, um es zu verwaren, in einem Garten oder Aker vergraben haben, und nachher den besonderen Plaz des Gartens oder Akers, wo solches geschehen ist, nicht mer wissen (*h*), indem wir in diesem Falle doch noch wissen, wo, in welchem Garten, oder Aker wir die Sache zu suchen haben. Endlich ist hier auch nicht davon die Rede, wenn eine Sache zwar verloren war, nachher aber von einem andern mit unserm Wissen gefunden worden ist (*i*), weil wir hier ebenfalls wieder wissen, wo wir solche zu suchen haben. Th. XIV.

7. Die Wirkung, und zwar die beiaende, positive, Wirkung der zufälligen Verlierung ist die wirk-

(*f*) L. 3. §. 13. L. 25. pr. *L.* 44. pr. D. de acq. poss. Cuiac. ad d. L. 3. §. 13. (*g*) d. *L.* 3. §. 13. Cuiac. d. l. (*h*) L. 44. pr. D. de acq. poss. Brunnemann ad h. leg. Cuiac. ad d. leg. (*i*) arg. L. 14. §. fin. D. de V. S. L. 52. D. de A. R. D.

wirkliche Beraubung des Besizes einer Sache (*k*). Es halten zwar einige (*l*) dafür, daß auf solche Art nur der natürliche Besiz der Sache verloren werde; und es hat diese Meinung auch einigen Schein, weil uns doch die Hoffnung übrig bleibet, die Sache wieder zu bekommen; allein richtiger ist doch die Meinung derienigen, welche behaupten, daß auch der bürgerliche Besiz damit verloren gehe (*m*). Th. XVI. Daher stehet 1) demienigen, welcher eine Sache verloren hat, keine Besizklage gegen den Besizer derselben zu (*n*), auser wann Jemand eine Sache in eines andern Namen besessen, und sie boshaffter Weise verloren hat (*o*); 2) wenn Jemand bis dahin, da er eine Sache verloren hat, in der Lage, solche durch die Veriärung sich zu erwerben, war, so wird die Veriärung dadurch unterbrochen (*p*), dann one Besiz kan diese nicht fortgesezt werden (*q*); wenn daher solcher die Sache wieder bekommt,

(*k*) *L.* 3. §. 13. L. 13. pr. L. 21. 47. D. de acq. poss. Cuiac. in Recit. ad L. 44. D. d. t. Struv synt. Dig. eod. tit. th. 34. (*l*) Treutler Vol. 2. disp. 20. th. 2. Carpzov Pr. Crim. qu. 86. n. 2. (*m*) Vergl. die unter (*k*) angef. Geseze. (*n*) Brunnemann ad L. 13. pr. D. de acq. poss. (*o*) *L.* ult. C. de acq. poss. Menoch de recuper. poss. rem. 14. n. 14. (*p*) Cuiac in Recit. ad L. 3. §. 13. D. de acq. poss. (*q*) *L.* 25.

kömmt, so mus er die Veriärung aufs neue anfangen, und die Zeit des vorherigen Besizes wird nicht mer gerechnet (*r*). 3) Derienige, welcher eine Sache verloren hat, hat damit überhaupt alle Vorteile des Besizstandes verloren; er kan daher das Eigentum der verlorenen Sache nicht auf einen andern übertragen (*s*); wenn solche von Jemanden gefunden worden ist, und er will sie von demselben an sich ziehen, so mus er sein Eigentumsrecht darauf beweisen (*t*); und endlich 4) ist die Benuzung der verlorenen Sache onehin für ihn verloren. Th. XVII. Die verneinende, negative, Wirkung der zufälligen Verlierung hingegen bestehet darin, daß derienige, welchem die verlorene Sache vorhin zugehörete, das Eigentum derselben damit nicht verloren hat (*u*). Daher gehöret solche noch unter das Vermögen des Verlierenden; daher kan, wenn ein Tier, ehe es verloren

25. D. de Usuc. pr. J. eod. Brunnemann ad d. leg. Struv synt. Pand. tit. de Usuc. th. 27. (*r*) arg. L. 15. §. pen. D. de Usuc. L. 48. §. 1. D. de A. R. D. L. un. C. de Usuc. transf. (*s*) L. 20. C. de Pact. L. 50. D. de R. V. *. Vergl. obige Abhandlung von der eigentlichen Uebergabe. th. 31. (*t*) L. 2. C. de Prob. *L.* 24. D. L. fin. C. de R. V. L. 4. C. de Edend. (*u*) d. L. 13. pr. de acq. poss. §. 16. & fin. J. de R. D. L. 9. §. 8. *L.* 58. D. de A. R. D. L. 11. D. de R. J.

loren gienge, Jemanden einen Schaden zugefügt hat, der Eigentümer desselben, welcher es noch ist, wenn es kein anderer besizet, zur Entschädigung angehalten werden. Weil er sich aber davon durch Ueberlassung des Tieres (noxæ datio) nicht frei machen kan, so kan dieses auch vermittelst der Abtrettung seines Rechtes an dasselbe nebst der Versicherung (cautio) es, wenn es wieder unter seine Gewalt komme, herauszugeben geschehen (*x*). Eben so kan der Eigentümer einer one sein Verschulden verlorenen Sache, welche er herauszugeben schuldig ist, von dieser Verbindlichkeit sich nicht anders, als durch Abtrettung der ihme dißfalls zustehenden Rechte frei machen (*y*). Wenn eine vermachte (legata) Sache, ehe sie vom Erben übergeben wurde, verloren gienge, so mus, weil das Eigentum derselben nichts desto weniger auf den Vermächtnis-Empfanger übergegangen ist (*z*), der Erbe, wenn solche one sein Verschulden entkame und sich wieder findet, sie selbst, oder deren Wert erstatten (*a*) — iedoch aber, wenn sie zu Lebzeiten des Erblassers schon verloren gienge, auf Kosten des

(*x*) arg. L. 29. D. de nox. act. L. 5. in fin. D. ad exhib. (*y*) §. 3. J. de Emt. vend. Vinnius ad h. §. J. n. 11. Brunnemann de Cess. act. c. 3. n. 6. (*z*) arg. L. 80. de Leg. 2. L. 64. in fine de furt. (*a*) L. 15. L. 47. §. 2. 4. D. de leg. 3.

Vermächtnis-Empfangers (*b*); hingegen, wenn sie nach des Erblassers Tode durch Verschulden des Erben verloren gienge, so mus dies auf Kosten des Erben geschehen, und dieser die Versicherung geben, daß er sie aufsuchen wolle, auser der Vermachtnis-Empfanger näme selbst freiwillig lieber den Wert derselben dafür (*c*); hat der Erbe aber keine Schuld dabei, so darf er nur sich anheischig machen, die Sache, so bald er sie bekomme, herauszugeben (*d*). Th. XIX. Mit der Verlierung einer Urkunde, z. B. eines Schuldbriefes, gehet dem Eigentümer das ihm darauf zustehende Eigentumsrecht nicht und somit also das Recht, wovon solche zeuget, auch nicht verloren (*e*); sicherer ist's aber doch für denselben, wenn er den Schuldner in solchem Falle zu Ausstellung einer neuen Urkunde von der Obrigkeit anhalten lässet (*f*); gleichwie im Gegenteil er dem Schuldner, wenn er ihme bezalt, in solchem Falle unter eidlicher Bekennung, daß er die Urkunde, den Schuldbrief, nicht habe, noch boshaffter Weise habe aus seinem Besize kommen lassen (*g*), eine Bescheinung, worin gleichfalls bezeugt wird, daß er

(*b*) arg. L. 8. pr. D. de leg. 2. (*c*) arg. L. 39. pr. D. de leg. 1. Glossa ad d. L. 8. D. de leg. 2. (*d*) Brunnemann ad d. L. 41. n. 2. (*e*) *L.* 1. 6. 7. 8. 10. 11. C. de fide instr. (*f*) Gail Obs. II, 37. n. 1. (*g*) L. 21. C. de fide instr.

er die Urkunde nicht habe, und solche, wenn sie sich wieder finden sollte, nichtig sein solle, ertei-len mus (*h*). Eben dies gilt auch von den Wech-selbriefen (*i*). Bei Abtrettung eines Schuldbrie-fes an den Bürgen gegen den Hauptschuldner hält Brunnemann (*k*) eine solche Bescheinung nicht für hinlänglich; es kan aber solche Abtrettung in Gegenwart des sich dazu bekennenden Haupt-

 schuldners

(*h*) Gail d. l. n. 4. *. Eine solche Bescheinung heisset man einen Mortifikationsschein. H. (*i*) Hahn ad Wesenb. tit. de fide instr. n. 6. woselbst diese Meinung mit einer Stelle aus einem rechtlichen Gutachten der Leipziger Juristen-Fakultät bestätiget wird. "So ist das Capitulum ad D. Pauli „ zu Nicäa, heisst es dort, entweder die Haupt-„ verschreibung in originali ad recognoscendum „ euch vorzulegen, oder aber, daß selbige nicht vor-„ handen, noch über allen angewandten Fleis zu „ erlangen, beständig zu erweisen, und auf sol-„ chem lezten Falle einen Revers, daß, wenn die-„ selbe über kurz oder lang gefunden würde, null, „ todt und nichtig sein solle, auszuhändigen schul-„ dig. Ehe und zuvor aber solches geschehen, „ könnt ihr die Zalung an Kapital und Zinsen zu „ leisten nicht angehalten werden. V. R. W." Vergl. auch Berlich Decis. P. I. Dec. 9. n. 11. Lauterbach Colleg. theor. pract. Pandect. lib. 41. tit. 1. §. 48. Stryck Diss. de Amissione instrum. — indessen Differt. iurid. Vol. V, n. 19. H. (*k*) ad L. 84. §. 7. de leg. 1.

schuldners in allwege geschehen (*l*). Th. XX. Derjenige, welcher durch blossen Zufall etwas verloren hat, und uneingeschränkter Eigentümer der verlorenen Sachen war, leidet den Verlust selbst, hat aber, wenn er seine Glaubiger nicht mer ganz befriedigen kan, der rechtlichen Woltat der Abtrettung seiner Güter (cessionis bonorum) zu geniessen, one daß sein ehrlicher Name darunter leide (*m*). Verlieret ein Gesellschafftsverwandter aus Gelegenheit der Gesellschafftsgeschäffte, z. B. auf einer wegen denselben gemachten Reise etwas von dem Seinigen, so müssen die andere Gesellschafftsverwandte nach ihrem Anteil ihn auch entschädigen (*n*); — Bei freiwillig übernommenen Aufträgen wollen die Geseze dieses nicht gelten lassen (*o*), in der Praxis wird aber hier der Strenge der Geseze die dafür streittende Billigkeit meistens vorgezogen (*p*). Th. XXI. Wenn aber der Eigentümer der verlorenen Sache für solche eine Verbindlichkeit gegen einen andern hatte, so wird er, wenn er nicht die wirklich verlorene Sache selbst (in specie), sondern nur eine Sache von

(*l*) L. 39. D. de fidei. (*m*) arg. L. 14. D. de Off. præs. Frommann Diss. de levis notæ macula. th. 30. (*n*) L. 52. §. 4. D. Pro soc. Mantica de tac. & ambig. convent. lib. 6. tit. 21. n. 14. (*o*) L. 26. §. 6. D. Mand. (*p*) Brunnemann ad d. leg. n. 9.

von ebenderselben Gattung (genus) dafür zu erstatten verbunden war, z. B. krafft einer Anlenung, (mutui) oder uneigentlichen Nuzniessung (quasi ususfructus) von seiner Verbindlichkeit, wenn die Nuzniessung geendiget ist, nicht frei, weil er solche Sache in eigentümlichen Besiz bekommen hat (*q*), und die Gattung nie verloren gehet (*r*). Was im Falle, da ein Minderiäriger Geld, welches er one Einwilligung seines Pflegers aufgenommen hatte, verlieret, Rechtens seie, leret Brunnemann (*s*). Wann aber der, welcher eine Sache verloren hat, dieselbige nemliche (in specie) hätte erstatten sollen, so wird er durch die Verlierung derselben von seiner Verbindlichkeit frei (*t*) wenn ihm anders keine Saumseligkeit (mora) in Rüksicht der Erstattung zur Last gelegt werden kan (*u*), er mus aber iedennoch dem

(*q*) §. 2. J. Quib. mod. de contr. L. 7. D. de usufr. ear. rer. (*r*) L. 11. C. de R. C. Brunnemann ad L. 9. D. d. t. (*s*) ad *L.* 11. §. 3. D. de Minor. n. 2. *. Krafft der L. 1. & 2. C. si adv. Cred. wird ein solcher, da das entlenete Geld nicht zu seinem besten verwandt worden ist, vermittelst der Rechtswoltat der Einsezung in vorigen Stand (restitutionis in integrum) von der Heimzalung in allewege frei. H. (*t*) L. 23. 83. §. 5. D. de V. O. Vergl. im 1. Stük dieser Abhandlungen S. 20. fg. (*u*) arg. d. L.

dem Glaubiger seine in Rüksicht der verlorenen Sache ihme zustehende Rechte abtretten (*x*), und dadurch wird auch der Bürge von seiner Verbindlichkeit frei (*y*); verlieret Jemand etwas aus Nachlässigkeit, so wird es nicht geahndet (*z*), iedoch wann er diese so weit treibet, daß er zulezt ein Vertuner (prodigus) wird, so nimmt man ihm die Verwaltung seines Vermögens ab (*a*), und wenn er solches zur Gefärde (in fraudem) seiner Glaubiger tut, so dörfen diese solche verlorene Sachen, wenn sie wieder gefunden werden, mit der Paulianischen Klage an sich ziehen (*b*). Verlieret Jemand aus eigenem Verschulden eine einem andern schuldige bestimmte Sache (speciem), so ist er nichts desto weniger zur Schadloshaltung verbunden (*c*), auser seine Verbindlichkeit gienge aus Billigkeit nur so weit, als er von solcher Sache Vorteil gezogen hat, z. B. wenn er eine Sache, die man ihme nicht schuldig war, (indebite) bekommen und also verloren hat (*d*). Th. XXII. Wann Jemand eine Sache, deren Eigentümer er nicht ist, welche er aber als eine eigene Sache

(*x*) arg. §. 3. J. de Emt. Vend. Brunnemann de Cess. act. c. 3. n. 6. (*y*) Hering de Fideiuss. c. 20. §. 27. (*z*) L. 23. §. 11. D. de Her. Pet. (*a*) arg. L. 1. pr. de Cur. fur. (*b*) arg. §. 6. J. de Act. t. t. D. de his, quæ in fr. cred. (*c*) §. 3. J. de E. V. (*d*) arg. L. 60. §. 8. D. de Cond. ind.

Sache in redlicher Meinung besessen hat, aus eigenem Verschulden, ehe aber noch ein Krieg Rechtens darüber bevestiget wurde (ante litis contestationem), verlieret, so hat er deßwegen gegen den Eigentümer der Sache keine Verbindlichkeit (*e*), dann dieser kan doch keine Eigentumsklage wegen solcher Sache gegen ihn anstellen (*f*), auser er hätte, wissend, daß die Sache von ihme werde zurükverlangt werden, sie der Gefar verloren zu gehen (absichtlich), ausgesezt (*g*). Wann Jemand das Geld, welches er von einem andern, der nicht Eigentümer desselben war, entlenete, one sein Verschulden verlieret, ehe er es verbrauchete, so gehet solches für den Eigentümer verloren, wenn dieser auch gleich minderjärig, sinnlos 2c. wäre; geschiehet aber solches vorsäzlich, so wird derselbe wegen solcher boshafften Handlung krafft einer rechtlichen Erdichtung für den Besizer angesehen (*h*) und es stehet dem Eigentümer die auf die Billigkeit sich gründende (utilis) Eigentumsklage gegen denselben (*i*), nicht aber gegen dessen Erben (*k*) zu, und er wird zur eidlichen Bestätigung

(*e*) arg. *L.* 25. §. 11. D. de Her. pet. iunct. *L.* 21. C. Mand. (*f*) *L.* 9. 27. D. de R. V. Struv synt. Jur. Civ. tit. de R. V. th. 12. (*g*) L. 36. §. 1. D. de R. V. Brunnemann ad h. leg. (*h*) *L.* 27. §. 3. *L.* 36. pr. L. de R. V. (*i*) Bachov ad Treutl. Vol. I. d. 11. th. 18. (*k*) *L.* 52. pr. D. de R. V.

tigung des ihme eigenen Werts der Sache (iuramento in litem affectionis) zugelassen (*l*). Th. XXIII. Verlieret aber Jemand, nach der Kriegsbevestigung wegen einer Sache, dieselbe vorsäzlich (dolo) oder aus unverantwortlicher Nachlässigkeit (culpa lata), so mus er nicht nur den Wert derselben erstatten, sondern kan auch weiter keine Abtrettung der in Rüksicht der verlorenen Sache zustehenden Klagen verlangen (*m*). Wann dem verlierenden nur mittlere Nachlässigkeit (culpa levis) zur Last gelegt werden kan, so mus er gleichfalls den Wert der Sache (*n*), aber gegen Abtrettung der wegen derselben zustehenden Klagen (*o*), erstatten, und der Kläger darf auch nur den waren Wert der Sache (iuramento veritatis) beschwören (*p*). Derjenige, welcher eine Sache, die er in redlicher Meinung besessen hatte, durch blossen Zufall, obgleich nach geschehener Bevestigung des (darüber entstandenen) rechtlichen Kriegs, verlieret, hat gegen den Eigentümer der verlorenen Sache keine Verbindlichkeit (*q*); besasse er aber solche in unredlicher Meinung, und verlieret sie, durch Zufall oder Verschulden, so kan er

(*l*) L. 68. D. eod. (*m*) L. 35. §. 2. L. 69. D. de R. V. L. 2. C. de in lit. iur. Brunnemann ad h. leg. (*n*) L. 63. 68. D. d. t. (*o*) L. 36. §. 1. D. d. t. (*p*) L. 2. §. 1. de in lit. iur. (*q*) Brunnemann ad L. 40. D. de Her. Pet.

er von dem Eigentümer deßwegen belanget wer- den (*r*). Th. XXIV. Derjenige, welcher eine Sache im Namen des Eigentümers mit dessen Einwilligung besasse, und solche vorsäzlich oder aus unverantwortlicher Nachlässigkeit verlieret, kan vermittelst einer aus einem auf redlichen Glauben geschlossenen Vertrage entspringenden Klage (actione ex contractu bonæ fidei) zu Erstattung des beschworenen Verlusts — (*s*), derjenige aber, welcher aus mittelmässiger Nachlässigkeit eine Sache verloren hat, und wegen dieser nach Beschaffenheit des Grundes, aus welchem er die Sache innehatte, belanget wird, — zu Erstattung des beschworenen waren Wertes der Sache angehalten werden (*t*). Eine dem Verlierenden zur Last fallende Verzögerung hat mit der Nachlässigkeit gleiche Wirkung (*u*). Derjenige, welcher krafft eines Vertrages den Zufall auf sich genommen hat, mus

(*r*) L. 1. §. 15. L. pen. D. de vi & vi arm. L. 46. D. de furt. Brunnemann ad tit. D. de vi & vi arm. (*s*) arg. L. 5. pr. D. de in lit. iur. (*t*) arg. *L.* 17. in fine D. Commod. L 2. D. de in lit. iur. *. Die Verbindlichkeit zur Erstattung einer durch Nachlässigkeit verlorenen Sache mus immer nach dem Verhältnis des Fleisses und der Sorgfalt, wozu der Verlierende verbunden war, beurteilet werden. H. (*u*) *L.* 173. §. 2. D. de R. J.

mus für denselben auch immer hafften (*x*). Th. XXV. Derienige aber, welcher krafft eines Vertrages eine Sache, die er verlore, innehatte, kan in iedem Falle die Abtrettung der wegen derselben gegen einen dritten zustehenden Klagen verlangen (*y*). Th. XXVI. Wenn Jemand mit einer aus einem Vertrage entspringenden Klage belangt und zu Erstattung des Wertes der durch sein Verschulden verlorenen Sache verurteilet worden ist, der Eigentümer aber, welcher diesen erhalten hat, nachher die Sache selbst wieder findet oder bekömmt, so kan lezterer nicht beedes sich zueignen (*z*); wird er aber nun von ersterem wieder mit der aus dem Vertrage ihme zustehenden Schadloshaltungsklage (actione ex contractu contraria) belanget, so hat er, wie immer der Beklagte bei solchen Klagen, die Wal, ob er die Sache selbst, oder den erhaltenen Wert derselben wieder herausgeben will (*a*); belangt ihn aber derselbe krafft

(*x*) *L.* 1. C. Commod. Wirt. Land-Recht. 2. T. 3. tit. §. Wie er auch. (*y*) L. 12. D. de re iud. L. 63. D. de R. V. Mit diesen Gesezen streiten nicht die L. 69. & 70. D. de R. V. Vergl. die Glosse und Brunnemann ad *L.* 12. D. de re iud. (*z*) arg. L. 57. D. de R. J. L. 2. D. de Cond. sine causa. (*a*) *L.* 10. §. fin. D. de Jur. dot. L. 2. C. de Resc. Vend. L. 6. §. 1. D. de re iud. *L.* 17. in fin. D. Commod. Glossa ad h. leg.

krafft seines auf der Sache durch die Erstattung des Wertes derselben sich erworbenen Eigentumsrechtes (*b*) mit der Eigentumsklage, so mus er auch die Sache schlechterdings herausgeben (*c*). Klagt aber derienige, welcher den Wert erstattete, blos auf die Wiedererstattung desselben, so mus ihn derienige, welcher ihn erhielte, auch schlechterdings wieder erstatten (*d*) Th. XXVII. Wann aber eine Sache bei einem dritten durch blossen Zufall verloren gehet, so hat der Eigentümer gegen denselben keine Schadloshaltung zu fordern (*e*); — auch nicht nach dem Lübekischen Rechte (*f*), wenn schon nach diesem das Gegenteil Statt zu finden scheinet (*g*). Th. XXVIII. Wann einem endlich durch Verschulden eines dritten eine Sache, welche dieser nicht innehatte oder besasse, verloren gehet, z. B. wenn dieser one Grund das Vieh desselben veriagte, daß man nicht mer weis,

leg. Gothofr. in not. ad h. leg. Mevius ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 2. art. 1. n. 15. (*b*) *L.* 5. §. 1. D. Commod. (*c*) L. 63. D. de R. V. Gothofr. in not. ad h. leg. (*d*) L. 2. D. de Cond. sine causa. iunct. *L.* 1. in fin. D. eod. (*e*) L. 14. §. 1. D. de V. S. *L.* 5. §. 7. D. Commod. Vergl. mit *L.* fin. D. eod. L. fin. §. 1. D. de *L*ege Rhod. Mantica de tac. & ambig. convent. lib. 9. tit. 1. n. 14. (*f*) Mevius ad Jus *L*ubec. lib. 3. tit. 2. n. 6. (*g*) d. l.

weis, wo es ist, so findet wider solchen eine der Aquilischen änliche Klage Statt (*h*). Th. XXIX.

8. Was den Beweis, welcher in Rüksicht der zufälligen Verlierung zu füren ist, anbetrifft: so mus 1) vor allen Dingen gewies sein, daß derjenige, welcher eine Sache verloren haben solle, solche wirklich vorhin gehabt habe, und dies mus derjenige, welcher es behauptet, beweisen. (*i*). Th. XXX. Sodann mus 2) die Verlierung selbst von dem, welcher sie vorgibt, erwiesen werden (*k*), und endlich 3) mus die Art der Verlierung, die nachdem solche ist, von dem Kläger oder Beklagten erwiesen werden. Der Beklagte hat die Vermutung der Nachlässigkeit gegen sich (*l*), und mus daher, wenn er sich rechtfertigen will, beweisen, daß die Sache one sein Verschulden oder durch Zufall verloren gegangen seie (*m*). Behauptet aber der Kläger in seiner Gegenantwort, daß eine boshaffte Handlung oder wenigstens Nachlässigkeit die Ursache der Verlierung gewesen seie, so

(*h*) §. 11. J. de Obl. quæ ex del. Vergl. mit §. 16. J. de R. D. L. 14. pr. & §. 2. D. de P. V. Gothofr. not. ad h. leg. (*i*) Mascard de Probat. Concl. 87. n. 5. Concl. 88. n. 15. (*k*) L. 6. §. pen. D. de Edend. L. 16. C. de Prob. Mascard d. l. (*l*) Mevius ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 2. a. 1. n. 9. (*m*) Mascard d. l. & Concl. 272. n. 8. 9.

so liegt ihme der Beweis davon ob (*n*). Th. XXXI. Der Beweis des Zufalls kan, wenn die Herausgabe einer Sache z. B. eines Instruments blos von Richterlichen Amtswegen (officio iudicis) an Jemand verlangt wird, von dem, welcher ihn vorgibt, durch eidliche Bekräfftigung desselben geschehen (*o*), auser die Sache wäre von Wichtigkeit (*p*) oder der Verlierende hätte eine starke Vermutung dißfalls gegen sich (*q*). Wann aber dem Verlierenden krafft eines — eigentlichen oder uneigentlichen — Vertrages die Verwarung der Sache obgelegen ist, so ist die Beschwörung des Zufalls nicht hinlänglich, sondern es mus dieser erwiesen werden (*r*); beweiset er aber nur, daß zu der Zeit, da er die Sache innehatte, ein Zufall oder Unglük, durch welchen solche verloren gehen konnte, sich ereignet habe, so wird er zur eidlichen Bestätigung, daß die Sache durch solchen wirklich verloren gegangen seie, zugelassen (*s*). Th. XXXII. Die Verlierung der Urkunden nicht

L 2 nur

(*n*) arg. L. 18. §. 1. de Prob. L. 57. D. de Adm. tut. (*o*) Brunnemann ad *L*. 6. §. pen. D. de Edend. n. 6. Gail Obs. II, 37. n. 3. (*p*) Mascard de Probat. Concl. 88. n. 9. Concl. 909. n. 7. (*q*) Farinac. 2. Consil. 129 n. 13. (*r*) *L*. 6. C. de Pign. act. L. 18. in fine C de Test. Mascard de Prob. Concl. 830. n. 5. Gail. d. l. (*s*) L. 18. C. de Test. Mascard de Prob. Concl. 88. n. 4. Gail Obs. II, 37. n. 2. 7.

nur, sondern auch der Inhalt der Verlorenen kan durch zween unverwerfliche Zeugen rechtskräfftig erwiesen werden (*t*); ehe die Verlierung und der Inhalt derselben aber erwiesen ist, kan der aus einer solchen verlorenen Urkunde belangte nicht verurteilet werden (*u*). Th. XXXIII.

9. Bei der Wiedererlangung verlorener Sachen gibt es auch verschiedenes zu bemerken. Werden verbottene Künste dazu gebraucht, so wird so wol derienige, welcher sie anratet, als der, welcher sie gebrauchet, mit einer nach dem Gutdünken des Richters angemessenen Straffe beleget (*x*); daß aber die auf solche Art gesuchte Sache, wenn sie gefunden wird, der herrschaftlichen Rentkammer, wie die Schäze, anheimfallen, wird nicht behauptet werden können, indeme das die Schäze betreffende Strafgesez in einem so ganz verschiedenen Falle keine ausdenende Erklärung zulässet. Th. XXXIV. Wenn Jemand eine Sache, deren Eigentümer er nicht ist, findet, so darf er solche in Besiz nemen, aber in der Absicht sie

(*t*) Surdus, in Consil. Vol. 2. Cons. 109. n. 8. sq. Hahn ad Wesenb. tit. de fide instr. n. 6. Besold in Consil. Tubing. Vol. V. Cons. 246. n. 41. sq. (*u*) Hahn d. l. Gail Obs. 1, 134. (*x*) c. 2. X. de Sortil. C. 15. caus. 26. q. 7. Berlich P. 4. Concl. 5. n. 94. Carpzov Pr. Crim. qu. 50. n. 62.

sie nicht sich zuzueignen, sondern dem Eigentümer derselben zuzustellen (*y*), wer diese leztere Absicht nicht dabei hat, begehet einen Diebstal, wenn er auch gleich den Eigentümer nicht weis (*z*), — wenn er auch gleich Mühe darauf verwandt, und mit Einwilligung des Eigentümers die Sache gesucht hat, weil eine Schenkung nicht vermutet wird (*a*). Eine Ausname ist der Fall, wenn derienige, welcher eine Sache findet, eine warscheinliche Vermutung vor sich hatte, daß der Eigentümer derselben sie in der Absicht sie nicht mer eigen zu haben, weggeworfen habe (dereliquisse (*b*). Derienige aber, welcher eine verlorene Sache, deren Eigentümer er nicht war, findet, kan das Eigentum derselben nicht einmal durch die Veriärung sich erwerben (*c*), ia nicht einmal derienige, welcher sie von solchem in redlicher Meinung z. B. käufflich, an sich gebracht hat (*d*). Th. XXXV. Dessen, der eine Sache fin-

(*y*) *L.* 43. §. 7. 8. 11. D. de furt C. 8. caus. 14. q. 5. Carpzov Pr. d. l. qu. 86. n. 3. (*z*) d. L. 43. §. 4. 11. L. ult. C. Unde vi. arg. L. 7. D. Pro derel. (*a*) arg. *L.* 25. D. de Prob. Vergl. mit L. 7. D. de Donat. (*b*) d. L. 43. §. 11. Brunnemann ad h. leg. (*c*) Perez in Comm. in C. tit. de naufr. n. 26. (*d*) arg. §. 2. 5. J. de Usuc. *. Unten in th. XLI. wird unter gewieser Bestimmung die Erwerbung durch die Veriärung zugelassen. *H.*

findet, Schuldigkeit ist 1) solches anzuzeigen, — wenn er den Eigentümer weis, mündlich oder schrifftlich, und wenn er ihn nicht weis, — öffentlich, an einem öffentlichen Ort, oder durch eine öffentliche Zeitung, oder auf eine sonst übliche Weise (*e*). Th. XXXVI. Tut er dies nicht, sondern sucht die gefundene Sache vor dem Eigentümer zu verbergen, so macht er sich eines Diebstals verdächtig (*f*), und wenn er sich dargegen nicht rechtfertigen kan, so macht er sich wirklich eines Diebstals schuldig (*g*) und es findet gegen ihn die Diebstalsklage Statt, (*h*). Th. XXXVII. — iedoch aber nicht die ordentliche Diebstalsstrafe, sondern nur eine auserordentliche — nach Verhältnis der grössern oder geringern betrüglichen Handlung desselben (*i*). Arme Personen spricht Perez (*k*) von dieser Schuldigkeit anzuzeigen frei, aber one rechtlichen Grund. Th. XXXVIII. Der Finder

(*e*) *L.* 43. §. 8. D. de furt. L. 4. §. 8. D. Pro derel. Brunnemann ad d. L. 4. Mevius ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 1. a. 9. n. fin. (*f*) Mevius d. l. Menoch Præsumt. 5, 30. n. 11. (*g*) §. 16. & fin. J. de R. D. L. 43. §. 11. D. de furt. Carpzov Pr. Crim. qu. 86. n. 1. (*h*) t. t. D. & C. de Cond. furt. d. L. 43. §. 11. §. 14. J. de act. §. 16. & fin. J. de R. D. Harpprecht ad §. fin. J. de R. D. n. 4. (*i*) Brunnemann ad d. *L.* 43. n. 8. Carpzov d. l. n. 9. (*k*) Comment. in C. tit. de furt. n. 9.

Finder einer verlorenen Sache ist 2) auch schuldig, dieselbe ihrem Eigentümer, der sich als solchen rechtfertiget, wiederum zuzustellen, und zwar one Unterschied, es mag solcher sie durch blossen Zufall, oder Nachlässigkeit verloren haben (*l*), — besonders aber, wenn er sie bei einem Schiffbruch verloren hat (*m*); — auch one Unterschied des Orts, er mag sie auf einem öffentlichen, oder einem einzelnen Personen gehörigen Plaze, auf der Stelle selbst, wo sie verloren wurde, oder auf einer andern, gefunden haben (*n*). Mit der Verlierung des Besizes einer Sache gehet das Eigentum derselben nicht verloren; verlorene Sachen sind nicht herrenlos; daher begehen ein offenbares Unrecht die an einem Meer oder Fluß wonende, welche sich unter dem Namen eines Gewonheitsrechtes ein sogenanntes Strand- oder Grundrurrecht (naufragii s. littoris ius), krafft dessen sie die gestrandete Sachen (res naufragas) herauszugeben sich weigern, anmassen (*o*), und es ist solches in den im teutschen Reich geltenden Gesezen (*p*) auch wirklich aufgehoben (*q*). Th. XXXIX.

(*l*) d. leg. (*m*) *L.* 3. pr. L. 7. D. de inc. ruin. (*n*) d. §. fin. J. de R. D. Carpzov d. l. n. 1. (*o*) Harpprecht ad d. §. fin. n. 6. (*p*) Aut. Navigia. C. de furt. L. 1. C. de Naufr. c. 3. X. de raptor. Ordin. Crim. Carol art. 218. Vrgl. auch den Reichsabsch. von 1559. §. 35. (*q*) Gail Obs.

Uebrigens aber darf der Eigentümer der verlorenen Sache, wenn diese der Finder ihme nicht freiwillig zustellen will, nicht eigenmächtig dieselbe sich zueignen, wenn er nicht der Gefar, das Eigentum derselben dadurch zu verlieren sich aussezen will (*r*), sondern er mus die Obrigkeit um ihre Hülfe dazu ersuchen, und der vorgeschriebenen Sachverfolgenden (petitoriis) Rechtsmitteln sich bedienen (*s*). Er kan die vorbereitende auf die Vorzeigung der Sache abzwekende Klage (actionem ad exhibendum) (*t*) oder gleich die Eigentumsklage — die eigentliche oder die Publizianische, nach Beschaffenheit der Sache — (*u*) anstellen, und wenn der Finder sie eben schlechterdings nicht herausgeben will, entweder den von ihme (per ius iurandum in litem) beschworenen Wert derselben (*x*) verlangen, oder die Obrigkeit

Obs. 1, 18. n. 1. Brunnemann ad d. Aut. *. Ein verhältnismäßiges Stük Geld, welches man Bergegeld (pecunia servatica) nennet, sind die Eigentümer der gestrandeten Sachen für die Erhaltung und Erstattung derselben zu geben immerhin schuldig. Vergl. Lauterbach Colleg. theor. pract. lib. 41. tit. 1. §. 47. Herrn Hof-Rats von Selchow Elem. iur. Germ. §. 533. H. (*r*) §. 1. J. de vi bon. rapt. L. 7. C. Unde vi. (*s*) arg. §. fin. J. de Obl. quae ex del. (*t*) t. t. D. & C. ad exhib. (*u*) arg. §. 1. 4. J. de Act. (*x*) L. 5. pr. D. de in lit. iur. L. 68. D. de R. V

keit ersuchen, daß diese die Sache selbst ihme mit Gewalt abneme (*y*). Und diese Klagen stehen nicht nur gegen den Finder, sondern auch gegen ieden redlichen Besizer einer verlorenen Sache dem Eigentümer derselben zu, so daß er dem leztern nicht einmal das, was derselbe etwa dafür bezalt hat, zu erstatten schuldig ist (*z*). Th. XL. Zeiget sich der ordentlich geschehenen Anzeige des Fundes einer verlorenen Sache unerachtet, kein Eigentümer derselben: so solle, nach der zwar guten, iedoch nicht rechtliche Notwendigkeit auflegenden Meinung einiger Rechtsgelerten (*a*) der Finder, weil er doch eigentlich keinen rechtmässigen Grund vor sich habe, die gefundene Sache zu behalten, die Sache oder ihren Wert an die Geistlichkeit zur Unterstüzung der Armen abgeben; wenn er aber selbst arm seie, so dörffte er sie nach Verhältnis des Werts auch behalten; andere, die herrschafftliche Rentkammer begünstigende, Rechtsgelerte räumen in solchem Falle dieser ein Eigentumsrecht auf der gefundenen Sa-

 che

(*y*) d. L. 68. arg. L. 2. C. si manc. ita vend. (*z*) arg. L. 23. C. de R. V. L. 2. C. de furt. Von der Diebstalsklage s. oben th. 37. (*a*) arg. c. fin. caus. 14. qu. 5. & Avt. Omnes Peregrini. C. Comm. de success. Wesenbek tit. D. de furt. n. 10. Perez Comm. in C. de furt. n. 6. 8. 9. Brunnemann ad d. L. 43. n. 6. Harpprecht ad §. fin. J. de R. D.

che wie auf einer herrenlose Sache, wofür sie anzusehen seie, ein (*b*). In dem gemeinen Recht aber, nach welchem derselben nicht einmal die erhobene Schäze zugehören (*), ist diese Meinung nicht gegründet; daher eignet das Sächsische Landrecht (*c*) dem Finder einer verlorenen Sache einen Dritteil, und der Obrigkeit zween Dritteile davon zu; noch andere sprechen eine solche gefundene Sache, nach Verfluß der ausschließlich vorgeschriebenen Zeit, innerhalb welcher der Eigentümer sich stellen sollte, dem Finder allein zu (*d*). Diese lezte Meinung scheinet so wol dem gemeinen Recht, als der Billigkeit gemäs zu sein, weil man annemen könnte, daß, wie der Eigentümer die Sache, also diese ihren Eigentümer durch Zufall verloren habe, daß sie daher als eine herrenlose Sache gleich den gefundenen Schäzen (*e*) oder Sachen, welche Jemand in der Absicht sie nicht mer eigen zu haben faren liesse (*f*), dem Finder zugehöre, und daß die

(*b*) arg. §. fin. J. de Usuc. (*) Vergl. hierüber das erste Stük dieser Abhandlungen, S. 58. und fgde. und dabei die th. 34. dieser Abhandlung §. (*c*) 2. B. 37. Art. Carpzov J. Feud. P. 3. c. 31. d. 18. Id. in Pr. Crim. qu. 86. n. 8. (*d*) Bachov ad Wesenb. tit. de furt. n. 10. Struv synt. J. C. tit. de A. R. D. in fine. (*e*) L. 31. §. 1. D. de A. R. D. (*f*) t. t. D. Pro derel.

die dargegen zu streitten scheinende Vermutung, daß der Verlierende nicht die Absicht habe die Sache selbst faren zu lassen, durch die Nachläßsigkeit, die er durch Unterlassung des Nachsuchens begehe, unkräffti werde (g). Weil aber doch die Zeit, welche dem Eigentümer einer gefundenen Sache, um sich als solchen zu rechtfertigen, eingeräumet wird, meistens zu kurz ist, so scheinet dem gemeinen Recht und der Billigkeit doch noch gemässer zu sein, wenn man, da der Finder nach Verfluß dieser Zeit einigermassen vermuten kan, daß die Absicht dessen, welcher die Sache verloren hat, seie, sie nicht mer eigen zu haben, dem Finder die Befugnis zugestehet, solche, wenn er will, durch die Veriärung sich zu erwerben (*h*). Th. XLI. Was die Ehrengeschenke für das Finden anbetrifft, so kan, wenn man, ehe noch die verlorene Sache gefunden wird, so wol den Eigentümer derselben weis, als auch auf eine gewiese Person sich Hoffnung macht, daß sie sie finden werde, diese für die Anzeige und Erstattung der Sache, welche gefunden werden solle, ein solches Geschenke sich mit Ehren nicht wol voraus ausbedingen, weil sie es nach Auf-

(*g*) Molignat. tr. de retent. q. 94. in fine. (*h*) arg. L. 6. D. pro Derel. arg. Vergl. mit L. 25. pr. D. de Prob. L. 5. pr. D. si usufr. pet. Brunnemann ad d. L. 43. n. 6.

Auffindung derselben nicht fordern kan (*i*); hingegen kan nicht nur der, welcher eine Sache verloren hat, freiwillig dem Finder derselben ein Geschenke voraus versprechen (*k*), sondern es kan auch für die darauf zu verwendende Mühe ein Lon voraus ausbedungen werden (*l*). Nach geschehener Auffindung einer verlorenen Sache darf übrigens der Finder keinen Anstand nemen, ein ihm dafür anerbottenes Geschenke anzunemen (*m*). Th. XLII. Wenn aber auch ein solches Geschenke vor oder nach der Auffindung einer verlorenen Sache ausbedungen worden ist, so kan der Finder solches fordern (*n*), ist hingegen keines ausbedungen worden, so kan er auch keines fordern (*o*). Eine Ausname hingegen ist hier in allweg bei den Tauchern (urinatoribus), welche mit Lebens-Gefar die verlorene Sachen in der Tiefe des Meeres aufsuchen, zu machen (*p*), so wie auch die Forderung der Erstattung der Kosten und

(*i*) L. 43. §. 9. D. de furt. (*k*) t. t. D. & C. de Donat. (*l*) arg. L. 4. §. 1. D. de *L.* Rhod. Brunnemann d. l. n. 8. (*m*) L. 1. §. 5. D. de extraord. cogn. Vergl. mit d. L. 43. §. 9. Harpprecht ad §. fin. J. de R. D. n. 8. (*n*) Struv synt. J. C. tit. de A. R. D. in fine. (*o*) d. *L.* 43. §. 9. Bocer disput. Cl. 4. disp. 1. n. 32. (*p*) Perez ad C. de naufr. 2. 28. Vergl. auch Lauterbach's Coll. theor. pract. Pand. lib. 41. tit. 1. §. 46.

und Schaden, welche einem Finder eine gefundene Sache verursachet hat, von solchen Ehrengeschenken wol zu unterscheiden ist, indeme zu Erlangung derselben einem ieden Finder ein Rechtsmittel so wol, als auch das Zurükbehaltungsrecht (retentionis ius) zugestanden wird (*q*). Th. XLIII.

(*q*) L. 13. D. de N. G. *L.* 39. pr. Fam. Ercisc. L. 3 pr. Quib. mod. pign. L. 5. §. 4. D. ad exhib. *L.* 8. D. de inc. ruin.

VIII.

Von der Wirtembergischen Losungs-Gerechtigkeit.

Jus Retractus Wirtembergici ex suis principiis & imperii iuris communis, tum consuetudinarii, tum scripti, analogia delineatum. Inaugur. disputationis loco pro conseq. in utroq. iure honoribus, Præs. Joh. Andr. Frommann, J. V. D. & Pand. P. P. eruditorum censuræ propositum a Christ. Fr. Jæger, Stutg. Wirt. Curiæ Duc. Advocato. 4. Tub. 1679. (10. Bogen.)

Erstes Kapitel.

Worterklärung und Litteratur.

Recht, Gerechtigkeit, (ius) ist eine von dem Gesezgeber gestattete Befugnis etwas zu tun (*), und

(*) — oder nicht zu tun. Recht wird hier der Verbindlichkeit (obligatio), welche eine moralische Notwendigkeit etwas zu tun oder nicht zu tun ist, entgegen gesezet. Offt verstehet man aber unter Recht auch die Geseze selbst, oder das, was den Gesezen ge-

und mit dem Worte: Losung (Abtrieb, Einstandsrecht, Zugrecht, Vorkauff, Näherrecht, lat. retractus, jus προτιμησεως oder prælationis, jus oblationis, jus congrui, jus præhonorarium, franz. le droit de Retrait, ital. jus Recomperæ) bezeichnet man eine Handlung, vermittelst welcher man eine von Jemanden an einen andern (vornemlich durch Kauff), veräuserte Sache demselben wieder entkräfet und an sich ziehet. Th. I. Von dem Losungsrecht überhaupt haben vorzüglich geschrieben — J. Sutor (*a*), Bocer (*b*) Tiraquell (*c*) Reinking (*d*); Bemerkungen darüber haben vornemlich Mevius (*e*), Karpzov (*f*), Gail (*g*), Mynsinger (*h*), Berlich (*i*), Besold (*k*)

gemäs ist, oder verhandelt wird, oder auch die Rechtswissenschafft selbst. H. (*a*) de retractuum iure. Ienæ 1659. 4. (*b*) Deff. Disput. Cl. III. disp. 22. (*c*) de retractu consanguinitatis & conventionali. (*d*) de retractu consanguinitatis. *. Hieher gehören auch Walchs Abh. vom Näherrecht 8. Jena 1766. und H. F. Schorch Disquis. de Retractu rei singularis ex pluribus simul uno pretio venditis. 4. Erford. 1783. H. (*e*) Comment. ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 7. ad rubr. & art. 1. & Decis. P. II. Dec. 251. 253. 254. P. III. Dec. 24. sq. P. V. Dec. 75. 312. P. VII. dec. 73. P. VIII. dec. 68. 69. 148. 149. (*f*) Jus for. P. II. Const. 31. 32. 33. (*g*) Observ. II, 19. (*h*) Obs. III, 51. (*i*) Conclus. II, 39.

(*k*) mitgeteilt; das besondere Wirtembergische Losungsrecht haben so wol dieienige, welche das Wirtembergische Recht überhaupt erklärt haben — J. J. Plebst (*l*), Chr. Besold (*m*), W. A. Lauterbach (*n*), G. Lindenspür (*o*), erläutert, als auch handeln davon, Joh. Harpprecht (*p*), und die gedrukte rechtliche Gutachten der Juristen-Fakultät zu Tübingen (*q*). Der Siz der Lere von der

(*k*) Consil. Tubing. Vol. III. Cons. 137. Vol. VI. Cons. 277. (*l*) Novant. Differt. ad Jus prov. Wirt. (*m*) Differ. ad Jus prov. Wirt. (*n*) Differ. iur. comm. & Wirt. (*o*) Comment. ad Ordin. Polit. Wirt. (*p*) Comment. ad Instit. tit. de Emt. Vend. §. ult. (*q*) Vol. II. Cons. 47. 65. Vol. III. Cons. 111. Vol. VI. Cons. 271. *. Herr Substitut Schwarz zu Tübingen gab in diesem Jare eine Abhandlung über die Lere von Losungen nach Wirtemb. Grundsäzen, in 8. heraus, welche in dem von ihme selbst in der Vorrede angegebenen Gesichtspunkte betrachtet hier immer auch angefüret zu werden verdienet. Ferner aber gehören hieher noch: M. Grafs. diss. de Retractu partiali. ad ius prov. Wirt. 4. Tub. 1721. Ebend. de Cessione iuris retr. 4. Tub. 1713. W. A. Schoepff diss. de Retr. territoriali communi, iure perpetuae reluitionis, & alienatione necessaria, ceu modis, cum primis Wirtemb. reuniendi bona incorporata a forensibus possessa. 4. Tub. 1742. Ebend. decas quaestionum circa ius retr. Tub. 1737. Eb. diss. de iure retr. censualis.

der Wirtembergischen Losungs-Gerechtigkeit ist in dem Herzogl. Wirtemb. Landrecht (*r*) und der Herzogl. Wirtemb. Landes-Ordnung (*s*). Th. II.

Zweites Kapitel.

Sach-Erklärung.

Die Wirtembergische Losungs-Gerechtigkeit ist eine den Wirtenbergischen Bürgern und Untertanen (krafft der besondern Wirtenb. Landesgeseze) in gewiesen bestimmten Fällen zustehende Befugnis, eine an Jemanden (durch Kauf oder einen Vertrag, welcher um des dabei in Geld bestimmten Werts der Sache willen demselben gleichlaufet) veräuserte, und zwar hauptsächlich unbewegliche, Sache, demselben innerhalb einer bestimmten Zeit (meistens innerhalb Jar und Tag) vermittelst

sualis. Tub. 1744. Eb. diss. de retr. territoriali, Germ. Marklosung. Tub. 1748. Eb. diss. de Retr. conventionali & testamentario. Tub. 1758. Eb. diss. de eo, quod iustum est circa oblationem ac depositionem pretii in retractu. Tub. 1748. Herrn D. und Prof. Kapffs diss. de iure retrahendi res mobiles, spec. Wirtombergico. 4. Tub. 1771. (*r*) 2. T. 16. tit. S. 286. fg. (*s*) 18. tit. S. 38. fg. 20. tit. S. 41. fg. *. Die in das Losungsrecht einschlagende Herzogl. Wirtemb. General-Reskripte werden bei den besondern Säzen, die sie betreffen, angefüret werden. H.

telst der Wiedererstattung (oder wenigstens gesez-mässigen Anerbietung und Hinterlegung) des Werts oder Preises der Sache und dessen, was damit verbunden ist, wiederum zu entrüken und an sich zu ziehen. Th. III.

Drittes Kapitel.

Von den Einteilungen der Wirtembergischen Losungs-Gerechtigkeit.

Die Wirtemb. Losungs-Gerechtigkeit wird A) in Ansehung ihres Grundes in die gesezliche oder landrechtliche, und in die anbedingte eingeteilt. 1) Jene, die gesezliche oder landrechtliche (retractus statutarius, legalis) gründet sich blos auf das Wirtembergische Recht, und wird wiederum in Ansehung ihres Gegenstandes in die eigentliche und uneigentliche eingeteilt. a) die eigentliche (adæquatus) schränkt sich nur auf körperliche, und zwar unbewegliche Sachen, oder Güter ein, und begreifft nach der Absicht, welche der Gesezgeber dabei hatte, dreierlei Arten: die Marklosung, Zinslosung, und Teillosung; α) die Marklosung (retr. territorialis) ist a) entweder eine allgemeine (communis), welche iedem Wirtembergischen Untertanen überhaupt gegen ieden Ausländer, an welchen ein unter Wirtemb. Landeshoheit liegendes, vor der von Herzog Ulrich geschehenen Bekanntmachung der Herzogl. Wirtemb. Landes-Ordnung schon und zu Zeiten Herzogs Christophs noch in dem

dem Besize eines Ausländers gewesenes Gut von einem Ausländer veräusert worden ist (*t*), — oder b) eine besondere (specialis, municipalis), welche iedem Jnwoner eines Orts — einer Stadt, eines Dorfes oder Flekens in Ansehung der unter der Gerichtsbarkeit desselben Orts liegenden Güter gegen ieden nicht in solchem Ort angesessenen Wirtemb. Untertanen, an welchen ein solches Gut veräussert worden ist (*u*), — oder c) die besonderste (specialissimus), welche iedem Jnwoner eines zwar keine besondere Gerichtsbarkeit, iedoch aber eine eigene versteinte Markung habenden Weilers oder Hofes in Ansehung der zu solchem gehörigen, veräuserten Güter gegen ieden auser demselben angesessenen (*x*) zustehet. Th. IV. *β*) die Zinslosung (retr. censualis) ist dieienige, welche iedem Besizer eines Gutes in Ansehung eines

M 2 mit

(*t*) W. Lands-Ordn. 20. tit. §. 5. S. 42. *. Jn Ansehung der Güter, welche nach geschehener Bekanntmachung der Herzogl. Wirtemb. Landes-Ordnung, also nach dem Jar 1536. an Ausländer veräusert worden, haben die Wirtemberg. Untertanen ein beständiges Wiedereinlösungsrecht (reluitionem perpetuam), weil auf eine solche Veräusserung die Nichtigkeit gesezet ist. H. (*u*) W. Landes-Ordn. ebend. Wirt. Land-Recht 2. T. 16. Tit. Abt. von Marklosungen. S. 291. (*x*) W. Land-Recht am angef. Ort. §. Und nachdem viel. S. 292.

mit solchem eben demselben Zinsherrn gemeinschafftlich zinsenden Gutes im Falle der Veräuserung zustehet (*y*); γ) die Teillosung (retr. partialis) endlich ist diejenige, welche einem Besizer eines Teiles von einem Gut, welches aus Not einmal verteilt wurde, aber nicht schiklich verteilt werden konnte, in Ansehung des andern Teiles im Veräusserungs-Falle zustehet (*z*). Th. V. b) Die uneigentliche (inadæquatus) Losung betrifft teils körperliche bewegliche Sachen, teils unkörperliche, oder Rechte und Befugnisse. Diese können entweder dingliche Rechte (iura in re) oder Rechte, die Jemand an eine Sache krafft der Verbindlichkeit eines andern hat (iura ad rem), sein. Von der leztern Gattung sind die Schuldforderungen, in Ansehung welcher, wenn sie der Glaubiger auf einen andern vermittelst der Abtrettung (cessio) aus einem entgeltlichen Grunde (ex titulo dominii translativo oneroso) überträgt, dem Schuldner selbst die Losung zukommt (*a*). Von den dinglichen Rechten können das nuzbare (utile), und das Grund- oder Ober-Eigentum (directum dominium) Gegenstände

(*y*) Wirt. Land-Recht. 2. T. 16. tit. Abt. von Zinslosungen. S. 288. Wirtemberg. Lands-Ordnung. 16. tit. §. 3. S. 34. (*z*) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. §. Demnach auch S. 287. (*a*) Wirt. Land-Recht am ang. Ort. §. Insonderheit. S. 287.

der Losung sein. Zur Vereinigung (consolidatio) dieser beeden wird im Falle der Veräuserung eines derselben dem Grundeigentümer die Losung zum nuzbaren, und dem Herrn des nuzbaren Eigentums die Losung zum Grundeigentum eingeräumet (*b*). Auch den Erben der Güter, deren nuzbares Eigentum ein anderer hatte, stehet, wenn dieser solches verkaufft, die Losung in Ansehung desselben zu (*c*) Bei körperlichen beweglichen Sachen findet die Losung in dem Falle statt, wenn solche nach dem Tode eines Ehegatten der überlebende blos in der Nuzniessung hat, und sie veräusert, indeme sodann die Erben solcher Sachen als Eigentümer derselben, sie lösen dörfen (*d*); — und diese Losung ist eine Art von Erblosung (retractus gentilitius) (*e*). Eine Art der uneigentlichen Losung ist auch die unter gewiesen Einschränkungen erlaubte Losung verkauffter Häute, Felle, Wolle (*f*). Th. VII. 2) Die anbedingte, verschriebene, Losung (retr. conventionalis) ist

 eine

(*b*) Wirt. Land-Recht am angef. Ort. von Zinslosungen. §. Ferner S. 289. (*c*) W. Land-Recht am a. O. §. Da auch. S. 287. Plebst in Novant. Diss. ad Jus prov. Wirt. P. 2. th. 158. (*d*) W. Land-Recht 4. T. 5. tit. §. dem überbliebenen. S. 445 Plebst am ang. Ort. th. 157. (*e*) Bocer tr. de retractu th. 30. Lauterbach Differ. iur. comm. & Wirt. P. 2. th. 23. (*f*) Wirt. Lands-Ordn. 59. tit. S. 127. 64. tit. S. 134.

eine Losung, welche Jemanden krafft eines bei der Veräuserung einer Sache geschlossenen Vertrages, daß der Verkäufer solche nachher im Falle, wenn sie der Käufer wieder veräusern werde, um den nemlichen Preis, um welchen dieser sie kauffte, oder um einen billigen Preis wieder an sich ziehen dörfe, zustehet (g). Wird diese Losung a) bei einer gemeinen Veräuserung anbedungen, so heisst sie gemeinhin eine anbedingte Losung; wird sie aber b) bei einer vermittelst einer Erbteilung geschehenden Veräuserung anbedungen, so heisst sie eine anbedingte Erblosung; diese gehet nur auf die Abkömmlinge der solchen Vertrag schliessenden Miterben (h); jene aber auf alle Erben über (i). Th. VII. B) In Ansehung der zu Ausübung der Losung vorgeschriebenen Zeit unterscheiden sich 1) von den gewönlichen (regularibus) Losungen, welche innerhalb eines Jares und Tages Statt finden, 2) die hierin abweichende (irregulares), zu deren Ausübung ein anderer — längerer oder kürzerer — teils durch Verträge, teils selbst auch in den Gesezen bestimmt ist, wovon unten gehandelt

(g) W. Land = Recht 2. T. 16. tit. von anbedingten Losungen. S. 290. fg. (h) W. Land = Recht. 2. T. 16. tit. §. Und wo. S. 291. Plebst am a. O. th. 165. Besold Diss. ad Jus prov. Wirt. P. 2. th. 98. (i) arg. d. §. Und wo. Tiraquell tr. de Retractu convent. §. 1. Gloss. 6. n. 26.

delt werden wird. Th. VIII. Endlich C) in Ansehung des Endzwekes sind 1) einige Losungen vornemlich um des gemeinen Bestens willen — wie die Marklosung und Zinslosung (*k*), 2) die andere übrige hingegen blos zum Vorteil der einzelnen Untertanen eingefüret, und daher werden die erstere in den Rechten auch mer begünstiget, als die leztere (*l*). Th. IX.

Viertes Kapitel.

Von dem hauptsächlichen Grund der Wirt. Losungs-Gerechtigkeit.

1) Die Wirt. landrechtliche oder gesezliche Losungs-Gerechtigkeit gründet sich auf den Willen des Gesezgebers, welcher anfangs sich dißfalls, wie in andern Reichsländern, stillschweigend, durch die Zulassung der unter den Untertanen hergebrachten (*m*), bei dem Herzogl. Hof-Gerichte zu Tübingen zur Richtschnur angenommenen (*n*) Gewonheiten äusserte, Th. X. nachher aber, um den vielen bei den Losungen eingeschlichenen Misbräuchen (*o*) Einhalt zu tun, durch ausdrükliche Geseze

(*k*) W. Lands-Ordn. tit. 17. §. 1. tit. 18. §. 1. tit. 20. §. 1. W. Land-Recht am a. O. S. 288. Besold am a. O. th. 79. (*l*) Besold am a. O. (*m*) Vergl. W. Lands-Ordn. 20. tit. §. 5. S. 43. (*n*) Bocer am a. O. th. 38. (*o*) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. §. Insonderheit aber. S. 287. W. Lands-Ordn. 18. tit. §. 5. S. 39.

seze bekannt gemacht wurde. Th. XI. Man betrachtet diesen als den eigentlichen Grund derselben in so ferne, als der Gesezgeber bei denselben sein Augenmerk auf die Sachen, welche veräusert werden, selbst, und nicht auf die Verbindlichkeit nur, welche Jemand krafft eines Vertrages, worin er einem andern die Losung einräumete, auf sich hat, richtet. Die Losung, welche sich auf einen solchen Vertrag gründet, oder die anbedingte Losung unterscheidet sich von der gesezlichen hauptsächlich darin, daß diese auf gewiesen Sachen selbst hafftet, iene aber nur auf den Personen derienigen, welchen der Vertrag die Verbindlichkeit solcher Statt zu geben auflegt. Th. XII. In dem Herzogtum Wirtemberg gelten als gesezliche Losungen nur allein dieienige, welche auf den Willen des Gesezgebers desselben sich gründen; — wenn auch gleich noch andere Losungen in andern Ländern statt finden, wenn solche gleich billig zu sein schienen, oder auch nach dem Mosaischen Rechte erlaubt gewesen wären, dann aus all' diesem lässt sich noch nicht auf die in einem seine eigene gesezliche Verfassung habenden Lande geltende Rechte schliessen (*p*), und es ist solche Einschränkung auch um so billiger, weil die Losungsrechte teils doch eigentlich gegen die allgemeine natürliche und

(*p*) Mevius, ad Jus Lubec. lib. 3. art. 7. ad rubr. in addit. ad n. 24.

und bürgerliche Rechts-Grundsäze, nach welchen es sich nicht rechtfertigen lässet, wenn Jemand eine Sache, welche er käuflich an sich gebracht hat, einem andern wieder herausgeben solle, — one sich gegen denselben durch irgend eine Handlung dazu verbindlich gemacht zu haben (*q*), streiten, teils onehin auch den Handel mer hindern als befördern Th. XIII. Weil die Losungen gegen das allgemeine Recht eingefüret sind, so werden sie auch unter die verhasste (nicht begünstigte) Freiheiten gezälet, und es lassen desswegen die Geseze, welche solche einräumen, keine ausdenende Erklärung zu (*r*). Th. XIV. Daher findet die Erb- oder Geschlechtslosungs-Gerechtigkeit (Jus retr. gentilitii s. consanguinitatis, linearium), wenn solche gleich in dem Mosaischen (*s*), und päbstlichen Rechte (*t*), wie auch im Longobardischen Lehen-Rechte (*u*), ia in einer fast im ganzen teutschen Reiche hergebrachten Gewonheit (*x*) gegründet ist, und auch bei den Reichs-Gerichten an-

(*q*) L. 11. D. de R. J. (*r*) Mynsinger Obs. III, 51. Besold am a. O. P. 2. th. 70. Bocer am a. O. th. 16. (*s*) 3. B. Mos. 25, 25. Ruth. 4, 3. Ezech. 7, 12. (*t*) c. constitutus, X. de in int. rest. (*u*) c. un. §. sed etiam res. II. Feud. 3. c. 1. §. Titius. II. Feud. 26. (*x*) Gail Observ. 2, 19. Mevius ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 7. art. 1. n. 1. Harpprecht ad §. fin. J. de E. V. n. 257.

anerkannt wird (*y*), nicht weniger wirklich zur Erhaltung der Familien dienet (*z*), in Wirtemberg, einen einigen gewiesen Fall ausgenommen (*a*), nicht Statt, weil sie in den Wirtembergischen Landesgesezen nicht bestätiget ist (*b*). Th. XV. Was hingegen die in dem geschriebenen gemeinen Rechte gegründete Losungs-Gerechtigkeiten, wie die dem Erbzinsherrn (*c*) und Lehensherrn (*d*) zustehende sind, anbetrifft, so sind zwar solche in den Wirtemb. Landes-Gesezen nicht bestätiget, scheinen aber, weil sie iedoch auch nicht ausdrüklich in denselben verworfen sind, und teils die im Wirt. Land-Rechte (*e*) enthaltene Verordnung, welche die in demselben nicht bestätigte Losungen verwirft, nicht so wol die auf das allgemeine Recht, als vielmer die auf andere besondere

(*y*) Mynsinger Obs. I, 51. (*z*) Mevius d. l. n. 3. 4. (*a*) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. §. betreffend. S. 287. Vergl. mit 4. T. 5. tit. §. dem überbliebenen. S. 445. *. Es ist nemlich dies der oben th. VII. angegebene Fall, welcher aber zu der waren Geschlechtslosung eigentlich nicht gehöret. H (*b*) Plebst ad Jus prov. Wirt. P. 2. th. 153. Bocer d. tr. n. 30. (*c*) L. 3. C. de Jure Emph. Bocer d. tr. th. 5. (*d*) c. un. §. Titius II. Feud. 26. c. un. §. 1. vers. porro. II. Feud. 9. Rosenthal 2. de feudis. concl. 87. n. 2. sq. (*e*) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. S. 287.

dere Landes-Geseze und Gewonheiten sich gründende Losungen zu verwerfen scheinet, teils auch die Land-Rechte also zu erklären sind, daß sie so wenig, als möglich, von dem gemeinen Rechte abweichen, nicht als aufgehoben betrachtet werden zu müssen (*f*). Th. XVI. Ist eine Rechtsfrage in den Wirtemb. Landes-Gesezen nicht entschieden, so nimmt man die Entscheidung derselben aus der Natur der im Reiche eingefürten Losungsrechte überhaupt und der Analogie des gemeinen Rechtes (*g*). Th. XVII. Die Frage: ob, wenn ein Landesherr etwas kaufft, oder verkaufft, welches einem in seinem Lande eingefürten gesezlichen Losungsrechte sonst unterworfen ist, eine solche Losung auch Statt habe? ist zu verneinen, weil ein Landesherr die Geseze nicht sich, sondern seinen Untertanen gibt (*h*). Ausgenommen ist diesfalls die anbedingte Losung, weil Verträge, welche Landesherrn mit ihren Untertanen eingeben, solche nicht weniger verbinden, als diese (*i*). Th. XVIII. 2) die anbedingte Losungen gründen sich auf die besondere Verabredungen der Personen, welche sich darüber verglichen haben, — iedoch nicht

(*f*) Bocer d. l. th. 33. sq. *. Die auf die römische Geseze sich gründende Rechte, welche hier gemeint werden, sind von dem eigentlichen Losungsrechte, welches teutschen Ursprunges ist, auch noch verschieden H. (*g*) Bocer d. l. th. 43. (*h*) Bocer d. l. th. 17. (*i*) arg. c. 1. X. de Probat.

nicht allein, sondern, in so ferne solche, wenn sie einen dritten verbinden sollen, von den Gesezen müssen zugelassen werden, auch auf diese. Daher wird, wenn adeliche Familien im Reiche eine rechtsgültige anbedingte Losung unter sich einfüren wollen, die kaiserliche Bestätigung dazu erfordert (*k*). Besold (*l*) scheint zu einer anbedingten Losung den schrifftlichen Vertrag als notwendig anzusehen, Th. XIX.

Fünftes Kapitel.

Von dem Beweggrunde, aus welchem die Wirtemb. Losungsrechte eingefüret wurden.

Die Einfürung der Losungsrechte geschahe aus verschiedenen Gründen. Bei der Marklosung war der Beweggrund dazu — die Beschwerlichkeit der Einziehung der auf den Sachen hafftenden öffentlichen Gefälle von Ausländern (*m*), und sodann auch die Billigkeit, vermöge welcher man den Inländern immer auch ein Gut eher gönnet als einem

(*k*) Bocer d. l. th. 40. Besold Consil. P. 6. Cons. 277. n. 18. sq. (*l*) d. l. th. 96. *. Nach der richtigeren Meinung Schöpfs (Deff. Diss. de Retr. conventionali & testament. §. 5.) ist es kein wesentliches Erfordernis, daß ein solcher Vertrag schrifftlich verfasst werde; sicherer aber ist es, wenn es geschiehet, — in Absicht auf den Beweis desselben. H. (*m*) Wirt. Lands-Ordn. 17. tit. S. 35.

nem Ausländer. Eben so wurde auch die Zinslosung deswegen eingefürt, weil es beschwerlich ist, einen auf einem oder mereren Gütern hafftenden ungeteilten (einhändigen) *n*) Zins von mereren Personen einzuziehen (*o*). Daher sollen auch solche Güter one des Landesherrn oder dessen Beamten und des Zinsherrns Einwilligung nicht getrennt werden, und der Uebertretter dieses Gesezes wird nicht nur um eine kleine Frevel gestrafet, sondern es ist auch der darüber geschlossene Vertrag ungültig (*p*). One ser wichtige Gründe wird eine solche Trennung nicht gestattet, und wenn es geschehen ist, so sollen dieienige, welche ein solches getrenntes Gut wieder so viel möglich in Eine Hand zu bringen suchen, vorzüglich dißfalls auch bei hiezu nötigen Geld-Aufnamen, begünstiget werden (*q*). Die Einfürung der Teillosung wurde durch die viele Unbequemlichkeiten veranlasset, welche aus der Teilung eines Gutes, welches keine schikliche Teilung zu lässet, entspringen (*r*). Dem Ober=Eigentumsherrn eines Guts wird

(*n*) Wirt. Lands=Ordn. 14. tit. §. 2. (*o*) Wirt. Land=Recht 2. T. 16. tit. von Zinslosungen §. Ob wir. S. 288. (*p*) Wirt. Land=Recht 2. T. 9. tit. Wirt. Lands=Ordn. 16. tit. S. 34. (*q*) Wirt. Land=Recht 2. T. 16. tit. von Zinslosungen. S. 288. Wirt. Lands=Ordn. 14. tit. §. 2. S. 25. (*r*) Wirt. Land=Recht am ang. O. §. Demnach. S. 287.

wird die Losung des veräuserten nuzbaren Eigentums desselben, und dem Eigentumsherrn ererbter Güter, von welchen ein anderer die Nuzniessung hat, — die Losung der veräuserten Nuzniessung gestattet, weil man das Nuzbare und das Ober- oder Grund-Eigentum gerne beisamen vereiniget siehet (*s*). Ein Schuldner darf die von seinem Glaubiger an einen andern veräuserte Schuld lösen, weil man es gerne siehet, wenn ein solcher von seinen Schulden frei wird (*t*). Die Losung beweglicher Sachen, welche der von einem Verstorbenen hinterlassene Ehegatte blos in die Nuzniessung bekame und hernach veräusert, wird demienigen, welchem solche eigentumlich anfielen, aus dem Grunde der Billigkeit gestattet (*u*). Eben so liegt auch bei den anbedingten Losungen eine Billigkeit zum Grunde, da es in Ansehung einer bei der Uebergabe unbeweglicher Güter auf diese selbst gleichsam gelegte Bedingung der Losungs-Gerechtigkeit immerhin billig ist, daß zwischen denienigen, welche darüber sich untereinander vergleichen, solche Bedingung in Erfüllung komme, und auch gegen einen dritten ihre Wirkung äusere, indeme

(*s*) Mantz. Decis. 2. qu. 11. n. 25. Wirt. Lands-Ordn. 14. tit. §. 2. Wirt. Land-Recht am a. O. §. Da auch. (*t*) Lauterbach Differ. Jur. Comm. & Wirt. P. 2. tit. 16. th. 24. (*u*) Wirt. Land-Recht 4. T. 5. tit. §. Dem überbliebenen. S. 445.

deme dieser es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er eine Sache, nach deren Umstände er sich nicht mit hinlänglicher Sorgfalt erkundigte, käuflich an sich gebracht hat (*x*). Endlich kommt bei allen Losungen in Betrachtung, daß dem Verkäufer wenig oder gar nichts daran liegen kan, von wem er den Kaufschilling bekömmt (*y*). Th. XX. Die genaue Beobachtung der die wirkliche Ausübung einer Losungs-Gerechtigkeit betreffenden Geseze (solemnium) wird deßwegen erfordert, damit doch nicht ieder Käuffer in die unangeneme Lage seine redlich erkauffte Sache einem andern wieder abtretten zu müssen, versezt werden möge (*z*). Der gewönliche Zeitraum, in welchem die Losung Statt haben solle, wurde schon im Mosaischen (*a*) und päbstlichen Rechte (*b*) wie auch im Longobardischen Lehen-Rechte (*c*) auf ein Jar gesezet. Die Beobachtung dieser Frist wird auch beinahe im ganzen teutschen Reiche (*d*), auch selbst bei dem

(*x*) W. Land-Recht 2. T. 16. tit. §. 1. *L.* 1. pr. L. 48. D. de Pact. *L.* 1. pr. D. de Const. pec. arg. *L.* 19. pr. D. de R. J. Plebst d. l. th. 163. (*y*) Harpprecht d. l. n. 288. (*z*) Consil. Tubing. Vol. 2. Cons. 65. n. 12. (*a*) 3. B. Mos. 25, 29. (*b*) c. 8. X. de Restit. in int. (*c*) 2. Feud. 26. §. Titius. Rosenthal de feud. c. 9. concl. 93. n. 6. Mynsinger Obs. 4, 85. n. 10. (*d*) Gail Obs. 2, 19. n. 14.

dem Kammergerichte (*e*) erfordert. Warum in den Wirtembergischen Gesezen zu dem Jar noch ein Tag gesezt wurde, davon läßt sich keine Ursache angeben; es geschahe dies aber auch in einigen andern Ländern (*f*). Bei dieser Zeitbestimmung gienge man aber von der sonst zu Ausübung rechtlicher Befugnisse vorgeschribenen längern Zeit deswegen ab, weil die Losungen doch gegen das allgemeine Recht eingefürt sind, und es für einen Käufer gar unangenem wäre, eine so gar lange Zeit in Ungewisheit wegen dem Eigentum seiner erkaufften Sache zu sein (*g*). Weil die verschiedene Geseze in dieser Zeitbestimmung so ser miteinander übereinkommen, so halten einige Rechtslerer dafür, daß solche zu der Natur der Losungen gehöre, und daher auch im Zweifelsfalle wenn nemlich etwa in einem Land-Rechte keine Zeit bestimmt wäre, solche angenommen werden müsse (*h*), allein andere bestreiten dieses doch wieder (*i*), Th. XXI. Was die ungewönliche und zwar die durch Verträge bestimmte Losungsfristen betrifft, so wird die Beobachtung derselben krafft der Natur

(*e*) Gail d. l. Mynsinger Obs. 3, 51. n. 3. (*f*) Tiraquell Tr. de Retr. consang. §. 1. gl. 11. n. 17. (*g*) Mynsinger d. l. Mevius ad Jus Lubec. P. 3. tit. 7. art. 1. n. 75. (*h*) Gail Obs. 2, 19. n. 12. (*i*) Tiraquell d. l. §. 1. gl. 10. n. 10. Carpzov J. F. p. 2. c. 32. d. 2. n. 3.

tur der Verträge erfordert (*k*); der Käuffer mag sich darnach erkundigen (*l*). Bei der in Ansehung gewieser beweglicher Sachen, auf 14. Tage eingeschränkten gesezlichen Losungsfrist (*m*) wurde auf die Gegenstände selbst Rüksicht genommen, weil solche nach der Regul keine Gegenstände der Losung sind. Daß bei der allgemeinen Marklosung die Frist auf einen Monat eingeschränkt worden ist (*n*), mag geschehen sein, damit die Ausländer nicht allzuser sich dabei beschwert finden sollen. Zu der den Landständen, Städten und Gemeinden in Ansehung ihrer Schulden und Gült-Abgaben one Zeitbestimmung eingeräumten Wiederlosungs-Gerechtigkeit, krafft deren sie die von ihren Schuldglaubigern (ehmals offt um einen geringen Preis) verkauffte Schuldforderungen und Gülten um den nemlichen Preis immer wieder einlösen dörfen, mag die traurige Lage in welcher solche zur Zeit des dreissigjärigen Krieges sich meistens befanden, daß sie mit auserordentlich vielen Schulden sich zu beladen genötiget waren, Veranlassung gegeben haben, und die Absicht dabei gewesen sein, denselben

(*k*) *L.* 48. D. de Pact. L. 20. §. 1. D. de Pact. dot. (*l*) arg. d. *L.* 19. pr. D. de R. J. Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. Von Zeit der Losungen. §. 1. (*m*) Wirt. Land-Recht 4. T. 5. tit. §. Dem Ueberbliebenen. S. 445. (*n*) Wirt. Lands-Ordn. 20. tit. §. 5. S. 43.

ben damit einen Weg zu eröffnen, auf welchem sie von ihrem Schuldenlast sich mit der Zeit wieder eher einmal frei zu machen hoffen konnten.(*) Th. XXII.

Sechstes Kapitel.

Von der bei ieder Wirtemb Losung schlechterdings notwendigen Bedingung.

Wann eine Losungs-Gerechtigkeit wegen einer Sache solle ausgeübt werden können, so wird schlechterdings erfordert, daß solche aus einem entgeltlichen (oneroso) das Eigentum einer Sache auf einen andern übertragenden Grunde (dominii translativo titulo) an einen andern veräusert worden seie. Th. XXIII. Es wird also erfordert 1) eine geschehene Veräusserung. Ob die Sache wirklich schon übergeben, oder der Kaufschilling bezalt worden ist, oder nicht? — daran liegt nichts; genug, wenn der Kauf also unbedingt abgeschlossen ist, daß sowol Käufer als Verkäufer (one beederseitige Einwilligung) nicht mer davon ab-

(*) Es gründet sich diese ewige Wiederlosungs-Gerechtigkeit auf den Wirtemb. Landtags-Abschied v. 8. Jan. 1652. §. Als erstlich — in der Wirtemb. Landes-Grund-Verfassung (Fol. 1765.) S. 601. und ein Herzogl. Wirt. General-Reskript von 3. Jul. 1683. — in (Hochstetters) Extrakt. Wirt. General-Reskripte. 1. T. S. 146. H.

abgehen können (*o*). Vor geschehener Uebergabe können sie solchen noch unter sich aufheben (*p*), nach derselben aber nicht mer (*q*), indeme der Löser sodann schon ein Recht an die Sache erworben hat, welches ihme wider seinen Willen nicht mer entrissen werden kan (*r*); auch können sie blos zur Gefärde (in fraudem) des Lösers einen (noch nicht vollzogenen) abgeschlossenen Kauf nicht mer aufheben (*s*). So bald eine Sache gelöset ist, so gehen so gleich alle Verbindlichkeiten des

(*o*) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. Von Zeit der Losungen §. Und soll. S. 294. §. Auch soll. Plebst d. l. th. 166. *. Ein wesentliches Erfordernis eines Kaufes ist aber nach bekannten Rechtsgrundsäzen die Uebergabe nicht, wie Hr Subst. Schwarz in der angef. Abhandlung §. 6. S. 9. angibt, sondern es ist derselbe vollkommen, so bald beede Teile über die Waare und deren Preis einig, den Vertrag abgeschlossen haben. Wie dann auch die zur Losung bestimmte Friste gleich von der Zeit, da der Löser von dem abgeschlossenen Vertrag und nicht erst von der Uebergabe, zuverläßige Nachricht bekömmt, zu laufen anfängt. H. (*p*) L. 58. D. de Pact. §. fin. J. Quib. mod. toll. obl. L. 1. C. Quando lic. ab emt. disc. Besold ad Jus prov. Wirtemb. P. 2. th. 145. (*q*) L. 55. 74. 75. D. de R. J. Plebst d. l. th. 167. Bocer d. l. th. 50. (*r*) L. 11. D. de R. J. (*s*) L. 75. D. eod. Besold in Consil. Tubing. Vol. 2. Cons. 83. n. 146.

Käufers auf den Löser über, und von diesem kan sodann die Leistung derselben all' vermittelst der persönlichen Klage gefordert werden (*t*). Es sind zwar einige Rechtslerer (*u*), der Meinung, daß vor geschehener Uebergabe keine Losung Statt finde, allein das Wirtemb. Land-Recht redet bei der Lere von der Losung nie von einer Uebergabe, sondern nur immer von einem Vertrag, und es gilt daher nach diesem auch der sonst fast allgemein angenommene Saz: daß von geschehener Uebergabe an die Frist auch demienigen, welcher keine Nachricht davon hatte, von der Zeit des geschlossenen Vertrags an aber nur demienigen, welcher Wissenschafft davon hatte, zu laufen anfange (*x*), nichts, sondern die Losungsfrist fängt eben von der Zeit, da den Kaufvertrag man entweder demienigen, welchem die Losungsgerechtigkeit zustehet, besonders oder öffentlich bekannt gemacht hat, zu laufen an (*y*). Blosser Verspruch eine Sache an einen andern abzutretten gibt der Losung nach nicht Raum (*z*); und eben so wenig eine zwar wirklich geschehene, aber nach den Gesezen ungültige Veräusserung, wie z. B. vom weiblichen Geschlechte, von Minderiärigen geschehen

(*t*) Besold Consil. Tub. Part. 2. Cons. 65. nr. 61. (*u*) Bocer d. l. th. 50. (*x*) Gail Observ. 2, 19. n. 17. (*y*) Wirtemb. Land-Recht d. l. (*z*) Tiraquell de Retr. cons. §. 1. gl. 2. n. 55.

hen kan. Th. XXVI. Die Veräusserung mus aber 2) auch eine solche sein, durch welche das Eigentum einer Sache oder eine dem veräussernden zustehende Nuznieslung erbschafftlicher Sachen auf einen andern übertragen wird (dominii translativa) (*a*) Das Eigentum kan ein vollkommenes (plenum) oder unvollkommenes (minus plenum), ein Obereigentum (directum) blos, oder nur ein nuzbares (utile) sein (*b*). Die Losung findet also nicht statt, wenn ich einem andern z. B. nur ein Pfandrecht auf meiner Sache einräume (*c*); wiewol einige, wenn die Sache also verpfändet wird, daß keine Hoffnung zu Wiederlosung übrig bleibet, eine Ausname machen (*d*); schlechterdings aber nicht findet solche Statt, wenn ich einem andern nur ein gewieses Recht an meine Sache (ius ad rem) z. B. vermittelst der Verleihung (locatio) gestatte (*e*). Th. XXV.

(*a*) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. §. Wo aber.
(*b*) Wirt. Land-Recht am a. O. Von Zinslosungen. §. Ferner sezen. Besold d. Disp. 2. th. 92. Lauterbach d. l. th. 27. (*c*) L. 29. D. Qui & a quib. man. L. 1. §. 3. ad SC. syl. Berlich P. 2. Concl. 39. n. 69. 72. (*d*) Mevius ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 7. art. 1. n. 21. Tiraquell d. tr. de retr. consang. §. 1. gl. 14. n. 90. §. 33. n. 1. (*e*) L. 39. D. loc. L. 9. D de R. V. Berlich d. l. n. 68. Bocer d. l. th. 44. Mevius d. l. n. 20.

Ferner wird 3) eine Veräusserung erfordert, welche aus einem entgeltlichen Grunde (ex causa onerosa), nicht umsonst, geschiehet. Daher kan bei Schenkungen, wenn es anders nicht blos vorgebliche, (simulatæ), erdichtete, sind, keine Losung eintretten (*f*). Der im Herzogl. Wirtemb. Land-Rechte bei der Lere von der Marklosung (g) vorkommende Ausdruk: oder sonsten verändert: scheint zwar iede Veräusserung in sich zu begreiffen, und deßwegen will Plebst (*h*) der Losung auch bei einer durch eine lezte Willensverordnung geschehenen Veräusserung Statt geben; weil hingegen doch nicht einmal die allgemeine Marklosung krafft der Herzogl. Wirtemb. Lands-Ordnung (*i*) in solchem Fall ausgeübet werden kan, und auch die allgemeine Eigenschafften des Losungs-Rechtes dieses nicht leiden, mit dem Worte: verändert aber immer ein nicht gegen die allgemeine Eigenschafften des Losungs-Rechtes streitender Begriff verbunden werden mus, auch der Grund des eingefürten Losungsrechtes solchem Falle nicht durchaus angepasst werden kan, so scheint obige Meinung doch die sicherere zu sein, wenn schon Besold (*k*) so gar auch die Zinslosung bei Schenkungen

(*f*) Bocer d. l. th. 44. Harpprecht ad §. fin. J. de E. V. n. 286. (*g*) S. 291. (*h*) d. l. th. 154. (*i*) 20. tit. §. 5. S. 142. (*k*) d. l. th. 81.

kungen zulässet. Gleichwie übrigens Ausländern unbewegliche Güter in Wirtemberg one landesherrliche Einwilligung, durch Kauff oder Tausch an sich zu bringen nicht erlaubt ist (*l*), so können sie, wenn sie solche durch lezte Willensverordnungen, Eheverträge, Schenkungen, im Aufstreiche, oder bei Gantungen bekommen, sie nicht behalten, sondern müssen sie innerhalb 2. Jare verkauffen, und wenn sie dieses nicht tun, so mus die Obrigkeit (*m*) solche öffentlich im Aufstreiche verkaufen, und denselben sodann den dafür erlöseten Wert erstatten (*n*). Th. XXVI Endlich wird 5) erfordert, daß die Veräusserung schlechterdings kaufsweise geschehe (*o*); es hindert aber die Losung nicht, wenn gleich einer im Aufstreiche oder gezwungen die Sache verkaufft (*p*). Was Mevius (*q*) hier entgegensezet, passet auf das Wirtemb. Recht nicht. Th. XXVII. Nicht nur aber bei einem eigentlichen Kauffe, sondern auch bei den Verträgen, welche wegen der dabei geschehenden Schäzung einer Sache auf eine bestimmte

N 4 Summe

(*l*) Wirt. Lands-Ordnung. §. 4. 5. S. 36. (*m*) Nemlich dieienige, unter deren Gerichtsbarkeit solche Güter liegen. H. (*n*) Wirt. Lands-Ordn. 17. tit. §. 6. 7. S. 37. tit. 20. §. 3. S. 42. Besold ad Ord. prov. Wirt. p. 35. n. 7. (*o*) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. durchaus. (*p*) L. 3. C. de Execut. rei iud. fac. Wirt. Lands-Ordn. 17. tit. lezt. §. S. 37. Bocer d. l. th. 15. (*q*) ad Jus Lubec. d. l. n. 28.

Summe Geldes die Stelle eines Kaufes vertretten, findet die Losung Statt, z. B. bei der Gebung (einer Sache) an Zalungs Statt (datio in solutum), es mag von dem Schuldner dieses freiwillig, oder auf Befel der Obrigkeit, one oder im Aufstreich geschehen (*r*). Plebst (*s*) widerspricht hier, aber irret. Ferner gehöret hieher die Gebung eines verkaufsweise angeschlagenen Gutes zum Heuratgut (*t*); oder auch wenn Jemand eine der Losung unterworfene Sache auf dem rechtlichen Wege verfolget, und durch Urtel erhält, lieber aber den Wert dafür an Gelde (litis æstimationem) annimmt, als daß er durch obrigkeitliche

(*r*) L. 4. C. de Evict. L. 24. pr. D. de Pign. act. L. 15. §. 3. D. de re iud. L. 46. de R. V. Wirt. Land-Recht 2 T. 16. tit. Von Marklosungen. §. Wir sezen. S. 292. Bocer d. l. th. 45. (*t*) d. l. th. 54. Vergl. auch Harpprecht d. l. n. 20. L 10. §. 4. D. de Jur. dot. L. 3. D. loc. L. 5. C. de Jur. dot. Bocer d. l. *. Krafft einer durch den Gerichtsgebrauch angenommenen Meinung aber findet auch in Wirtemberg bei einem zwischen Eltern und Kindern geschehenen Kaufe die Losung nicht Statt. F. Chr. Harpprecht Diss. de Venditione gratiosa. §. 70. W. A. Schoepff Diss. de Retr. censuali. §. 12. Lezterer will zwar diese Meinung auch auf ein Herzogl. Wirt. General-Reskript v. 29. Mai. 1739. begründen, allein dieses redet eigentlich von andern Fällen. H.

liche Gewalt in Besiz derselben sich sezen liesse, so wird der Anschlag der Rechts-Sache einem Kauff gleich gehalten (*u*). Die Teilung eines gemeinschafftlichen Gutes, welche also geschiehet, daß einem der Miteigentümer das ganze Gut von dem Richter zugesprochen wird, und dieser dem andern für seinen Anteil eine gewiese Summe Geldes hinaus bezalen mus, ist zwar auch einem Kaufe änlich (*x*), allein die Losung wird dabei doch nicht eingeräumet, weil derienige, welcher das ganze Gut bekömmt, vorhin schon einen Teil hatte und man teils diesen ihme nicht nemen kan, teils ihme nicht zuzumuten ist, daß er mit einem Löser in Gemeinschafft trette (*y*); wie dann auch bei der Teilung nicht die Veräusserung, sondern die Einigkeit der Miteigentümer der Endzwek ist. Von gütlichen Vergleichen (transactionibus) handelt dißfalls Mevius (*z*). Th. XXVIII. Bei

(*u*) L. 1. 3. D. Pro Emt. L. 46. 47. D. de R. V. (*x*) L. 1. D. Comm. utr. iud. L. 20. §. 3. D. Fam. ercisc. L. 14. C. eod. (*y*) *L.* 7. §. 13. D. Comm. div. iunct. L. 26. D. de Serv. præd. urb. Bocer d. l. th. 44. (*z*) d. l. n. 19. *. Mevius hält ganz richtig dafür, daß weil ein gütlicher Verglich einem Kaufe eben so änlich seie, als z. B. eine Gebung einer Sache an Zalungs-Statt, bei ienem die Losung auch Statt finde, es möge eine Sache bei dem vorherigen Besizer bleiben, oder an einen andern kommen. H.

einem Tausche (permutatio) hat, ob wol derselbe einem Kauffe ser nahe kömmt und dessen Stelle vertritt (*a*), die Losung doch nicht Statt, weil bei demselben keine auf eine gewiese bestimmte Summe Geldes geschehende Schäzung eintritt, sondern Sache für Sache gegeben wird (*b*). In Ansehung der Marklosung waren die Wirtemberg. Rechtsgelerte ehmals dißfalls nicht einerlei Meinung. Plebst (*c*) will auch hier, wie bei den Schenkungen aus dem oben (*d*) angegebenen Grunde der Losung Statt geben, Bocer (*e*) und Harpprecht (*f*) aber widersprechen ihme, weil teils im Herzogl. Wirtemb. Land-Rechte, bei der Lere von den Losungen vom Tausche keine Erwänung geschiehet, hingegen in andern Stellen, in welcher der Gesezgeber den Tausch einem Kauf wirklich gleichstellen will (*g*), desselben ausdrüklich gedacht wird, teils bei der Losung die Absicht nicht ist, daß derjenige, welchem eine Sache ausgelöset wird, einen Nachteil oder eine Unannemlichkeit davon haben solle, demselben aber es ser unangenem sein würde,

(*a*) L. 2. D. de Rer. perm. (*b*) Tiraquell d. l. §. 30. gl. 1. Carpzov Jur. for. P. 2. c. 32. def. 14. (*c*) d. l. th. 154. (*d*) th. 25. (*e*) d. l. th. 45. (*f*) d. l. n. 290. (*g*) z. B. in der Wirt. Lands-Ordnung 17. tit. §. 4. 5. Wirt. Land-Recht 2. T. 9. tit. §. Wir sezen. S. 268. 14. tit. §. 1.

würde, wenn er für die vertauschte Sache, statt der dafür eingetauschten, wider seinen Willen Geld nemen müsste (*). Unter dem oben (*h*) angefürten Ausdruke: oder sonsten verändert: kan man auch gar wol die ebenfalls oben (*i*) angefürte, die Stelle eines Kauffes vertrettende Geschäffte verstehen, und der Gerichtsbrauch in Wirtemberg bestätiget auch diese Erklärung (*k*). All' dies gilt auch von der Zinslosung, wenn schon Bocer (*l*) und Plebst (*m*) diesfalls anderer Meinung

(*) Bei einem Vertrage, der einen Tausch und Kauff zugleich in sich zu begreiffen scheinet, wenn nemlich einer dem andern für ein der Losung unterworfenes Gut ein anderes Gut und noch Geld darzu gegeben hat, kömmt es darauf an, ob das dafür gegebene Gut oder Geld von höherem Belauf ist? und nur in lezterem Falle wird die Losung eingeräumet. Belauft sich Geld und Gut gleich hoch, so mus der Richter nach den etwa dabei sich einfindenden besonderen Umständen urteilen, ob der Vertrag mer für einen Kauff oder Tausch zu halten seie. Schoepff Dec. Quæst. circa materiam iuris retr. Quæst. 2. §. 25. Wird ein der Losung unterworfenes Gut gegen blosse Farnus, welche weiter keinen besondern Liebeswert (pretium affectionis) haben, sondern gar wol wieder mit andern oder mit Geld ersezt werden kan, so gibt Schöpff (im a. O.) auch in solchem Falle, und nicht one Grunde, der Losung Statt. H.

(*h*) th. 25. (*i*) th. 28. (*k*) Harpprecht d. l. (*l*) d. l. th. 28. (*m*) d. l. th. 161.

nung sind. Th. XXIX. Wie ein Käufer verbunden ist, der Losung Plaz zu geben (m), so darf denienigen, welcher eine Losungs-Gerechtigkeit hat, und davon Gebrauch machen will, Niemand daran verhindern; die Losung heisset deßwegen eine Gerechtigkeit, Macht (o); es stehet aber immer in dessen freien Willkür (p), wenn sein Losungsrecht auch gleich ein Marklosungs-Recht wäre (q); nur die Ausübung der allgemeinen Marklosung ist den Wirtemberg. Untertanen einigermassen befolen (r). Die Frage: ob, wenn ein Kauff als ein Freundskauff also geschlossen worden ist, daß, wenn Jemand die verkauffte Sache lösen wollte, der Kauff nicht gelten solle, eine Losung ausgeübt werden könne? ist zu verneinen (s), auser es wäre hinter solchem Kauffe eine betrügliche Absicht verborgen (t). Th. XXX. Sie-

(n) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. von Oblation. §. 1. 2. S. 295. (o) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. Von Zinslosung. §. Wir verordnen. §. Ferner sezen. S. 289. Von Marklosungen. §. Und nachdem. S. 292. Wirt. Lands-Ordnung 20. tit. §. 6. (p) *L.* fin. C. de Exec. rei iud. Wirt. Land-Recht am a. O. und §. Da auch. S. 287. Plebst d. l. th. 165. (q) Wirt. Land-Recht am a. O. im lezt. §. S. 293. (r) Wirt. Lands-Ordnung 20. tit. §. 5. S. 42. (s) Bocer d. l. th. 49. (t) Tiraquell d. l. §. 1. gl. 2. n. 59. *. Bei einem Freundskauffe, bei welchem nemlich aus

Siebentes Kapitel.

Von denienigen, zwischen welchen das Wirtemb. Losungsrecht Statt findet.

In Wirtemberg darfen das Losungsrecht nur Wirtembergische Bürger und Innwoner ausüben (u); es kan aber von diesen hingegen so wol gegen Ausländer, als auch gegen Innländer ausgeübet

aus Freundschafft für ein Gut ein höherer oder niedrigerer Preis, als der ware Wert ist, bestimmt wird, findet die Losung in allwege auch Statt, nur mus, wenn der Kauff als ein Freund-kauff erwiesen wird, der Löser den waren Wert dafür erstatten. Harppr. Diss. de Venditione gratiosa. §. 70. 75. Wird in Ansehung eines Kaufes vorgegeben, daß der Verkäufer sich eine Person von besonderer Treue zum Käufer erwälet, und derselben besondere ihme zu leistende Dienste z. B. ein Leibgeding und dergl. anbedungen habe, so findet, wenn der Verkäufer im Kaufvertrag wirklich erklärt hat, daß er sein Gut an keinen andern verkaufft haben würde, und allenfalls in Ermanglung anderer Beweise eidlich erhärten kan, daß er dabei nicht blos die Absicht, dem Löser abzutreiben, gehabt habe, die Losung nicht Statt, — krafft eines Herzogl. Wirt. General-Reskripts v. 29. Mai 1739. H. (u) Wirt. Lands-Ordnung. 18. tit. §. 1. S. 38. Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. §. 1. und von Zinslosungen. §. Und wann. S. 288. Von anbedingten Losungen. §. 1. S. 290. Von Marklosungen. §. 1. S. 292.

übet werden. Th. XXXII. Diese Wirtembergische Burger können eingeborene, welche nemlich einen Burger zum Vater haben (x) oder auch solche, welche in einem Ort von desselben Obrigkeit oder dem Landesherrn zu Burgern erst angenommen worden sind (y), sein, und werden teils den Ausländern überhaupt, teils besonders auch denienigen, welche nicht im nemlichen Orte Burger sind, entgegengesezet. Th. XXXIII. Unter Wirtemb. Untertanen, im Gegensaz gegen die Burger, verstehet man dieienige, welche zwar nicht Burger an einem Orte sind, ihren Wonsiz aber für immer doch in dem Herzogtum Wirtemberg haben (z). Das Wort: Untertan: bezeichnet so wol die Bürger, als auch die blosse Innwoner; Jeder Burger ist Untertan, aber nicht umgekehrt (a). Th. XXXVI. Es ist zwar den Wirtemb. Städten, Untertanen, welche das Burgerrecht nicht erlangt haben, aufzunemen und zu dulden bei einer Strafe von 20 fl. verboten (b); iedoch geschiehet es

(y) Wirt. Lands-Ordnung 2. Tit. §. 2. Nov. Const. Wirt. §. 1. p. 319. Besold ad O. pr. Wirt. p. 4. n. 16. (z) Wirt. Landes-Ordnung 17. tit. §. 6. 8. S. 37. tit. 20. §. 5. Lauterbach Diss. de domicilio. c. 8. th. 50. (a) Wirt. Landes-Ordnung 17. tit. §. 2. 4. S. 36. §. 6. 7. 8. S. 37. tit. 18. §. 1. 5. S. 39. tit. 20. §. 1. S. 41. (b) Wirt. Landes-Ordnung 2. tit. §. 6. S. 5.

es auch teils, daß bisweilen Jemand auf besondern Befel des Landesherrn aufgenommen werden mus (c), teils machen hiebei überhaupt eine Ausnamen dieienige, welche in herrschafftlichen so wol weltlichen als geistlichen Diensten angenommen werden, und dadurch, daß sie nach und nach unbewegliche Güter sich anschaffen, ihren Willen im Lande zu bleiben an den Tag legen, wie nicht weniger auch dieienige, welchen one Vorwissen des Landesherrn der Wonsiz von den Städten vergönnet wird, (*). Wenn diese schon den Bürger-Eid noch nicht geschworen haben, so sind sie doch nichts desto weniger Wirtemb. Untertanen, dann nicht der Eid, sondern die Geburt und der Wonsiz begründet das Untertanenrecht, und sie sind daher auch fähig, unbewegliche Güter in Wirtemberg zu erwerben (*d*). Th. XXXV. All' diesen werden entgegengesezet — die Ausländer (forenses), Ausgesessene, Fremde (*e*), worunter auch begriffen werden — dieienige, welche aus besonderer Begünstigung zwar unbewegliche Güter im Lande besizen und darin wonen, aber keinen vesten Wonsiz haben (*f*), z. B. die Hofbediente (g),

(*c*) arg. Nov. Const. Wirt. 10. §. 1. (*) Diese sind die sogenannte Beissizer. H. (*d*) Wirtemb. Landes-Ordnung 17. tit. §. 8. S. 37. (*e*) Wirt. Landes-Ordnung 17. tit. S. 35. — 38. tit. 20. §. 1. 2. 3. 5. (*f*) Besold ad Ord. prov. Wirt. p. 40. n. 1.

(g), oder, welche unbewegliche Güter im Lande besizen und nicht darin wonen, oder, welche zwar keine Güter besizen, aber gleichwol in Wirtemberg wonen, einen Handel treiben und dabei bald da bald dort sich aufhalten (*h*), sich mit Taglönen nären, und nur im Schirm sizen, und endlich auch dieienige, welche nur Gastweise sich eine Zeitlang in Wirtemberg aufhalten (*i*). Th. XXXVI. 1) Wirtembergische Untertanen nun sind befugt, Ausländern, welche Güter kaufen, die vor der von Herzog Ulrich geschehenen Bekanntmachung der Herzogl. Wirtemb. Landes-Ordnung schon und zu Zeiten Herzogs Christophs noch in dem Besize anderer Ausländer waren, im Veräusserungsfalle innerhalb eines Monats auszulösen, wobei die Innwoner des Orts, zu welchem solche gehören, den andern vorgezogen werden (*k*). Alle zu den genannten nicht gehörige Güter können Ausländer gar nicht erwerben (*l*), und es ist daher hiebei die Losung nicht einmal nötig (*m*), dann ein mit denselben dißfalls geschlosse-

(*g*) Mevius ad Jus Lubec. 9. prælim. 3. n. 33. (*h*) arg. L. 15. pr. D. de Interd. (*i*) Avt. Omnes peregrini. C. Comm. de Succefs. (*k*) Wirt. Lands-Ordnung 20. tit. §. 5. S. 42. 43. (*l*) Wirt. Lands-Ordnung 17. tit. §. 4. 6. Vergl. auch oben th. 26. (*m*) Wirt. Lands-Ordnung 20. tit. §. 2. S. 41.

schlossener Kauf oder Tausch ist nichtig (*n*), und dieienige Wirtemb. Untertanen, welche einen solchen Vertrag mit ihnen schliessen, werden noch um 20. fl. gestraft (*o*). Th. XXXVII. 2) Die Bürger einer Wirt. Stadt oder Dorfes haben gegen andere Wirtemb. Untertanen, welche nicht Burger, oder Innwoner der Stadt oder Dorfes, in dessen Markung die an leztere verkauffte Güter liegen, sind, das besondere Marklosungsrecht (*p*). Th. XXXVIII. Nicht blosse Innwoner sondern nur die Bürger einer Stadt oder Dorfes (*q*), und aus besonderer Begünstigung auch die

(*n*) Wirt. Lands-Ordnung 20. tit. §. 5. Besold ad J. pr. W. P. 2. th. 100. (*o*) Wirt. Land-Recht 9. tit. §. Wir sezen. S. 267. *. Wenn aber doch solche Güter an Ausländer verkaufft oder vertauscht werden, so stehet iedem Wirt. Untertanen die ewige Wiederlosung zu. In Ansehung der in Wirtemberg gelegenen in dem Besize Oesterreichischer Untertanen befindlichen Güter, und umgekehrt, findet nach einem Verglich von 1774. auch in lezterem Falle keine ewige Wiederlosung, sondern nur im Veräuserungs-Falle die gewönliche Marklosung innerhalb Jar und Tag Statt. Wirt. General-Reskr. v. 1. Jul. 1774. H. (*p*) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. Von Marklosungen. §. Wir sezen. S. 292. Wirt. Lands-Ordnung 18. tit. §. 1. (*q*) Wirt. Land-Recht am a. O. S. 287. 292.

die Kirchen und Schulen, wie auch die Kirchen und Schuldiener, und derselben Wittfrauen (*r*), nicht aber andere Beamte und Diener (*s*), haben dieses Losungsrecht. Einer Gemeinde räumet Besold (*t*) den Vorzug vor derselben einzelnen Gliedern ein. Th. XXXIX. Es kan dieses Losungsrecht auch nur gegen die Ausgesessene, nicht aber gegen dieienige, welche zwar nicht Bürger, iedoch aber Innwoner und seßhafft in demselben Ort sind, ausgeäbet werden (*u*), und Bocer (*x*), welcher anderer Meinung dißfalls ist, irret. Th. XL. Auch gegen die Kirchen- und Schuldiener, wenn sie gleich weder Bürger noch Beisizer sind, findet diese Losung nicht statt, ia nicht einmal gegen andere Beamte und Diener; weil diese teils nicht für unfähig der Erwerbung unbeweglicher Güter erklärt sind, teils nicht für ausserhalb der Markung gesessene gehalten werden können (*y*). Gegen die Lerer der Universität zu Tübingen kan diese Losung um so weniger ausgeübet werden, da sie der Stifter der Universität mit dem besondern akademischen Burgerrechte beschenkt hat, auser sie überschreiten die in dem von ihr mit der Stadt im J. 1486. geschlossenen Vertrage

(*r*) Wirt. Land-Recht am a. O. S. 292. (*s*) Ebendaselbst. (*t*) ad Ord. prov. Wirt. p. 38. n. 3. (*u*) Wirt. Land-Recht am a. O. S. 293. (*x*) d. l. th. 16. (*y*) Besold ad Jus prov. Wirt. P. 2. th. 103.

trage dißfalls gesezte Grenzen. Th. XLI. Werden in Weilern, Höfen, Mühlen, Einöden, welche ihre eigene versteinte Markung haben, liegende Güter an andere, welche nicht in denselben seßhafft sind, verkaufft, so haben die Innwoner derselben das ganz besondere Marklosungsrecht, und gehen den Bürgern des Orts, unter dessen Gerichtsbarkeit solche gehören, vor (z). So bald Jemand Burger oder Innwoner eines Orts wird, so findet dißfalls auch das besondere Marklosungsrecht nicht mer gegen ihn Statt (a). Th. XLIII. 3) Die Zinslosungs-Gerechtigkeit hat der Eigentümer eines Zins-Gutes, (eines Hof Erbleben-Huob-Gutes) auf welchem ein mit einem veräusserten Gute gemeinschafftlicher einem und ebendemselben Herrn zu entrichtender (einhändiger) Zins (ein ewiger Grund Boden- und Urbar-Zins) hafftet, gegen denienigen, an welchen ein solches Gut oder ein Teil davon veräussert wird (b). Auf den grössern oder geringern Teil des Zinses, welchen ein solcher gibt, wird keine Rüksicht genommen. Th. XLIV. XLV. 4) Ein Besizer eines Teiles von einem Hause oder Gute, welches keine schikliche Teilung zulässet, aus Not aber einmal

(z) Wirt. Land-Recht am a. O. S. 292. Plebst d. l. th. 156. (a) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. Von Zinslosungen. S. 288. 289. (b) Wirt. Lands-Ordn. 14. tit. §. 2. S. 25.

mal verteilet worden ist, hat gegen denienigen, welcher einen solchen Teil käuflich an sich bringt, ein Losungsrecht (*). Th. XLVI. 5) Der nuzbare Eigentümer eines Guts, (Erbzinsmann, Ueberbauer) kan denienigen, welche vom Ober-Eigentümer das Eigentumsrecht der iärlichen Gült oder Zins (Landacht, Landgarbe, Frucht- oder Weingült, Urbar- oder Bodenzins), welche er reichet, erkauffen, solches auslösen (*c*); Th. XLVII. Und gleichfalls kan 6) der Ober-Eigentümer eines Guts (Zins- oder Gültherr) das nuzbare Eigentum davon den Käufern desselben auslösen (*d*). Th. XLVIII. Ferner kan 7) der Eigentümer erbschafftlicher Sachen, wenn die Nuznießung derselben von demienigen, welcher sie hatte, verkaufft wird, solche dem Käufer auslösen (*e*). Th. XLIX. 8) Ein Schuldner hat gegen den Käufer seiner Schuld (*f*), und zwar auch — einer iärlichen Gült (g)

(*) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. §. Demnach auch. S. 287. Wirt. Lands-Ordnung 16. tit. S. 35. Bocer d. l. th. 29. Besold ad Jus prov. Wirt. P. 2. th. 74. (*c*) Wirt. Land-Recht am a. O. Von Zinslosungen. §. Ferner S. 289. Besold d. l. th. 92. *Lauterbach* d. l. th. 27. (*d*) Wirt. Land-Recht am a. O. Besold d. l. Lauterbach d. l. Carpzov J. for. P. 2. const. 31. def. 6. (*e*) Wirt. Land-Recht am O. §. Da auch. S. 287. Lauterbach d. l. th. 26. (*f*) Wirt. Land-Recht

(g) — Th. L. 9) Der Eigentümer beweglicher erbschafftlicher bei dem vom Erblasser hinterlassenen Ehegatten in Nuzniessung gebliebener Sachen gegen den Käufer derselben (*h*) — Th. LI. 10) Die Rot- und Weisgerber im Lande, gegen die Ausländer in Ansehung erkauffter Häute und Felle auf eine gewiese Anzal (*i*) —, wie auch die Kirschner, Sattler und andere Handwerksleute in Ansehung der Häute, welche sie gebrauchen (*k*), — das Losungsrecht. Th. LII. 11) Die Wirtembergische Untertanen können Ausländern, welche auf den Wochenmärkten im Lande nach 12 Uhr Vormittags Wolle kaufen, den vierten Teil davon auslösen (*l*). Th. LIII. Die anbedingte Losung haben all' dieienige, welche bei einer geschehenen Veräusserung einer Sache solche sich anbedungen haben, und ihre Erben gegen dieienige, an welche solche durch Kauf, — im oder one Aufstreich — Tausch, oder auch Schenkung wieder veräussert worden ist (*m*). Th. LIV.

Recht am a. O. §. Insonderheit. S. 287. Bocer d. l. th. 42. Plebst d. l. th. 158. (*g*) Wirt. Landtags-Abschied v. J. 1652. §. Als erstlich. Lauterbach d. l. th. 25. Bocer d. l. th. 41. (*h*) Wirt. Land-Recht 4. T. 5. tit. §. Dem Ueberbliebenen. S. 445. (*i*) Wirt. Lands-Ordnung 59. tit. §. 3. S. 128. (*k*) Wirt. Lands-Ordnung 59. tit. §. 5. (*l*) Wirt. Lands-Ordnung 64. tit. §. 6. S. 135. (*m*) Wirt. Land-Recht 2. T.

Achtes Kapitel.

Vom Gegenstande des Wirtembergischen Losungsrechtes.

Nach der Regul sind bewegliche Sachen der Losung nicht unterworfen (*n*), auch gegen Ausländer nicht (*o*); — auch Sachen, welche als Kostbarkeiten bisweilen den unbeweglichen Gütern an die Seite gestellt (*p*), oder wenn sie mit unbeweglichen Gütern verbunden sind, als Teile derselben angesehen (*q*) werden, nicht; jedoch müssen leztere von den unbeweglichen Gütern, mit welchen sie verbunden sind, getrennet werden, wenn sie gegen lausländische Käufer nicht sollen ausgelöset werden können (*r*). — Beispiele hievon sind Weiden, welche, da sie noch im Boden stehen, Früchte, welche, da sie noch am Baume sind, auf den Fall, wenn man sie davon abgesondert, verkaufft werden. Th. LV.

Die

2. T. 16. Tit. von anbedingten Losungen. S. 290. 291. und vorhin S. 286. L. 17. C. de fide instr. L. 9. D. de Probat. arg. *L.* 13. C. de evict. *L.* 24. pr. D. de pign. act. *. Daß der Löser die Losung in eigener Person ausübe, ist nicht nötig; es kann dies auch durch einen besonders bevollmächtigten oder gesezlichen Anwald geschehen. W. A. Schoepff diss. de eo, quod iustum est circa oblationem atq. depositionem pretii in retr. §. 17. (*n*) W. Land-Recht 2. T. 16. Tit. §. Insonderheit Plebst d. l. th. 157. (*o*) Bocer d. l. th. 21. (*p*) L. 22. C. de adm. tut. (*q*) L. 17. 18. D. de Act. emt. (*r*) Tiraquell d. l. §. 1. gl. 7. n. 100.

Die eigentliche Gegenstände der Losung sind — unbewegliche Güter. Uneigentlich sind teils gewiese unkörperliche Sachen, als das nuzbare, und Obereigentumsrecht, gewiese Schulden und jährliche Einkünffte, teils gewiese bewegliche körperliche Sachen, als erbschafftliche bei dem vom Erblasser hinterlassenen Ehegatten in Nuzniessung stehende Sachen, ferner Felle, (*) Wolle (**) u. s. w.

(*) Diese können nemlich von Wirtembergern den Ausländern ausgelöset werden, wenn diese sie auf den Märkten erst nach 12 Uhr kaufen. Der Handwerksmann, welcher sie verarbeitet, hat vor andern, und die Inwohner des Orts, wo die Waare verkaufft wird, auch wieder vor den andern den Vorzug. W. Landes=Ordnung 59. Tit. W. Rotgerberordn 14. Art. W. Gen. Reskr. v. 31 Aug. 1737. und v. 5. Mey 1757. H. (**) Diese können den Ausländern von Wirtemberg. in Wolle arbeitenden Handwerksleuten ganz, und nach diesen von iedem Wirtembergischen Unterthanen zur Helffte ausgelöset werden. W. Landesordnung 64. Tit. §. 6. W. Gen. Reskr. v. 4 April 1702. v. 3 Mai 1740. und v. 1 April 1784. (Hochstetters) Extr. W. Gen. Reskr. 2. T. S. 90. Ferner können Ausländern von Wirtembergern Früchten und Weine ausgelöset werden. W. Gen. Reskr. v. 1735. Hochstetter am angeführten Ort 1. T. S. 55. 56. Neue Weine, welche unter der Kelter an Ausländer verkaufft werden, können denselben von den Herzogl. Kammern, oder nach diesen von den Wirt. Un=

Gegenstände der Losung sind nur diejenige Sachen, welche in den Landesgesezen ausdrücklich als solche angegeben worden. Th. LVI. Daher ist die Meinung Beers (*s*) welcher gegen einen die Nuzniessung von einem in Wirtemberg liegenden Gute kauffenden Ausländer den Innländern die Marklosung einräumen will, ungegründet, und noch weniger Grund hat Plebst (*t*) zu behaupten, daß diese Losung auch, wenn die Nuzniessung von dem, welcher sie hat, veräusert, Statt finde, und dem Erben des Eigentums der Sache nur der Vorzug vor einem andern zustehe (*u*). Th. LVII. Zehenden und auf eine lange Zeit angelegte Gülten sind, weil sie doch mehr besagen, als eine blosse Nuzniessung, durch den Gerichtsgebrauch der Marklosung unterworfen worden (*x*). Frei von der Losung sind auch nicht

Unterthanen, unter welchen die im Orte, wo der Wein verkaufft wird, wonende den andern noch vorgezogen werden, ausgelöset werden. W. Gen. Reskr. v. 1751. Herr Geh. Hofrath Gerstlachers Sammlung W. Geseze. 1. T. S. 181. Nicht weniger können den Ausländern von Wirtembergern — Leinsamen, (W. G. R. v. 1752. Hr. Gerstlachers Sammlung 1. T. S. 123.) Mastochsen — von W. Mezgern (G. R. v. 1752. und 1762.) Drukpapier — von W. Buchdrukern und Buchfürern (W. G. R. v. 4. Mai 1763.) ausgelöset werden. H. (*s*) d. l. th. 24. (*t*) d. l. th. 158. (*u*) Lauterbach d. l. th. 26. (*x*) Tiraquell d. l. §. 1. gl. 6. n. 4.

Mar-

nicht die Klostergüter, weil sie einmal zum Lande gehören, und ihnen im Herzogl. Wirtemb. Landrechte, und der Lands-Ordnung, welche beede zumal mit Zuziehung der denselben vorgesetzten Prälaten errichtet worden sind (*y*), solche Freiheit ertheilet worden ist. Eben so wenig können Spitäle u. dergl. Häuser, wenn sie der Losung unterworfene Güter kaufen, der Losung sich entziehen (*z*).

Neuntes Kapitel.

Von der wesentlichen Beschaffenheit des wirtembergischen Losungsrechtes.

Das wirtembergische Losungsrecht kommt in Ansehung seiner wesentlichen Beschaffenheit mit andern meistens überein. Th. LX. Sie bestehet nemlich darin, daß 1.) nur Sachen, welche der Losung wirklich unterworfen sind, gelöset werden können, und keine andere, wenn solche auch gleich mit jenen in einem Gesamtkauff verkaufft würden; es darf aber der Löser jene aus einem Gesamtkauffe herausnemen (*a*), und der Käufer kann ihm die andere

Martini tr. de iure Censuum. cap. ult. n. 158. Bocer d. l. th. 27. Plebst d. l. th. 158. Besold Cons. Tub. Vol. II. Cons. 67. (*y*) Vergl. die Vorreden zu beeden. (*z*) Besold. Cons. Tub. Vol. II. Cons. 111. n. 35. (*a*) W. Land-Recht 2. T. 16. Tit. von Zinslosungen. §. Wir verordnen. S. 299. Bocer d. l. th. 46. *. Auch wenn der Käufer eidlich erhärten wollte, daß er ohne die, dem Retrakt unterworfene

dere nicht aufdringen (*b*), dann es sind doch verschiedene Sachen, die ihren eigenen Wert haben, wenn dieser gleich in dem Gesamtkauffe zusamengeschlagen wird, und es sind daher auch so viel Käufe, als Sachen sind (*c*). Wenn über den Wert der zu lösenden Güterstücke Streit entstehet, so bestimmt ihn die Obrigkeit, oder läßt ihn durch beeidigte Schäzer bestimmen (*d*). Th. LXI. 2.) bestehet die wesentliche Beschaffenheit der Losung darin, daß derjenige, an welchen eine der Losung unterworfene Sache veräusert worden ist, solche wiederum abtretten mus (*e*), und zwar 3.) an den Löser (*f*). Der Käufer mus also eine solche Sache an den Löser nicht wiederverkauffen, sondern abtretten. Die Geseze vom Losungsrechte haben daher ihre Richtung nicht auf die Personen, sondern vielmehr auf die Sachen,

fene Güter die andere nicht gekaufft haben würde. s. w. General Reskript v. 28. Sept. 1740. H. (*b*) Harpprecht ad §. fin. J. de E. v. n. 296. Richter Decis II, 76. n. 47. *. Sind alle verkauffte Güter der Losung unterworfen, so kan der Käufer fordern, daß der Löser entweder alle löse, oder von der Losung ganz abstehe. Schorch angef. diss. de retr. rei singularis ex pluribus simul uno pretio venditis. H. (*c*) L. 72. D. de Evict. *L.* 29. d. de V. O. (*d*) W. Land-Recht am angeführten Ort L. 36. D. de Aedil. Ed. L. 45. D. de Evict. (*e*) W. Land-Recht am angeführten Ort von Oblation. S. 295. (*f*) W. Land-Recht am angeführten Ort §. demnach S. 288. W. Landes-Ordnung 16. Tit. §. 3. S. 35.

chen, da hingegen ein Wiederkaufsvertrag (pactum de retrovendendo) nur den Käufer und dessen Erben, nicht aber den Besizer der Sache verbindet (g). — Th. LXII. LXIII. Zum Vorteil eines andern zu lösen ist nicht erlaubt (h), und wenn diesfalls Verdacht vorhanden ist, so kan dem Löser hierüber ein Eid zugeschoben werden (i). Es ist auch in dieser Absicht gut, wenn der Käufer, welcher einen solchen Verdacht auf den Löser hat, sein Recht an die Sache auf den Fall, wenn es sich zeigen würde, daß der Löser zum Vorteil eines andern gelöset habe (welches sich offenbaret, wann er die Sache so gleich wieder verkauffet (k) sich vorbehält (l). Eine zur Losung geschehene Geldaufname aber ist noch kein Grund zu einem solchen Verdacht (m); wie dann in gewiesen Fällen die Obrigkeiten selbst angewiesen sind zu solchen Geldaufnamen behülflich zu sein (n). Th. LXIV. Aus obigem aber ergibt sich von selbst, daß man eine Losungsgerech-

(g) L. fin. §. fin. D. de C. E. W. Land-Recht 2. T. 12. Tit. (h) W. Landrecht am 2. T. 16. Tit. Ob jemand einem andern zu Gutem lösen. S. 296. Bocer d. l. th. 55. Gail Obs. 2, 19. n. 10. Harpprecht ad §. fin. J. de E. V. n. 258. Eltern darfen ihren Kindern zu gutem lösen, krafft des W. Gen. Reskr. v. 29. Mai 1739. (Hochstettes) Extr. W. Gen. Reskripte. 1. T. H. (i) Besold d. l. th. 124. (k) L. 24. §. fin. D. de reb. auct. iud. poss. (l) Plebst d. l. th. 170. (m) Bocer d. l. th. 65. Plebst d. l. th. 174. (n) W. Landes-Ordnung 14. Tit. §. 2.

gerechtigkeit einem andern nicht abtretten könne (*o*). Th. LXV. 4.) Die Zeitfrist, innerhalb welcher die Losung geschehen kan, ist nach der Regul Jar und Tag (*p*); wenn diese versäumt wird, so ist das Recht verloren, und es wird weiter keine Entschuldigung dißfalls angenommen (*q*). Th. LXVI. Ausnamen in Ansehung der bestimmten Frist aber gibt es α) bei Schaltiaren, in welchen ein Jar und 2 Tåge gestattet werden (*r*), β) bei den anbedingten Losungen, je nachdem bei solchen die Zeit bestimmt ist (*s*), γ) bei der allgemeinen Marklosung, zu welcher nur eine Monatsfrist eingeråumet ist (*t*), δ) bei der Losung erbschafftlicher beweglicher Sachen, welche der von dem Erblasser hinterlassene Ehegatte in der Nuznieſſung hat, wozu nur eine vierzehentägige Frist gegeben ist (*u*), ε) bei der der wirtembergischen Landschafft, Stådten und Gemeinden, wenn

(*o*) W. Land-Recht 2. T. 16. Tit. Ob Jemand einem andern ꝛc. Bocer d. l. th. 55. Besold d. l. th. 124. Gail Obs. 2, 19. n. 10. *. Eine Ausname ist bei der anbedingten Losung zu machen. s. Graff. diss. de Cessione iuris Retr. §. 22--26. H. (*p*) W. Land-Recht am angeführten Ort. Von Zeit der Losungen. Bocer d. l. th. 56. (*q*) Carpzov Jur. for. P. 2. const. 32. def. 5. n. 7. Harpprecht ad §. fin. J. de E. V. n. 261. Mynsinger Obs. 3, 51. (*r*) Besold d. l. th. 110. (*s*) Besold d. l. n. 10. (*t*) W. Landes-Ordnung 16. Tit. §. 5. S. 42. (*u*) W. Land-Recht 4. T. 5. Tit. §. dem Ueberbliebenen. S. 445. Bocer d. l.

wenn sie die Schuldner sind, zustehenden Losung jährlicher Gülten oder Schuldforderungen, wozu gar keine Zeit bestimmt ist (*x*). Th. LXVII. Die zur Losung bestimmte Zeit fängt an zu lauffen, so bald der Löser von dem geschlossenen Veräusserungs-Vertrag zuverlässige Nachricht bekommen hat, (*y*) oder weil dieses im allgemeinen nicht vermuthet wird (*z*), sobald er solchen durch die ihme vom Verkäuffer geschehende schuldige Bekanntmachung desselben (*a*) oder auf andere Art glaublich in Erfarung gebracht hat (*b*), welches bei Käufen, die, wie es in Ansehung solcher, welche Güter, die der Marklosung unterworfen sind, betreffen, befohlen ist (*c*), öffentlich verkündet worden, vermuthet wird (*d*). Die öffentliche Verkündung solle gleich, so bald der Kauff vor Gericht gebracht wird, oder innerhalb vierzehen vom Tage des geschlossenen Kauffes an gerechneter Tage geschehen, und zwar auf öffentlichen Pläzen (*e*). Auf

(*x*) W. Landtags-Abschied v. J. 1652. §. Als erstlich Lauterbach d. l. (*y*) Bocer d. l. th. 59. Carpzov Jur. for. P. 2. C. 32. def. H. Vergl. auch oben th. 22. (*z*) Gail Obs. 2, 48. n. 22. Mascard de Probat. Concl. 880. n. 3. (*a*) W. Land-Recht 2. T. 16. Tit. von Zeit der Losungen. §. Und soll. Richter Decis. P. 2. dec. 76. n. 47. Mevius Decis 2, 253. n. 6, (*b*) W. Land-Recht am angeführten Ort §. Auch soll. S. 294. Besold. d. l. n. 107. (*c*) W. Land-Recht am angef. Ort §. Und soll solche; (*d*) Plebst d. l. th. 171. (*e*) Wirt. Land-Recht. 2.

Auf die Unterlassung dieser Verkündung so wol, als auch der dem Verkäuffer obliegenten besondern Bekanntmachung ist eine Straffe von einer kleinen Frevel gesezet (*f*). Daß der Löser den Kaufschilling ganz genau wisse, ist nicht nötig; er kan dem Käufer so viel anbieten, als der gemeine Wert des Guts beträgt, und dabei melden, daß er das weitere, so bald er es erfahre, nachbezahlen wolle (*g*). Demienigen also, welcher vom Kauff warhafftig keine Nachricht hat, laufft die zur Losung bestimmte Zeit nicht (*h*), wol aber die Zeit der 30 Jare, mit welcher alle Rechte veriärt werden (*i*). So bald solche Zeit zu laufen angefangen hat, so läufft sie beständig fort, one daß nur eine Stunde in der Berechnung davon abgezogen werden könnte (*k*). Th. LXVIII. Endlich 5) ist bei der Losung zu merken, daß der Kaufschilling oder Preis der Sache (so wie in dem Kaufvertrag er bestimmt ist) nebst allen mit dem Vertrag

2. T. 16. tit. Von Marklosungen. §. Damit auch. S. 292. (*f*) Wirt. Lands-Ordnung 18. tit. §. 1. S. 38 Wirt. Land-Recht am a. O. Von Zeit der Losung. §. Auch soll. S. 294. (*g*) Wirt. L-R. am a. O. Von Oblation. §. Und da der Löser S. 295. Richter d. Dec. 76. n. 152. (*h*) arg. *L.* 1. §. 1. D. de Act. Emt. (*i*) arg. *L.* 3. C. de præscr. 30. ann. Tiraquell d. l. §. 1. gl. 7. n. 15. (*k*) Wirt. Land-Recht am a. O. §. Welcher nun. S. 294. Plebst d. l. th. 171.

trag verbunden gewesenen Kosten (Weinkauf) vom Löser entweder sogleich erstattet, oder wenigstens anerbotten und wenn der, an welchen die Sache veräussert worden ist, ihn nicht annemen will, hinterlegt und bis zu Austrag der Sache unangegriffen liegen gelassen werden mus (*l*). Pfänder oder Bürgschafften können dafür nicht aufgedrungen werden (*m*), wol aber findet eine Vergleichung (compensatio) Statt (*n*). Th. LXIX. Ist der Preis der Sache noch nicht festgesezet, so mus er von der Obrigkeit oder beeidigten Schäzern bestimmt werden (*o*). Th LXX. Der Löser darf aber nur den waren, und nicht den, blos um ihn abzutreiben, erdichteten zum Schein angegebenen, (simulatum) Wert zu bezalen anbieten, und um solchen zu erfaren, kan der Löser fordern, daß der Käufer den Kaufbrief ihme vorzeige, und den waren Kaufschilling beschwöre (*p*). Th. LXXI. Ist aber der Preis wirklich also, wie er dem Löser angegeben wurde, beim Vertrag festgesezt

(*l*) Wirt. Land-Recht am a. O. S. 295. Bocer d. l. th. 61. Besold Consil. P. 6. Cons. 277. n. 83. Wirt. Gen. Reskr. v. 29. Mai 1739. (*m*) Plebst d. l. th. 173. (*n*) Plebst d. l. th. 176. Gail Obs. 2, 17. Mevius, Decis. P. 8. Dec. 68. (*o*) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. Von Zinslosungen. §. Wir verordnen. S. 289. (*p*) Richter Decis. II, 76. n. 122. Mevius ad ius Lubec. lib. 3. tit. 7. art. 1. n. 58. Carpzov Jur. for. P. 2. Concl. 33. def. 2.

gesezt worden, so mus der Löser ihn ganz bezalen, wenn er auch gleich allzu hoch wäre (*q*), auser man könnte beweisen, daß ein Betrug darunter steke (*r*). Es mus der Löser solchen baar, oder zielweise, ie nachdem es unter denen, zwischen welchen die Veräusserung geschahe, ausgemacht wurde, erstatten (*s*), und es können keine verteilte (particulares) Zalungen aufgedrungen werden (*t*). Es mus solcher ganz genau one den mindesten Abzug erstattet oder angebotten werden, wenn auch gleich etwa der Verkäuffer nach abgeschlossenem Vertrage dem Käufer etwas daran nachliesse. Wann der Löser nur das geringste wissentlich daran felen lässet, so kan der Käufer ihn abweisen (*u*). Weis er aber den Preis nicht zuverlässig, und erbietet sich damit an, im Falle, daß der Wert der Sache mit den Kosten mer besagen sollte, das weitere, so bald er es erfare, nachzubezalen, so mus der Käufer sich solches gefallen lassen (*x*), oder wenn dieser das Geld nicht an-

(*q*) Wirt. Lands-Ordnung 18. tit. §. 1. Bocer d. l. th. 62. Besold d. Disp. ad J. pr. W. P. 2. th. 116. Harpprecht ad §. fin. J. de E. V. n. 264. (*r*) Richter Decis. I, 1. n. 7. 113. 117. (*s*) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. Von Oblation. §. Wir sezen. S. 295. (*t*) Plebst d. l. th. 172. (*u*) Tiraquell d. l. §. 4. gl. 6 n. 23. Plebst d. l. th. 174. (*x*) Wirt. Land-Recht am a. O. §. Und da der Löser.

annemen will, so kan er es unter der nemlichen Verwarung hinterlegen (*y*). Th. LXXII. Die Fristen, Zieler, welche dem Käuffer krafft des Vertrages vergönnt wurden, hat auch der Löser zu geniessen (*z*). Sind aber wärendem Streite über der Losung einige Zieler verfallen, so mus der Löser, wenn er den Sieg davon trägt, solche gleich bezalen, und es werden keine weitere neue Fristen ihme gegeben (*a*); die noch nicht verfallene Zieler aber darf er auch noch nicht erstatten (*b*), hingegen kan man wegen derselben eine Sicherheitsleistung an ihn fordern (*c*). Th. LXXIII. Hat der Käufer dem Verkäufer die schuldige Zalung noch nicht wirklich geleistet, sondern lezterer ersterem gemeinhin, oder gegen Unterpfande, Bürgschafft rc. dieselbe geborgt, alsdann hat der Löser nicht den Käufer, sondern den Verkäufer zu befriedigen, oder wenigstens dafür besorgt zu sein, daß der Käufer vermittelst einer Scheinzalung (acceptilatio) vom Verkäufer frei wer-

(*y*) Tiraquell d. l. §. 1. gl. 19. Gail. Obs. 2, 19. n. 7. Bocer d. l. th. 66. Plebst d. l. th. 172. Harpprecht d. l. n. 278. (*z*) Wirt. Land-Recht am a. O. §. Wir sezen. (*a*) Mevius, Decis. V, 75. (*b*) Richter Decis. 2, 76. n. 114. 115. (*c*) Tiraquell d. l. §. 1. gl. 18. n. 45. Plebst d. l. th. 67.

werde (*d*). Th. LXXIV. Wenn der Käufer dem Verkäufer krafft einer bei Schliessung des Kaufvertrages geschehenen Verabredung ein anderes Gut in einem verabredeten Anschlage an Zalungs-Statt gibt, so kan der Käufer vom Löser nicht gerade das Geld nach dem verabredeten Anschlage verlangen, sondern mus es sich gefallen, wenn derselbe das von ihme an Zalungs-Statt gegebene Gut, vom Verkäufer sich abtretten lässet, und ihme anbietet, weil bei der Losung eben einmal auf den Kaufvertrag gesehen wird (*e*); hat aber der Verkäufer erst nach geschlossenem Vertrag dem Käufer etwa aus besonderer Zuneigung gestattet, ein anderes Gut an Zalungs-Statt zu geben, so ist der Löser schuldig den verabredeten Wert an Geld zu bezalen (*f*). Th. LXXV. Ist bei Schliessung des Vertrags eine gewiese Geldsorte ausdrüklich anbedungen worden, one gerade den Löser damit abzutreiben, so mus der Löser auch mit solcher Geldsorte lösen (*g*); auserdem aber ist es genug, wenn der Löser

(*d*) Besold d. Disp. ad J. prov. W. P. 2. th. 115. (*e*) arg. Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. Von Zinslosungen. lezt. §. S. 290. Tiraquell d. l. §. 1. gl. 7. n. 1. Carpzov J. For. P. 2. Const. 33. def. 7. (*f*) Molin in Consuet. Paris. tit. 1. gl. 8. n. 5. (*g*) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. Von anbedingten Losungen. §. Und wo

ser nur mit guten gangbaren Geldsorten löset, und dabei die im Reichs-Abschiede vom J. 1559. (*h*) in Ansehung der Scheidemünze enthaltene Vorschrifft beobachtet. Th. LXXVI. Aber nicht nur den Wert der Sache, den Kaufschilling, sondern auch die so wol mit dem Kaufvertrag verbunden gewesene als auch nach diesem auf das Gut verwendete Kosten mus der Löser erstatten (*i*). In Ansehung der leztern Kosten kan er sich damit vorsehen, daß er sein Vorhaben zu lösen dem Käufer bald anzeiget, und ihme den unnötigen Aufwand auf das Gut untersagt (*k*); die nötige mus der Löser immer in iedem Falle ersezen (*l*); hingegen die vom Käufer unnötigerweise aufgewendete, allzugrosse Kosten ist der Löser auch, wenn er denselben nicht dißfalls gewarnet hätte, zu ersezen nicht schuldig (*m*). Th. LXXVII.

wo bei solchen. S. 291. Bocer d. l. th. 64. Pleбst d. l. th. 174. Besold ad Jus prov. Wirt. P. 2. th. 112. & in Consil. Tub. Vol. II, Cons. 47. n. 11. (*h*) Kap. die neue Münzordnung. §. Die ieztgemeldte 11. Bocer d. l. Gail Obs. 2, 73. n. 7. Richter Decis. 2, 76. n. 133. (*i*) Wirt. Land-Recht am a. O. Von Oblation. S. 295. Gail Obs. 2, 19. n. 9. (*k*) Gail d. l. n. 10. Besold. d. l. th. 114. (*l*) Mevius Decis. III, 325. (*m*) arg. L. 38. de R. V. Harpprecht d. l. 276. W. Land-Recht am a. O. Von Zeit der Losungen. §. Welcher nun. S. 294. Carpzov J. F. P. 2. c. 32. d. 7. n. 6.

In Ansehung der Anbietung des Geldes aber wird weiter erfordert, daß sie zu schiklicher Zeit an einem schiklichen Orte geschehe, und zwar ist es nicht genug, daß der Löser den Kaufschilling nebst den Kaufkosten zu bezalen mündlich blos sich anerbiete, wenn er auch das Geld bei sich in einem Beutel hätte, sondern er mus solches wirklich zu bezalen anbieten (*n*), wenn er auch gleich gewies weis, daß der Käufer es nicht annimmt (*o*). Nimmt der Käufer das Geld nicht an, so mus der Löser solches urkundlich vor Amtmann, Burgermeister und Gericht, oder zwei erbaren Männern gezält (*p*), in einem Sak oder Beutel verwaret und besigelt (*q*) bei denienigen, welchen er es darzälte, hinterlegen, und bei denselben bis zum Ausgang des Streites liegen lassen (*r*). All' dies mus innerhalb der zur Losung gegebenen Frist geschehen, und auch die Abtrettung des Guts mus der Löser, wenn er sein Losungsrecht nicht verlieren will, innerhalb eines von der Zeit der Hinterlegung an gerechneten Jares an den Käufer

(*n*) W. Land-Recht am a. O. Bocer d. l. th. 61. Besold d. l. th. 118. Plebst d. l. th. 173. (*o*) Surdus, in Consil. 171. n. 68. (*p*) Wirt. Land-Recht am a. O. Von Oblation. Besold d. l. th. 119. (*q*) Wirt. Land-Recht am a. O. §. Wo aber. Besold d. l. th. 117. (*r*) Plebst d. l. th. 175. Tiraquell d. l. §. 7. gl. 3. n. 4.

ser verlangen, und ihn deßwegen belangen (*s*). Th. LXXVIII. All dies mus der Löser genau beobachten, und beweisen, daß es geschehen seie (*t*). Beobachtet er nur einen Umstand nicht, so macht er sich der Losung verlustiget (*u*). Th. LXXIX. Bei anbedingten Losungen mus die ausbedungene Art und Weise zu lösen, wenn sie den Rechten nicht zuwider ist, beobachtet werden (*x*); ist aber nichts besonderes dißfalls ausbedungen worden, so mus die in Ansehung der gesezlichen Losungen im allgemeinen vorgeschriebene Art und Weise beobachtet werden (*y*). Th. LXXX. Beobachtet der Löser das was ihme oblieget, nicht, so stehet es bei dem Käufer, ob er der Losung dennoch Statt geben will, oder nicht? (*z*), weil zu dessen Vorteil die genaue Beobachtung der zur Losung vorgeschriebenen Geseze erfordert wird; der Verkäufer hat hiebei nichts zu sagen (*a*). Ist alles richtig beobachtet worden, so hat der Löser nicht nur eine Klage gegen den Käufer damit begründet, sondern es liegt sodann auch die Gefar

(*s*) Wirt. Land-Recht am a. O. §. Der Löser ist aber. S. 295. Bocer d. l. Besold d. l. (*t*) Tiraquell d. l. §. 8. gl. 7. (*u*) Besold d. l. th. 104. Harpprecht d. l. n. 281. (*x*) Wirt. Land-Recht am a. O. S. 290. (*y*) Wirt. Land-Recht am a. O. S. 291. (*z*) Plebst d. l. th. 171. (*a*) Zanger de Except. P. 3. c. 23. n. 69. Consil. Tub. d. P. II, 65. n. 8.

des hinterlegten Geldes auf dem Käufer (*b*). Th. LXXXI.

Zehentes Kapitel.

Von der Vorlosung.

Wenn merere Personen eine Losungs-Gerechtigkeit zu ebendemselben Gut aus ebendemselben oder verschiedenen Grunde haben, und ausüben wollen, so entstehet die Frage, welcher die Vorlosung (ius prælationis) habe? A) Wenn merere Personen einfache, aber verschiedene Losungsrechte haben, so wird 1) der Vorzug unter ihnen nach der Beschaffenheit der Losungsrechte bestimmet, ie nachdeme bei solchen der Vorteil des gemeinen Wesens oder nur einzelner Personen, mer oder weniger zum Grunde liegt. Aus dieser Ursache gehet α) die Zinslosung allen andern Losungen (*c*), und dabei auch der Zinsherr dem Zinsmann (*d*), β) die besonderste Marklosung der besondern (*e*) und γ) die besondere der allgemeinen Marklosung

(*b*) Besold d. l. th. 117. (*c*) Wirtemb. Land-Recht 2. T. 16. tit. Von Zinslosungen. §. Ob wir. S. 288. Wirtemb. Lands-Ordnung 16. tit. §. 3. Bocer d. l. th. 26. 40. Plebst d. l. th. 162. Besold ad Ord. prov. Wirt. §. 12. p. 34. (*d*) Besold ad Jus prov. Wirt. P. 2. th. 92. (*e*) Wirt. Land-Recht am a. O. Von Marklosungen. §. Und nachdem. S. 292.

losung (*f*), wie auch der anbedingten Losung (*g*) vor. Derienige, welcher neben der besondern Marklosung auch eine anbedingte Losungs-Gerechtigkeit hat, gehet demienigen, welcher die erstere nur allein hat, vor (*h*). Th. LXXXI. LXXXII. 2) Wenn merere ebendieselbe einfache Losungs-Gerechtigkeit haben, so wird bei den anbedingten Losungen derienige vorgezogen, welcher die ältere hat (*i*), auser diesem Falle aber wie bei den übrigen derienige, welcher den Kaufschilling nebst dem, was dazu gehöret, zuerst wirklich zu bezalen anerbotten hat (*k*). Th. LXXXIII. Sind aber die Losungsrechte von gleichem Alter, und haben merere den Kaufschilling nebst dem, was dazu gehöret, zu gleicher Zeit wirklich zu bezalen anerbotten, so gehet bei der Zinslosung derienige, welcher den grössern Teil an dem zinsbaren Gute besizet, den anderen vor, wenn gleich diese einen gröseren Teil an Zins abrichten (*l*). Der Zinsträger hat keinen besonderen Vorzug.

(*f*) Wirt. Lands-Ordnung 20. tit. §. 5. S. 42. (*g*) Bocer d. l. th. 14. & 40. Besold d. l. th. 95. (*h*) Wirt Land-Recht am a. O. Von Marklosungen. §. Wir sezen. S. 292. (*i*) Wirt. Land-Recht am a. O. Bocer d. l. th. 13. Plebst d. l. th. 159. (*k*) Plebst d. l. th. 159. Mevius ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 7. art. 1. n. 33. (*l*) Wirt. Land-Recht am a. O. Von Zinslosungen.

zug. Hat unter den Zinslösern einer auch noch die besondere Marklosungs-Gerechtigkeit gegen die andere (*), so gehet er denselben wegen seinem doppelten Losungsrecht vor, und es wird sodann auf die Grösse des Anteils, den er am Zinsgute hat, nicht Rüksicht genommen (*m*). Th. LXXXIV. Ist aber endlich unter den Lösern auf keiner Seite ein Unterschied: so entscheidet das Loos (*n*). Hingegen wann der Löser und Käufer gleiche Losungs-Gerechtigkeit haben, z. B. bei der Zinslosung dieser so viel Plaz am zinsbaren Gut als iener hat, so hat der Käufer one Loos den Vorzug (*o*). Th. LXXXV. B) Derienige, welcher eine doppelte Losungs-Gerechtigkeit, z. B. die Mark- und Zinslosungs-Gerechtigkeit hat, wird demienigen, der nur eine von denselben hat, vorgezogen, wenn etwa auch gleich des lezteren Zinslosungs-Gerechtigkeit stärker wäre, als die Zins-

gen. §. Und wann. S. 288. Plebst d. l. th. 162. Besold ad ius prov. Wirt. P. 2. th. 84. Bocer d. l. th. 26. Besold d. l. th. 85. (*) Oder noch ein anbedingtes Losungsrecht dabei, so — Vergl. Schoepff de Retr. convent. §. 11. H. (*m*) Wirt. Land-Recht am a. O. Bocer d. l. (*n*) Wirt. Land-Recht am a. O. Von Marklosungen. §. Und so. S. 293. Von anbedingten Losungen. §. Und wo. S. 291. Wirt. Lands-Ordnung 18. tit. §. 5. S. 39. Bocer d. l. th. 12. Plebst d. l. th. 159. (*o*) Besold d. l. th. 89.

Zinslosungs-Gerechtigkeit des ersteren (*p*). Haben aber mehrere Löser eine doppelte Losungsgerechtigkeit, so schreitet man zu den bei den einfachen Losungen angegebenen Entscheidungsgründen (*q*). Die Frage, ob, wenn unter mehreren, welche eine Losungsgerechtigkeit zu ebendemselben Gut haben, derjenige, welcher die schwächere hat, den andern zuvorgekommen und im Besize des Gutes ist, den andern stärkern Lösern weichen müsse? — ist zu bejaen, wenn anders diese noch zu rechter Zeit die Losung ankünden (*r*). Th. LXXXVI.

Eilftes Kapitel.

Von den Wirkungen des Wirtembergischen Losungsrechtes.

Es wollen einige das Losungsrecht für ein dingliches Recht halten, und deßwegen einem Löser auch eine dingliche Klage, eine Dienstbarkeitsklage, einräumen; allein es ist solches doch von den dinglichen Rechten verschieden, und bringt nur eine den aus denselben

(*p*) Wirt. Land-Recht am angeführten Ort von Zinslosungen. §. Und wann. S. 289. von Marklosungen. S. 292. Plebst d. l. th. 159. 162. Besold d. l. Bocer d. l. th. 13. (*q*) Wirt. Land-Recht am angeführten Ort von Marklosungen. W. Lands-Ordn. 18. tit §. 1. S. 38. (*r*) arg. L. 68. de acq. her. Besold d. l. th. 87. Tiraquell d. l. §. 11. gl. 6. n. 1.

selben entspringenden Klagen ähnliche Klage hervor. Th.LXXXVII. Das Eigenthum einer Sache gehet auf denjenigen, welcher ein Losungsrecht in Ansehung derselben hat, nicht so gleich ohne weiters über, sondern das Losungsrecht verbindet nur denjenigen, an welchen eine solche Sache veräusert worden ist, dazu, daß er sie dem Löser auf dessen Verlangen herausgebe, und also das Eigenthum derselben auf diesen übertrage; jedoch wann jener die Sache nicht mehr selbst besizet, hingegen die Losungsklage einmal entsprungen ist, so kan sie von dem Löser nach Art der sachverfolgenden persönlichen (in rem scriptarum) Klagen gegen jeden Besizer der Sache, wenn dieser sie auch gleich aus einem Grunde, welcher der Losung sonst nicht Plaz gibt, bekommen hätte, oder wenn die Sache gleich durch den Besiz mererer Personen gelaufen wäre, angestellt werden (*s*), so lange die von der ersten Veräusserung an zu rechnende zur Losung bestimmte Zeit nicht verflossen ist (*t*). Wenn nun aber gleich das Gut dem Besizer desselben vom Käufer geschenkt worden wäre, so muß demselben doch von dem Löser der Kaufschilling, welchen der Käufer dafür bezahlte, erstattet oder angebotten werden.

(*s*) Gail Obs. 2, 19. n. 6. 7. Menorch Præsumt. 2, 97. n. 19. Consil. Marpurg. 1, 28. n. 331. Mantica in Comment. ad L. 14. C. de Contr. Emt. (*t*) Besold in Consil. Tubing. III, 111. n. 22. 29.

werden. Hat der wirkliche Besizer das Gut auch gekaufft, und mehr dafür gegeben, als bei dem Kauff, welcher der Losung den Weeg eröffnete, bezahlt wurde, so darf der Löser deßwegen doch nicht mehr entrichten, als der erstere Kaufschilling besagte; hingegen kan der wirkliche Besizer an den, welcher das Gut an ihn verkauffte, das weitere ihm dafür bezahlte sodann wieder zurükfordern, auser es wäre zwischen diesen beeden leztern anders verabredet worden, oder der wirkliche Besizer und zweete Käufer hätte wissend, daß ein anderer das Gut auslösen will, mehr dafür bezahlt (*u*). Th. LXXXVIII. Uebt ein Löser sein Losungsrecht in einer von der Zeit an, da er von der Veräusserung Wissenschafft bekommen hat, gerechneten Monatsfrist aus, so muß der Besizer des Guts demselben, gegen Erstattung der darauf verwandten nothwendigen und nüzlichen Kosten, auch den aus dem Gute (obschon in redlicher Meinung) bezogenen Nuzen herausgeben (*x*); löset aber derselbe erst nach Verfluß eines Monats eben noch vor Verfluß des Jahres und Tages das Gut, so bleibet der Nuzen, welchen das Gut im erstern Jahre brachte, demjenigen, welchem es ausgelöset wird, der Nuzen von dem fol-

(*u*) Richter Decis. 2, 76. n. 124. Tiraquell d. l. §. 12. gl. 1. (*x*) Wirt. Lands-Ordnung 18. tit. §. 2. Bocer d. l. th. 60. 63. Besold ad iur. prov. Wirt. P. 2. th. 114.

folgenden Jahre aber dem Löser, wenn auch gleich der darüber entstandene Streit etliche Jahre gedauert hätte, jedoch aber auch gegen Erstattung der darauf verwendeten nothwendigen und nüzlichen Kosten (*y*). Th. LXXXIX. Die Verbindlichkeit der Losung Statt zu geben gründet sich unmittelbar auf das in Wirtemberg durch ausdrükliche Geseze bestätigte Herkommen, und nicht auf eine Handlung dessen, wider welchen solche ausgeübet wird, und es ist daher ein derselben unterworfenes Gut selbst in gewieser Art damit behafftet; dessen ungeachtet aber ist doch das Losungsrecht kein eigentliches dingliches Recht, und bringt keine eigentliche dingliche, noch, wie Bocer (*z*) behaupten will, eine eigentliche persönliche, — Th. XC. — sondern eben eine besondere, auf das besondere Wirtembergische Landrecht sich gründende Klage (condictionem ex statuto) hervor. Th. XCI. Es ist diese, wenn man sie nach den im römischem Rechtsisteme in Ansehung der Klagen angenommenen Gesichtspunkten betrachten will, eine auf ein bürgerliches ausdrükliches Gesez sich gründende (civilis directa) dabei aber durch eine Handlung veranlaßte (nativa), persönliche sachverfolgende (personalis in rem scripta petitoria)

(*y*) W. Land-Recht am angeführten Ort. von Zeit der Losungen. §. Welcher nun also S. 294. Wirt. Lands-Ordnung 18. tit. §. 5. S. 38. Besold d. l. th. 109. (*z*) d. l. th. 31.

ria) in Ansehung des Prozesses ordentliche (ordinaria), blos und zwar sogleich auf die Sache abzwekende (rei persecutoria principalis), in Ansehung der Wirkung, wenn man die Marklosung, welche weder vor der Kriegsbevestigung, noch vor der Urtel, noch deren Vollziehung den, welchem sie zustunde, reicher machet, sondern, wenn der Grund des Marklosungsrechtes selbst auf irgend eine Art noch vorhin sich aufhebet, selbst auch verlöschet (*a*), ausnimmt, einen Theil von dem Vermögen des Lösers ausmachende (in bonis), nicht beschimpfende (non famosa), in Ansehung ihrer Dauer, eine vor 30 Jahren noch erlöschende (temporalis), und zwar nach der Regul auf ein Jahr (und Tag) eingeschränkte (annalis), und bei der anbedingten (— nur bei dieser —) Losung auf die Erben des Lösers, nicht aber dessen, wider welchen sie Statt findet, wann solche nicht im Besize sind, übergehende (ad hæredes transitoria) Klage, durch welche ein vorgegangener Veräusserungs-Vertrag nicht aufgehoben, sondern nur die Sache selbst dem neuen Besizer entrücket wird. Th. XCII. Der Kläger Löser bittet also zu erkennen und zu sprechen, daß Beklagter gegen Annemung des ausgelegten Kaufschillings (oder aber so viel noch darüber die hiezu gerichtlich verordnete beeidigte Schäzer erkennen werden)

(*a*) *L.* 12. D. de V. S. Vergl. mit *L.* 7. §. 1. D. de pop. act.

werden) nebst dem sonst beim Vertrag gebürlich geschehenen Aufwande, ihme, Kläger, das Gut N.N. abzutretten neben Erstattung der Prozeßkosten schuldig und verbunden sein solle. Der Beklagte hingegen bittet zu erkennen und zu sprechen, daß das von Kläger behauptete Losungsrecht in Ansehung des vom Beklagten kürzlich erkaufften Gutes N.N. nicht Statt finde, sondern Beklagter von der gegen ihn dißfalls erhobenen Klage freigesprochen, und Kläger ihme die verursachte Prozeßkosten zu erstatten verbunden sein solle (*b*). Th. XCIII. Die Losungsklage kan nicht nur bei dem Gerichtsstande des Wonsizes des Beklagten (foro domcilii) sondern auch bei dem Gerichtstande, unter welchen das Gut gehöret (foro rei sitæ) angebracht, und, weil der Gegenstand der Klage eine Gerechtigkeit ist, one Rüksicht auf den Wert desselben von der Urtel erster Instanz, wenn dieses auch ein Dorfgericht war, sogleich an das Herzogliche Hofgerichte zu Tübingen appelliret werden (*c*). Th. XCIV. Durch die Losung tritt der Löser in die Stelle des Käufers, und somit also in alle von diesem gegen den Verkäufer in Rüksicht des gelöseten

(*b*) Richter Decis. 2, 76. n. 1[illegible]. (*c*) Wirtemberg. Land-Recht I. T. 59. tit. §. Aber von Sachen. Lauterbach Differ. iur. comm. & Wirt. P. I. th. 75. n. 6. Schoepff Proc. Appell. c. 8. §. 13.

löseten Gutes auf sich genommene Verbindlichkeiten ein (*d*), und ist also schuldig diese gleich dem Käufer zu erfüllen (*e*), den Käufer hingegen schadlos zu halten (*f*). Der zwischen dem Käufer und Verkäuffer geschlossene Vertrag wird nicht umgestossen, sondern bleibet, und nur die Person des erstern wird verändert (*g*); daher wird auch das Lehengeld (laudemium), der Zoll (vectigal), und dergl. nicht zwei- sondern nur einmal bezalet (*h*). Th. XCV. Weil der Löser in die Stelle des Käuffers tritt, so findet eine wider diesen dem Verkäufer zustehende Vernachteilungs- (læsionis) Klage auch wider den Löser Statt (*i*), und im Gegenteil kömmt dem Löser

(*d*) Wirt. Land-Recht 2. T. 16. tit. Von anbedingten Losungen. S. 291. Plebst d. l. th. 164. Harpprecht d. l. n. 272. (*e*) Wirt. Land-Recht am a. O. Von Zinslosungen. S. 290. Plebst d. l. th. 166. Besold d. l. th. 194. Mevius Decis. 5, 75. n. 1. Besold Vol. 2. Cons. 65 n. 61. Richter Decis. 2, 76. n. 133. (*f*) Besold d. l. Cons. 47. n. 11. (*g*) Harpprecht d. l. n. 274. 285. Mevius, Decis. 5, 75. (*h*) Besold ad Jus prov. Wirt. P. 2 th. 71. (*i*) Lauterbach Coll. theor. pract. Pand. tit. de Rescind.

ser auch der Zeitraum, in welchem der Käufer das ausgelösete Gut besessen hat, bei der Verjärung zustatten (*k*). Th. XCVI. Wann dem Gute, welches Jemand auslösen will, in der Zeit, da der Rechtsstreit darüber wäret, durch Zufall ein Schaden zugefüget wird, so mus, wenn der Käufer das Gut abtretten wollte, und also keiner Saumseligkeit sich schuldig machte, der Löser denselben leiden, und verliert dieser den Prozeß, so mus ihn zwar der Käuffer leiden, der Löser aber ihn schadlos halten; da hingegen, wenn der Löser gewinnt, ihme die Sache so, wie sie gekaufft wurde, übergeben, oder an dem Preis um so viel, als sie alsdann weniger wert ist, einen Abzug leiden mus (*l*). Th. XCVII. Was die Frage in Ansehung der Gewärleistung (evictionis), wann solche Statt finde, betrifft, so kan derienige, welchem das Gut ausgelöset worden ist, an denienigen, von welchem er es erkauffte, bei anbedingten Losungen solche verlangen,

Rescind. Vend. §. 1. n. 22. Conf. Tub. d. Vol. 2. Cons. 65. n. 52. (*k*) Surdus in Cons. 424. n. 18. (*l*) Mevius in Decis. VIII, 149.

langen, nicht aber bei anderen (*m*). Th. XCVIII. Uebrigens liegt auch bei Losungsklagen dem Löser der Grund seines Losungsrechtes (*n*); und wenn der Beklagte läugnet im Besize des Gutes zu sein, auch diesen (*o*) zu beweisen ob. Th. XCIX.

Zwölftes Kapitel.

Von den der Ausübung der Losungsrechte im Wege stehenden Hindernissen.

Die Losung kan derienige, welcher die Gerechtigkeit dazu hat, nicht ausüben 1) wenn er derselben ausdrüklich (*p*) oder auch stillschweigend entsagt, welches leztere vermutet wird, wenn er entweder von der vorgegangenen Veräuserung benachrichtiget die zur Losung bestimmte Zeit versäumet (*q*), oder das schon hinterlegte Losungs-

(*m*) Mevius d. l. V, 312. Brunnemann ad *L.* 14. C. de Contr. Emt. (*n*) arg. L. 23. C. de Prob. Tiraquell d. l. §. 1. gl. 16. n. 1. (*o*) arg. L. fin. C. ubi in rem act. (*p*) Wirt. Land-Recht am a. O. Von Oblation. §. Als sich auch. S. 296. Besold d. l. th. 78. (*q*) Wirt. Land-Recht am a. O. Von Zeit der Losungen. Richter Decis. 2, 76. n. 149.

geld wieder zurüknimmt (*r*), oder wenn er innerhalb eines von der Zeit an, da er das Losungsgeld hinterlegte, laufenden Jares und Tages sein Losungsrecht nicht gerichtlich verfolget (*s*). Daraus aber, daß ein solcher dem Verkauff anwonend, und den Weinkauff mittrinkend, die Losung nicht gleich ankündet, oder auch von dem Verkäuffer wegen dem ihme zustehenden Losungsrechte zur Rede gestellet demselben gestattet, sein Gut zu verkauffen, an welchen er wolle, macht er sich seines Losungsrechtes noch nicht verlustiget (*t*). Th. C. 2) Das anbedingte Erblosungsrecht höret, wenn das der anbedingten Erblosung unterworfene an eine nicht zu den Miterben gehörige Person einmal veräuserte Gut von keinem der Miterben ausgelöset wird, auf, so daß es bei einer andern nachfolgenden Veräuserung nicht mer solcher Losung unterworfen ist (*u*);

(*r*) Wirt. Land-Recht am a. O. Von Oblation. §. Wo aber. S. 295. Plebst d. l. th. 175. (*s*) Wirt. Land-Recht am a. O. §. Der Löser S. 295. Plebst d. l. th. 177. (*t*) Plebst d. l. th. 170. Bocer d. l. th. 53. Besold d. l. th. 123. Mevius Decis. II, 253.

(*u*); da hingegen die andere Losungsrechte bei iedem geschehenden Veräusserungs-Falle eintretten (*x*). Th. CI. Das Losungsrecht verlieret der Löser 3) wenn er die angekündete Losung sich wieder hat einmal reuen lassen. Diese Reue findet aber nur, so lange der Käufer den angebottenen Kaufschilling noch nicht angenommen hat, Statt (*y*). Th. CII. Die anbedingte Losungs-Gerechtigkeit wird übrigens durch den Tod nicht aufgehoben, sondern gehet auf die Erben über (*z*). Th. CIII. Und eben so wenig kan die Zuvorkunfft eines solchen, der ein schwächeres Losungsrecht hat, demienigen, welcher ein stärkeres hat, solches nemen (*a*) Th. CIV.

(*u*) Wirt. Land-Recht am a. O. Von anbed. Losungen. §. Wofern. S. 291. Plebst d. l. th. 165. (*x*) Wirt. Land-Recht am a. O. Von Marklosungen. lezt. §. S. 293. Von Zeit der Losungen. lezt. §. Wirt. Lands-Ordnungen. 18. tit. §. 1. 5. Bocer d. l. th. 52. Besold Conf. Tub. VI, 271. n. 6. (*y*) Wirtemb. Land-Recht am a. O. Von Oblation. §. Und so bald. S 296. Bocer d. l. th. 51. (*z*) Wirt. Land-Recht am a. O. Von anbed. Losungen. §. Und wo. S. 291. L. 9. D. de Pact. Plebst d. l. th. 163. (*a*) arg. L. 68. D. de acq. her. Tiraquell d. l. §. 1. gl. 6. n. 1. Besold ad Jus prov. Wirt. P. 2. th. 87. 88.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbeßerungen
in dem ersten Stüke dieser Abhandlungen.

S. 17. In den Noten, 4. Zeile, sind nach dem Worte: ihme hineinzusezen die Worte: entweder gar nicht, oder —

18. In den Not. 1. u. 2. Z. statt: oben bei z*. l. zunächst vorher bei a*.

75. Z. 5. st. Hänser l. Häuser.

77. bei der Note (*) ist hineinzusezen: L. 8. 27. D. de S. P. U. Gail de Pign. Obs. 29.

104. Z. 9. u. 10. statt meinigen l. meinigem.

123. In den Not. Z. 1. ist das Wort: zwar auszustreichen; auf Z. 3. st. allein l. und; st. wirklich l. auch; auf Z. 4. st. th. I. l. th. III. auf Z. 5. st. wegen l. bei; auf Z. 7. ist das Wort: nicht: auszustreichen.

170. Z. 13. st. inteprum l. integrum.

188. Z. 5. st. Stafbefelen l. Strafbefelen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frommann, Johann Andreas,

Vermischte Abhandlungen aus der bürgerlichen Rechtswissenschaft ihrem wesentlichen Innhalt nach mitgetheilt und mit Anmerkungen begleitet

Bd.: 1,2

Stuttgart 1786

Jur.opp. 24 m-1,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571264-5
VD18 80259006-001